



EURO PASPIEGEL

Dezember 2025

Fokusthemen

Circular Economy Act

Die Kommission möchte im September 2026 ihren Vorschlag zum EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz vorlegen. Vom 1. August bis 6. November dieses Jahres lief eine öffentliche Konsultation dazu.

Vergaberecht

Die Europäische Kommission hat eine Auswertung der Vergaberichtlinien vorgenommen und bereitet ihre Revision im Jahr 2026 vor.

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser und Kreislaufwirtschaft e. V.
BDE Vertretung Brüssel | Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung | Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel
Redaktionsschluss: 18. Dezember 2025
Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Themen dieser Ausgabe

Circular Economy Act

EU-Kommission will Vorschlag für Circular Economy Act im 3. Quartal 2026 vorlegen - BDE positioniert sich in umfassender Stellungnahme.

Vergaberecht

Konsultation zur Revision der Europäischen Vergabe-Richtlinien offen

Landfill BREF

Kommission startet den Prozess zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Deponien

REACH

Revision erneut verschoben – aber Fortschritte bei PFAS-Restriktionen

Emissionseinsparungspotenzial der Kreislaufwirtschaft für energieintensive Industrien

Bericht des Joint Research Centers (JRC) der EU-Kommission

Industrial Decarbonisation Accelerator Act

Deutschland, Frankreich, Italien und Polen stellen Forderungen an den kommenden Rechtsakt.

EU-Abfallverbringungsverordnung

Updates zu Digitalisierung, Erweiterung der Grünen Liste, Anlagen-Auditierung in Drittstaaten und Länderliste für Nicht- OECD-Drittstaaten.

Regeln zur Inverkehrbringung von Produkten

Initiativreport des Parlaments zum New Legislative Framework verabschiedet und Konsultation zur Revision durch die EU-Kommission eröffnet

Stahlsektor: Schutz vor Billigimporten infolge globaler Überkapazitäten

Kommission plant hohe Zollsätze für Stahl ab Mitte 2026

Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz

Einigung in Rat und Parlament angenommen

Europäische Bioökonomie-Strategie

Vision für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige biobasierte Wirtschaft bis 2040

Umweltomnibus

EU-Kommission hat Gesetzesvorschläge zum Bürokratieabbau im Umweltbereich vorgelegt

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026

EU-Haushalt

Vorschlag der Kommission für den kommenden Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 - Ein ambitionierter Haushalt für ein stärkeres Europa

Kurznachrichten

- Altfahrzeugverordnung: Parlament und Rat erzielen vorläufige Einigung im Trilog
- EU-Abfallrahmenrichtlinie: Revision in Kraft getreten
- Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten in Kraft getreten
- Aktuelle Entwicklungen bei den EU-Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: ETS, CBAM und Carbon Capture
- Aktuelles zur EU-Verpackungsverordnung
- Klimapolitik: Europäisches 2040 Klimaziel & COP30 in Brasilien
- Beihilfenpolitik: Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für staatliche Beihilfen
- Nachhaltigkeitsomnibus verabschiedet

Circular Economy Act

EU-Kommission will Vorschlag für Circular Economy Act im 3. Quartal 2026 vorlegen - BDE positioniert sich in umfassender Stellungnahme.

Die Kommission möchte im September des kommenden Jahres ihren Vorschlag zum EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz (Circular Economy Act – CEA) vorlegen. Vom 1. August bis 6. November dieses Jahres lief eine öffentliche Konsultation, die der Öffentlichkeit, Unternehmen und Interessengruppen die Möglichkeit gab, zu dem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Der BDE hat sich an der Konsultation beteiligt und eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt, in der zu den in der Konsultation aufgeworfenen Themen und Fragen konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden.



© Getty Images / Galeanu Mihai

Hintergrund (

Die europäische Kreislaufwirtschaft befindet sich an einem Wendepunkt. Mit dem geplanten CEA möchte die Kommission die Wirtschaft auf einen nachhaltigeren Kurs bringen und die Ziele des Clean Industrial Deal in einem kohärenten Gesetz einbetten.

Mit der neuen Initiative sollen die wirtschaftliche Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessert und gleichzeitig eine nachhaltigere Produktion, kreislaufwirtschaftliche Geschäftsmodelle und die

Dekarbonisierung gefördert werden. Zudem soll so der freie Verkehr von "kreislauforientierten" Produkten, Sekundärrohstoffen und Abfällen erleichtert und sowohl ein höheres Angebot an und eine stärkere Nachfrage nach hochwertigen Rezyklaten geschaffen werden.

Somit steht die Initiative im Einklang mit den übergeordneten Zielen, die Wettbewerbsfähigkeit, strategische Autonomie und Resilienz der Europäischen Union zu steigern. Insbesondere die Ressourcenverwertung kritischer Rohstoffe (*Critical Raw Materials – CRMs*)

kann hierzu einen zentralen Beitrag leisten, da durch die Rückgewinnung von CRMs Importabhängigkeiten reduziert und somit zur Erreichung aller angeführten Ziele beigetragen wird.

Der Gesetzgebungsprozess befindet sich in der Sondierungsphase, weshalb die Kommission vom 1. August 2025 bis 6. November 2025 durch eine öffentliche Konsultation, die aus einem Fragebogen mit 29 Fragen bestand, der breiten Öffentlichkeit, Unternehmen und Interessenverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gab. Der BDE hat nicht nur die 29 Fragen beantwortet, sondern ergänzend dazu eine umfassende schriftliche Stellungnahme abgegeben. Zudem hat sich der Verband intensiv in die Erarbeitung der Antworten und Stellungnahmen der europäischen Dachverbände FEAD und Recycling Europe sowie des BDI eingebbracht.

Kurze Zeit später richtete die von der EU-Kommission mit der Durchführung der Gesetzesfolgenabschätzung (Impact-Assessment) beauftragte Beratungsgesellschaft eine weitere, an ausgewählte Interessenvertreter gerichtete Befragung, an der der BDE sich ebenfalls beteiligte. Hierbei stand vor allem ein tiefergehendes Impact-Assessment mit konkreten Folgenabschätzungen für Unternehmen im Fokus.

Im Arbeitsprogrammgramm der EU-Kommission für das kommende Jahr wurde die Vorlage des Initiativvorschlages zum CEA ursprünglich für das 4. Quartal angekündigt. Zwischenzeitlich wurde der Termin jedoch auf das 3. Quartal (September 2026) vorgezogen. Der Beschluss des Kommissionsvorschlages durch das Kollegium der Kommissare wird den Beginn des Gesetzgebungsverfahrens darstellen, an dem die Co-Gesetzgeber, EU-Parlament und Rat der Europäischen Union (Rat der Europäischen Union (Ministerrat)) beteiligt sein werden.

Der CEA wird sich in eine Folge von Gesetzesrevisionen einreihen, die die Stärkung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel haben, wie etwa die Ökodesignverordnung, die Batterieverordnung, die Verpackungsverordnung und die Abfallrahmenrichtlinie etc.

Wesentlicher Inhalt

Der CEA adressiert im Wesentlichen drei zentrale Säulen, wobei nicht nur die Schaffung neuer, sondern auch die Überarbeitung bestehender Gesetze im Fokus steht. Dadurch ergibt sich die Chance, verschiedene Rechtsakte zu erneuern und im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Die drei Säulen des CEA sind:

Überarbeitung der Abfallrahmen- und der Deponierichtlinie

Darunter fallen u.a. die Überarbeitung von Abfallende- und Nebenproduktkriterien sowie der EU-weiten Definition des Abfallendes für verschiedene Stoffströme. Zudem soll eine Harmonisierung, Digitalisierung und Erweiterung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) auf weitere Stoffströme erfolgen. Auch Kriterien für die öffentliche Beschaffung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sollen durch die Überarbeitung eingeführt werden.

Außerdem sollen Regelungen für den Rezyklateinsatz in ausgewählten Produkten festgelegt werden. Zusätzlich soll die Revision eine Verbesserung der Bioabfallsammlung bezeichnen und zur Förderung von Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm beitragen. Auch die Verbesserung der getrennten Sammlung von Abfällen und die Reduktion der Deponierung von Abfällen (auch durch wirtschaftliche Maßnahmen) steht im Fokus der Überarbeitung.

Überarbeitung der WEEE-Richtlinie

Hierbei soll durch die Festlegung von Rückgewinnungs- und Rezyklateinsatzquoten eine Nachfrage nach Sekundärrohstoffen geschaffen werden. Außerdem sollen Ökodesignanforderungen verbessert und EPR-Systeme harmonisiert und digitalisiert werden. Um den Effekt der WEEE-Richtlinie zu optimieren, soll mit der Überarbeitung eine gezielte Verbesserung der Sammlung und der Ziele umgesetzt werden. Durch die Harmonisierung von Behandlungsnormen soll das Recycling weiter verbessert werden.

Begleitende Maßnahmen

Die begleitenden Maßnahmen zielen u.a. auf eine verbesserte Zirkularität von Altmetallen ab. Auch industriepolitische Maßnahmen, wie die Unterstützung von kreislaufwirtschaftlichen Geschäftsmodellen und neuen Recyclingtechnologien sind im CEA vorgesehen und sollen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beitragen.

Zusätzlich soll die Harmonisierung von Umweltsteuersätzen für EU-weit einheitliche Bedingungen sorgen. Weitere Harmonisierungen sind hinsichtlich der Anforderungen an die Entsorgung von mineralischen Abfällen und die Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen geplant. Möglicherweise erfolgt in diesem Rahmen auch eine zielgerichtete Überarbeitung der Abfallliste.

BDE-Input zur Konsultation

Die Konsultation bestand aus 29 Fragen zu folgenden 6 Themenfeldern:

1. **Allgemeine Fragen zur Kreislaufwirtschaft,**
2. **Elektro- und Elektronikaltgeräte,**
3. **Binnenmarkt-Hindernisse für die Zirkularität,**
4. **Förderung von Angebot und Nachfrage von Sekundärrohstoffen,**
5. **Verbesserung der Abfallwirtschaft und der Kreislaufprozesse,**
6. **Auswirkungen von Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der EU auf den internationalen Handel.**

Dabei konnten jeweils verschiedene Antwortoptionen gewählt und angekreuzt werden (*multiple choice*). Da dadurch keine Möglichkeit für differenzierte und tiefergehende Antworten und Erläuterungen bestand, entschied sich der Verband, zusätzlich eine detaillierte und umfassende begleitende Stellungnahme einzureichen, in der er sich klar zum CEA positioniert und konkrete Forderungen stellt.

Die begleitende Stellungnahme des BDE folgt der Struktur des Konsultationsbogens der EU-Kommission. Im Einzelnen hat der BDE folgende Positionen bezogen und Forderungen gestellt:

1. Allgemeine Herausforderungen und Systemhindernisse

An den Beginn der Stellungnahme hat der BDE eine Grundsatzanalyse der derzeitigen Rahmenbedingungen, die eine funktionierende Kreislaufwirtschaft behindern, gestellt. Die Analyse liefert dabei die Grundlage für die folgenden Detailforderungen. Die zentralen Aspekte sind demzufolge:

a) *Marktverzerrungen und fehlende Anreize*

Eines der größten Probleme stellt aus Sicht des BDE die verzerrte Preisstruktur dar, wodurch Primärrohstoffe meist deutlich günstiger als Rezyklate sind, weil ihre ökologischen Folgekosten (z.B. durch CO2-Emissionen oder Umweltverschmutzung) nicht miteinberechnet werden. Dadurch entstehen systematische Wettbewerbsnachteile für nachhaltige Rohstoffkreisläufe.

Der BDE fordert deswegen:

- verbindliche Mindestrezyklateinsatzquoten (für Rezyklate aus der EU) und finanzielle Anreize für die Verwendung von Rezyklaten bei der Herstellung von Produkten, etwa Entlastungen von Steuern und Abgaben (z.B. ermäßigte MwSt.-Sätze)
- Verordnungen zum Abfallende weiterer Stoffströme, ohne von den rezyklierten Rohstoffen bessere Kontaminationswerte als von Primärrohstoffen zu fordern
- Unkomplizierte, rechtssichere Verfahren zur Erreichung und Feststellung des Abfallendes, etwa bei Abschluss zertifizierter Behandlungsverfahren
- Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung auf das Abfallende bei Abfallverbringungen

Zudem warnt der BDE vor einer falschen Ausgestaltung der europäischen Null-Schadstoff-Politik. Ein rein stofflicher Grenzwertansatz würde dazu führen, dass Rezyklate künftig vielfach nicht mehr eingesetzt werden dürften – selbst dort, wo die tatsächliche Exposition unkritisch wäre.

Denn Rezyklate können auf längere Sicht Schadstoffe enthalten, wenn Produkte, die in der Vergangenheit in Verkehr gebracht wurden und Schadstoffe enthalten, zeitverzögert in die Abfallströme gelangen und dem Recycling zugeführt werden.

Der Verband plädiert daher für risikobasierte Grenzwerte, die die reale Nutzungs- und Belastungssituation berücksichtigen und Unternehmen ausreichend Spielraum lassen, weiterhin Rezyklate zu verwenden, selbst wenn diese noch in geringen Mengen Schadstoff enthalten sollten. Andernfalls müssten in Zukunft große Mengen an Abfällen, die wertvolle und recyclebare Stoffe enthalten, einer Beseitigung zugeführt werden, so dass die (Wert-)Stoffe dem Stoffkreislauf verloren gingen.

b) Schutz vor unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten

Des Weiteren ist für den BDE der Schutz der europäischen Kreislaufwirtschaft vor unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten erforderlich, um Planungssicherheit für Investitionen in europäische Anlagen zu garantieren. Insbesondere die Kunststoff-Recyclingindustrie steht unter dem Druck von Importen billiger Rezyklate aus Drittstaaten (Asien), bei denen es sich oft nur um günstige Primärstoffe, die fälschlich als Rezyklate deklariert sind, oder um unter niedrigen Umweltstandards günstig erzeugte Rezyklate handelt.

Deshalb fordert der BDE:

- Gleiche bzw. vergleichbare Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards für Rezyklate aus der EU und Drittstaaten (Spiegelklausel)
- Nachweispflichten bezüglich des Recyclings und der Einhaltung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards für Rezyklate und Recyclingrohstoffe, die insbesondere auch für Rezyklate/Recyclingrohstoffe gelten, die aus Drittstaaten in die EU eingeführt werden.

c) Vorrang mechanischer vor chemischer Recyclingverfahren

Zusätzlich sieht der BDE die Gefahr, dass das mechanische Recycling von Kunststoffen in der EU durch das chemische Recycling beeinträchtigt wird, da chemisch recycelte Kunststoffe besser vermarktbare sind (da sie aus demselben Produktionsprozess wie Primärkunststoffe gewonnen werden und eine entsprechende Qualität haben).

Deswegen droht eine Umleitung von mechanisch recycelbaren Kunststoffabfällen in das chemische Verfahren, was jedoch unter ökologischen Gesichtspunkten nicht wünschenswert ist, da die CO2-Emissionen hierbei um ein Vielfaches höher sind und der Output deutlich geringer ausfällt. Der BDE fordert aufgrund dessen eine rechtsverbindliche Festschreibung des Vorrangs des mechanischen gegenüber dem chemischen Recycling im CEA, z.B. innerhalb der Abfallhierarchie nach Art. 4 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98.

d) Deponieverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle

Obwohl Europa sich ambitionierte Ziele gesetzt hat, werden noch immer große Mengen unbehandelter Siedlungsabfälle deponiert. Einerseits gehen dem Stoffkreislauf und der Wirtschaft dadurch wertvolle Stoffe verloren, andererseits verursacht die Deponierung von Abfällen, die organische Bestandteile enthalten, auch erhebliche Methanemissionen. Deshalb muss der CEA nach Ansicht des BDE die Deponierung von Abfällen auf das absolut notwendige Maß beschränken und ein EU-weites Deponierungsverbot unbehandelter Siedlungsabfälle beinhalten, wie es in Deutschland seit 2005 gilt. Der BDE fordert weiter, dass nur noch die Deponierung zuvor behandelter Abfälle mit einem Anteil organischer Stoffe von weniger als 5% zulässig sein soll.

e) Verbraucher als Schlüsselakteure

Für ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Recycling von Abfällen ist nach Auffassung des BDE eine möglichst sortenreine getrennte Erfassung und Sammlung der Abfälle essenziell. Besonders wichtig ist die

getrennte Sammlung von Schadstoffen und gefährlichen Gegenständen wie Batterien und batteriebetriebenen Elektrogeräten, um Brände und Kontaminationen zu vermeiden.

Die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle beginnt beim Verbraucher, weshalb der Verband EU-weite Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen über den Umgang mit Abfällen befürwortet, u.a. auch bereits durch die Aufnahme des Themas "Kreislaufwirtschaft" in die Lehrpläne der Schulen.

f) Schengen-Raum für Abfälle und Export von Verwertungsabfällen in Drittstaaten

Um eine funktionierende Kreislaufwirtschaft gewährleisten zu können, ist die freie Verfügbar- und Handelbarkeit von Abfällen unabdingbar. Dazu muss es möglich sein, Abfälle schnell und unkompliziert an den Ort zu verbringen, an dem sie am besten behandelt werden können und eine Nachfrage nach ihnen besteht. Die Abfall- und Sekundärrohstoffmärkte enden dabei nicht an den EU-Außengrenzen, weshalb die Bestimmungen zur Abfallverbringung überarbeitet werden müssen. Konkret fordert der BDE:

- Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren (Notifizierungen) nach der Abfallverbringungsverordnung (Art. 5 ff 20154/1157/EU)
- Lockerung der Verbringungsbeschränkungen für Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten
- Ausweitung der Liste grüner Abfälle
- Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zum Abfallende bestimmter Stoffe (sofern diese noch nicht bestehen).

2. Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE)

WEEE ist einer der am schnellsten wachsenden Abfallströme, aber die Sammel- und Recyclingquoten stagnieren. Deshalb braucht es echte (positive) Anreize für die Mitgliedstaaten und die Hersteller, in die erforderlichen Sammelinfrastrukturen zu investieren.

a) Maßnahmen zur Steigerung der Sammlung

Die derzeitige EU-Sammelquote von 65 Prozent ist kaum erreichbar, weil sie auf veralteten Berechnungsmethoden beruht, die die realen Lebensdauern und Nutzungsverhalten vieler Geräte nicht berücksichtigen. Der BDE fordert deshalb eine umfassende Reform der Berechnungssystematik, die Realitäten abbildet und nicht zu künstlichen Quoten führt.

Gleichzeitig müssten Hersteller stärker in die Pflicht genommen werden, in Sammelstellen zu investieren und Rücknahme-Netzwerke auszubauen. Zusätzlich soll sich die Effizienz gesetzgeberischer Umsetzungsmaßnahmen am Verbraucherverhalten orientieren, wozu Sensibilisierungskampagnen zum richtigen Umgang mit WEEE einen zentralen Beitrag leisten können.

b) Rücknahme stärken, Batteriebrände verhindern

Nur wenn die Sammelinfrastrukturen der Mitgliedstaaten das Rückgabeverhalten der Verbraucher widerspiegeln, ist eine hohe Sammelquote zu erzielen. Dabei hat sich die Rückgabe an Wertstoffhöfen und am *Point-of-Sale* als effektiv erwiesen. Allerdings ist eine stärkere finanzielle Beteiligung insbesondere von Online-Händlern am Auf- und Ausbau eines Sammelsystems im Sinne der Umsetzung der Herstellerverantwortung einzuführen, da Online-Händler einen erheblichen Anteil am Gesamtumsatz (13%) von Elektro- und Elektronikgeräten haben.

Die Rücknahmepflicht soll sich dabei nicht nur auf große Artikel wie Kühlschränke oder Fernseher beschränken, sondern insbesondere auch Kleingeräte wie Smartphones, Einweg-E-Zigaretten (*e-Vapes*) und elektronische Grußkarten umfassen. Denn gerade diese Artikel stellen ein besonderes Sicherheitsproblem dar, wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Grund dafür sind die darin enthaltenen Lithium-Ionen-Batterien. Sie führen zu hunderten Bränden jährlich und bedrohen zunehmend die Entsorgungsinfrastruktur und die Existenz von Entsorgungsunternehmen. Der Verband fordert daher ein umfassendes

Maßnahmenpaket, darunter ein kurzfristiges EU-weites Batteriepfand, eine Herstellerfinanzierung der Brandschäden durch nationale oder einen europaweiten Batteriefonds und Produktverbote, etwa für Einweg-E-Zigaretten, die unkontrolliert falsch entsorgt werden.

Zusätzlich soll eine eigene Abfallkategorie für Photovoltaikmodule definiert werden, da diese i.d.R. zu 80% aus Glas bestehen und sich damit deutlich von den anderen, in Abfallkategorie 4 genannten Großgeräten unterscheiden. Hier wäre eine separate Rücknahme sinnvoll. Des Weiteren könnten Kategorie 5 und 6 zusammengelegt und stattdessen eine eigene Kategorie für batteriebetriebene Elektro- und Elektronikaltgeräte geschaffen werden.

c) Hürden für das Recycling von kritischen Rohstoffen (CRMs) aus WEEE

Obwohl Europa dringend auf die Wiedergewinnung kritischer Rohstoffe wie Kobalt, Lithium oder Seltener Erden angewiesen ist, lohnen sich entsprechende Recyclingverfahren wirtschaftlich oft nicht. Der BDE spricht sich deshalb für regulatorische Anreize wie Recyclingquoten für kritische Rohstoffe, für ein verbessertes Produktdesign und für einen digitalen Produktpass aus, der es Recyclingbetrieben erleichtert, wertvolle Komponenten zu identifizieren und gezielt zu entnehmen.

d) EPR-Systeme effizient und gerecht ausgestalten

EPR-Systeme sind auch im WEEE-Bereich eine unverzichtbare Maßnahme zur Erreichung der Recycling- & Sammelziele. Allerdings sollen die Entgelte nach Auffassung des BDE nicht nur für die Finanzierung der Recycling- und Sammelninfrastruktur genutzt werden, sondern auch gezielt für Sensibilisierungs- & Aufklärungskampagnen für Verbraucher, Verhaltensforschung und zur Abdeckung von Batteriebrandfolgeschäden eingesetzt werden.

Die Entgelte sollen dabei an die Einhaltung von Ökodesign-Kriterien, insbesondere der Recyclingfähigkeit von Produkten, angepasst werden. Die konkrete

Ausgestaltung der Systeme obliegt den Mitgliedstaaten, was eine Anpassung an nationale Unterschiede und Flexibilität ermöglicht.

3. Binnenmarkt-Hindernisse für die Zirkularität

a) Harmonisierung der End-of-Waste-Kriterien

Die heutige Praxis, wonach jeder Mitgliedstaat – zum Teil sogar auf regionaler Ebene – eigene Regeln zum Abfallende hat, führt zu Rechtsunsicherheit und verhindert Investitionen. Der BDE fordert daher einheitliche EU-Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft.

b) Harmonisierung der EPR-Systeme

Die Recyclingfähigkeit von Produkten liegt allen voran in der Verantwortung der Hersteller. Dazu sind die Einrichtung effektiver Systeme zur getrennten Sammlung von Abfällen und die recyclinggerechte Gestaltung der Produkte von zentraler Bedeutung. Dies kann allerdings nur durch harmonisierte Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) erreicht werden, wobei Organisationen zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung (PROs) eine angemessene Finanzierung für den Aufbau bzw. die Organisation einer landesweiten effizienten Sammel- und Behandlungsinfrastruktur erhalten müssen.

Außerdem muss durch Ökomodulation der Beiträge der Hersteller und Inverkehrbringer dafür gesorgt werden, dass Produkte recyclingkonform gestaltet werden und einen möglichst hohen Rezyklatanteil aufweisen. Darüber hinaus müssen den Verbrauchern klare Informationen über verfügbare Rücknahme- oder Sammeloptionen zur Verfügung gestellt werden.

Der BDE spricht sich dabei dafür aus, dass der allgemeine Rahmen der EPRs auf EU-Ebene und die konkrete Ausgestaltung der EPR-Systeme und PROs auf nationaler Ebene geregelt werden soll, um eine Kompatibilität mit den bestehenden und bewährten nationalen Abfallwirtschaftsstrukturen zu gewährleisten.

Zudem darf es nicht zur Monopolstellung einzelner PROs kommen, sondern es muss ein Wettbewerb

zwischen den Organisationen herrschen, u.a. um eine stärkere Einbindung der Privatwirtschaft in die Abfallbewirtschaftung zu ermöglichen.

c) Ausweitung der Herstellerverantwortung auf eine Haftung für besondere Gefährdungen

Für Produkte, die in der Entsorgung überdurchschnittlich hohe Risiken oder Kosten verursachen (z.B. PFAS-haltige Waren oder Geräte mit Brandgefahr) sollen Hersteller in einen Fonds einzahlen, aus dem die den Entsorgungsunternehmen entstehenden zusätzlichen Kosten, die etwa durch Brandschäden oder durch erhöhten Aufwand zur Detektion und Ausschleusung von Schadstoffen entstehen, gedeckt werden. Das entspräche einer konsequenten Umsetzung des Verursacherprinzips (*Polluter Pays Principle*), einem Grundprinzip des Umwelt- und Abfallrechts.

d) EU-weit verbindliche EPR-Systeme für bestimmte Produktgruppen

Der BDE unterstützt die Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung auf weitere Produktgruppen, sofern die entsprechenden PROs gemäß den unter Punkt 3.b. genannten Prinzipien ausgestaltet sind, d.h. insbesondere keine Monopolstrukturen geschaffen werden.

4. Nachfrage und Angebot von Recyclingrohstoffen fördern

a) Wettbewerbsnachteile gegenüber Primärstoffen abbauen und Konkurrenz zu alternativen Stoffen vermeiden

Die europäische Recyclingindustrie steht im unmittelbaren Wettbewerb zur Primärindustrie und ist dabei Wettbewerbsnachteilen, wie den niedrigeren Produktionskosten aufgrund günstiger Rohstoffpreise in der Primärindustrie, oder durch ungleiche gesetzliche Rahmenbedingungen hinsichtlich Förderungen und Abgaben, ausgesetzt.

Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen und weil die Recyclingwirtschaft oft energieintensiv arbeitet, sollte sie in EU-Beihilferegelungen aufgenommen werden.

Dies beinhaltet die Änderung der Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL) dahingehend, dass Recyclingunternehmen Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen erhalten können.

Eine zusätzliche Herausforderung stellen spezielle, als nachhaltig geltende Stoffe, wie insbesondere Biokunststoffe oder biobasierte Stoffe, dar. Diese lassen sich zwar wie Kunststoffe verwenden, wegen ihrer strukturellen Besonderheiten lassen sie sich jedoch, mit wenigen Ausnahmen, nicht innerhalb der bestehenden Recyclinginfrastruktur verwerten.

Aufgrund dessen fordert der BDE, dass biobasierte Materialien nicht auf Rezyklatquoten angerechnet werden dürfen, da sie die Recyclinginfrastruktur belasten und nicht dazu beitragen, dass Stoffe im Kreislauf geführt werden.

b) Stärkung grüner Kriterien und lokaler Produkte in der öffentlichen Beschaffung

Mit rund 14% des EU-BIP verfügt das öffentliche Beschaffungswesen über einen enormen Anteil an der EU-Wirtschaft und kann dadurch einen entscheidenden Beitrag und Hebel zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und grüner Innovationen leisten bzw. bieten, indem es die Nachfrage nach kohlenstoffarmen Produkten anregt. Der BDE fordert deswegen die Bevorzugung von recycelten Rohstoffen, von Produkten, die unter Verwendung von recycelten Stoffen hergestellt wurden und von Produkten, die leicht zu recyceln sind, als verpflichtendes Ausschreibungskriterium für öffentliche Vergabeverfahren festzulegen (*Green Public Procurement*).

Außerdem soll die Verankerung eines *Buy European*-Modells für Rezyklate bzw. für Produkte, die unter Verwendung von Rezyklaten hergestellt wurden, zur Stärkung der europäischen Kreislaufwirtschaft beitragen.

c) Einführung gesonderter Handelscodes für Recyclingrohstoffe und recycelte Produkte

Ein weiterer sinnvoller Anreiz zum Einsatz von Recyclingrohstoffen kann die Förderung sog. *closed-loop*

Verfahren sein. Essenziell dafür ist eine genaue sortenreine Erfassung einzelner Stoffströme und Materialien. Im Stahl- und Aluminiumsektor könnte dies durch eine vertiefte Differenzierung bei den Handelscodes bzw. durch eine eigene Kategorie für recycelten Stahl und Aluminium umgesetzt werden.

Pauschale Exportbeschränkungen sieht der BDE grundsätzlich kritisch. Der Fokus des Gesetzgebers sollte vielmehr auf der Stärkung der Nachfrage innerhalb der EU liegen und nicht auf Restriktionen, die Unternehmen einschränken. Die Beschränkung der Absatzmärkte für recyclebare Abfälle und recycelte Rohstoffe birgt zudem die Gefahr eines Preisdrucks, der sich negativ auf das Recycling und die Bereitschaft zu Investitionen in Recyclinganlagen auswirken kann; in der Folge kann es zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von Rezyklaten kommen.

5. Verbesserung der Abfallwirtschaft und der Kreislaufprozesse

a) Elemente zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftungssysteme

Kernelement für ein effizientes, umfassendes und qualitativ hochwertiges Recycling von Abfällen ist nach Überzeugung des BDE die getrennte Sammlung von Abfällen. Dazu müssen die Abfallerzeuger im Rahmen einer verbindlicheren und strengereren Ausgestaltung des Art. 10 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG stärker in die Pflicht genommen werden. Zudem sollte die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten nach Art. 10 Abs. 3, von der Getrenntsammlungspflicht nach Abs. 2 abzuweichen, eingeschränkt werden.

b) Maßnahmen zur Verringerung der Deponierung oder Verbrennung von Abfällen und zur Förderung des Recyclings

Ein konsequenteres Verbot der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle, gepaart mit technischer und rechtlicher Klarheit darüber, wann Abfälle als behandelt gelten, ist unerlässlich, um die abfallbezogenen Methan-Emissionen zu reduzieren. Gleichzeitig muss die thermische Verwertung als sinnvolle Stufe der Abfallhierarchie anerkannt bleiben.

c) Phosphorrückgewinnung ausbauen

Klärschlämme haben das Potenzial als Quelle für nachhaltigen Düngestoff zu dienen, da aus ihnen Phosphor zurückgewonnen werden kann. Dieses Potenzial wird bis jetzt allerdings nur unzureichend genutzt, auch weil die Nachfrage nach Düngern aus recyceltem Phosphor nicht hoch genug ist.

Daher fordert der BDE, dass Phosphor als strategischer Rohstoff anerkannt wird, um die Nachfrage zu steigern. Da entsorgungspflichtige Unternehmen weiterhin den kostengünstigeren Weg der direkten Ausbringung von Klärschlämmen in die Landwirtschaft wählen, braucht es zudem eine gesetzliche Pflicht von Kläranlagenbetreibern zur Rückgewinnung von Phosphor.

Auch Lebensmittelabfälle beinhalten ein (bisher weitestgehend ungenutztes) Potential für biologische Verwertungsverfahren. Der BDE fordert deshalb eine eigene Abfallkategorie für biologische Abfälle aus privaten Haushalten sowie differenzierte Abfallkategorien für verpackte Lebensmittelabfälle.

d) Vorteile und Herausforderungen bei der Durchführung von Audits vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten

Durch Audits vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten (*Pre-Demolition Audits*) kann der Verlust bzw. die Deponierung wertvoller Rohstoffe verhindert und die Materiallogistik gefördert werden. Sorgfältige Audits senken zudem die Abrisskosten und sind dadurch auch ökonomisch sinnvoll. Derzeit finden diese Audits jedoch nur auf freiwilliger bzw. durch den Markt ange regter Basis statt. In Bereichen, in denen sich dies bisher wirtschaftlich noch nicht lohnt (z.B. kleinere Bauvorhaben), könnten Verpflichtungen bis zu einem gewissen Ausmaß sinnvoll sein.

e) EU-weite einheitliche Bepreisung von Emissionen der Abfallbehandlung, um Emissionen zu reduzieren

Die durch die Abfallbehandlung entstehenden Emissionen sollten bepreist werden, um Anreize für eine möglichst klimaschonende Abfallbehandlung zu schaffen.

Gleichzeitig ist die Abfallhierarchie einzuhalten, damit eine Bepreisung der CO2-Emissionen nicht dazu führt, dass eine gemäß der Abfallhierarchie niederwertigere Behandlungsoption (z.B. Deponierung) kostengünstiger wird als höherwertige Behandlungsoptionen (z.B. thermische Verwertung).

Des Weiteren müssen Maßnahmen gefördert werden, die CO2 dauerhaft entfernen (CCS und CCU) und der Beitrag der Kreislaufwirtschaft bei der Vermeidung und Verringerung der Treibhausgasemissionen muss im Rahmen des EU ETS positiv berücksichtigt werden. So können weitere Anreize für das Recycling und die Verwendung von Rezyklaten geschaffen werden.

f) Einrichtung einer EU-Kreislaufwirtschaftsagentur zur konsequenten Um- und Durchsetzung der europäischen Abfall- und Kreislaufwirtschaftspolitik

Der BDE würde die Einrichtung einer Europäischen Kreislaufwirtschaftsagentur begrüßen. Hauptaufgabe der Agentur sollte die Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft sowie die Unterstützung der EU-Kommission bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben sein.

6. Auswirkungen auf den internationalen Handel

Der BDE hat auch zu dieser Frage Stellung genommen, die von der Kommission im Fragebogen der

Konsultation aufgeworfen wurde. Eine genaue Prognose, wie sich der CEA auf den internationalen Handel, insbesondere in den Bereichen WEEE, Verbesserung des Binnenmarktes für Recyclingrohstoffe, Förderung von Angebot und Nachfrage bei Recyclingrohstoffen sowie der Verbesserung der Abfallbewirtschaftungssysteme auswirken wird, lässt sich indes nur schwer geben.

Der BDE vertritt aber die Überzeugung, dass eine resiliente europäische Wirtschaft auch einen positiven Einfluss auf den internationalen Handel haben wird. Denn auch (Dritt-)Staaten, die auf den Absatz in der EU angewiesen sind, müssen ihre Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards nach oben anpassen, um künftig am Europäischen Markt teilnehmen zu dürfen, was sowohl der Primär- als auch der Sekundärindustrie zugutekommt.

Der CEA bietet außerdem die Chance, die Investitionsbereitschaft in Recyclingtechnologien innerhalb und außerhalb der EU gleichermaßen anzuregen, gerade wenn ambitionierte Rezyklateinsatzquoten Akteuren in der EU und Drittstaaten die notwendige Sicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Rentabilität ihrer Investitionen garantieren. Dadurch ergibt sich eine wichtige globale Vorreiterrolle der EU hinsichtlich Nachhaltigkeit und sicherer Versorgung.

Vergaberecht

Konsultation zur Revision der Europäischen Vergabe-Richtlinien offen

Die Europäische Kommission hat 10 Jahre nach dem Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU) und über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU – Sektorenrichtlinie) sowie der seinerzeit neu geschaffenen Richtlinie über die Konzessionsvergabe (Richtlinie 2014/23/EU) eine praktische Auswertung dieser Richtlinien vorgenommen.



© Unsplash / Helloquence

Hintergrund

Hintergrund dafür ist nicht zuletzt die geplante Revision des Vergaberechts im kommenden Jahr. Das Parlament hat im September 2025 in einer Resolution bereits Positionen und Forderungen hinsichtlich der Revision des Vergaberechts formuliert. Die interessierte Öffentlichkeit und Stakeholder haben die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Forderungen zur Überarbeitung des Vergaberechts in einer öffentlichen Konsultation abzugeben; diese ist aktuell geöffnet und läuft bis zum 26. Januar 2026.

Das Volumen öffentlicher Auftragsvergaben in der EU entspricht einem Wert von 2,6 Billionen EUR und macht damit ca. 15 % des Europäischen Bruttoinlandproduktes aus. Auf der Europäischen Auftragsplattform *Tenders Electronic Daily* (TED) werden etwa ein Viertel der öffentlichen Aufträge ausgeschrieben, was einem Volumen von 600 Mrd. EUR und damit dem dreifachen des EU-Haushaltes entspricht.

Im Draghi-Report von 2024 wurde die Notwendigkeit betont, das öffentliche Auftragswesen zur Stärkung strategisch wichtiger Sektoren zu nutzen und damit die Autonomie und Unabhängigkeit des Europäischen

Binnenmarktes zu stärken. Aus diesem Grund hat die Kommission auch im Clean Industrial Deal eine entsprechende Revision des Vergaberechts angekündigt. Zudem hat Kommissionspräsidentin von der Leyen die Einführung eines *buy European*-Kriteriums für die öffentliche Beschaffung angekündigt.

Vor diesem Hintergrund soll das Europäische Vergaberecht revidiert und überarbeitet werden. Die entsprechende Konsultation ist seit dem 03. November 2025 geöffnet und geht bis zum 26. Januar 2026. Bereits im Vorfeld der Konsultation hatte das Europäische Parlament am 09. September 2025 eine Resolution verabschiedet. Eine Auswertung der Kommission über die praktische Umsetzung der Richtlinien von 2014 wurde am 14. Oktober 2025 veröffentlicht.

Resolution des Europäischen Parlaments

Bereits im Europaspiegel vom [Juli 2025](#) hat der BDE über den sogenannten Initiativbericht des Binnenmarktausschusses (IMCO) berichtet. Dieser wurde am 09. September 2025 im Plenum mit einer Mehrheit von 432 zu 95 Gegenstimmen als Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zu der Vergabe öffentlicher Aufträge (2024/2103(INI)) angenommen und trägt damit den Status einer [Resolution](#). Eine solche hat keine rechtliche Bindungswirkung für die Kommission, spiegelt aber die Ausrichtung des Parlaments zu Einzelfragen der Vergabерichtlinien wider, die auch im Gesetzgebungsverfahren der kommenden Revision relevant werden.

Die wesentliche Kritik des Parlaments an der aktuellen Praxis besteht darin, dass sich öffentliche Ausschreibungen überwiegend am niedrigsten Preis als wesentliches Ausschreibungskriterium orientieren. Dadurch werde das Potenzial des Vergabewesens als wesentliches Steuerungsinstrument zur Förderung strategisch wichtiger Sektoren nicht ausgeschöpft. Einheitliche Standards in den Bereichen Nachhaltigkeit und regionaler Wertschöpfung und insoweit auch Modelle für Vertragsklauseln seien insoweit zu entwickeln und bereitzustellen.

Im Mittelpunkt der Entschließung steht die umfassende Modernisierung der öffentlichen

Auftragsvergabe, um sie strategischer, nachhaltiger und effizienter auszurichten. Das Parlament betont, dass öffentliche Beschaffung ein zentrales wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument ist und erheblich zur Förderung von Innovation, regionaler Entwicklung, Nachhaltigkeit und resilienten Lieferketten beitragen kann.

Besonders hervorgehoben wird, dass öffentliche Auftraggeber durch klare, stabile und praktikable Regeln in die Lage versetzt werden müssen, Qualitäts-, Nachhaltigkeits- und Sozialziele systematisch zu verfolgen.

Ein zentrales Anliegen der Entschließung ist die stärkere Verankerung „grüner“ Kriterien in allen Phasen der Vergabe. Das Parlament fordert die Kommission auf, ein sektorspezifisches Instrumentarium für Nachhaltigkeitskriterien zu entwickeln, einschließlich Mustervergabekriterien, Bewertungsmethoden und Vertragsklauseln, um eine schrittweise, aber praktikable Einführung nachhaltiger Beschaffung zu erleichtern.

Nachhaltigkeitsaspekte sollen besser in die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots integriert werden, etwa durch die systematische Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen. Auch die Schaffung eines verlässlichen Marktes für Sekundärrohstoffe und die Förderung innovativer umweltfreundlicher Technologien werden ausdrücklich als Ziele benannt, um Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz langfristig zu stärken.

Darüber hinaus knüpft die Entschließung an die bereits bestehenden umwelt- und sozialpolitischen Verpflichtungen der EU an und stellt klar, dass die Anforderungen der horizontalen Sozial- und Umweltklauseln gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU verbindlich sind. Öffentliche Auftraggeber sollen in die Lage versetzt werden, ökologische und soziale Kriterien risikolos und rechtssicher anzuwenden, ohne unverhältnismäßige rechtliche Hürden befürchten zu müssen. Die Integration solcher Kriterien wird nicht nur als Beitrag zu fairen Arbeitsbedingungen, sondern ebenso zu hoher Qualität und langfristiger Wertschöpfung betrachtet.

Mit Blick auf die Kreislaufwirtschaft unterstreicht das Parlament, dass der Übergang zu nachhaltigen, ressourcenschonenden Beschaffungsmodellen entscheidend ist, um neue Leitmärkte für umweltfreundliche Produkte zu etablieren. Die Förderung des Marktes für Sekundärrohstoffe, die Bewertung von Lebenszykluskosten und die Stärkung innovativer Technologien im Bereich Recycling und Wiederverwendung werden als konkrete Ansatzpunkte genannt.

Ein weiterer zentraler Schwerpunkt ist die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit. Das Parlament bekräftigt ausdrücklich, dass öffentliche Stellen das Recht haben, Dienstleistungen intern zu erbringen und in Form der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit gemeinsam zu organisieren. Verträge zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern sollen klar als Formen der Zusammenarbeit anerkannt werden und die Kommission wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, die Zusammenarbeit zwischen Behörden zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerfüllung, ohne weitere restriktive Bedingungen vom Anwendungsbereich der Vergabegerichtlinien auszunehmen.

Die Entschließung unterstreicht zudem, dass diese Formen der Zusammenarbeit weiterhin legitime und gleichberechtigte Alternativen zur Fremdvergabe darstellen müssen, insbesondere für regionale und lokale Behörden, die unter großem finanziellem und personellem Druck stehen.

Insgesamt fordert das Parlament eine strategische Neujustierung der öffentlichen Auftragsvergabe, die langfristigen Wert, Nachhaltigkeit, Innovation und Versorgungssicherheit über kurzfristige Kosteneinsparungen stellt. Die Modernisierung der Vergabekriterien, der Ausbau digitaler Werkzeuge, die Verringerung bürokratischer Hürden und ein kohärenter europäischer Rechtsrahmen sollen öffentliche Auftraggeber dabei unterstützen, ihre Beschaffungspraxis wirksam und zukunftsorientiert auszurichten.

Auswertung der Vergabegerichtlinien durch die Kommission

Mit Blick auf die Revision hat die Kommission selbst eine Evaluierung der Vergabegerichtlinien 2014/23/EU,

2014/24/EU und 2014/25/EU vorgenommen. Die Parameter anhand derer die Bewertung vorgenommen wurde, waren Effektivität, Effizienz, Kohärenz und Mehrwert. Konkret wurde der Zeitraum 2016 – 2024 in den Blick genommen.

Effektivität

Auf dem Bereich der Effektivität konnten seit in Kraft treten der Richtlinien nur teilweise Fortschritte erzielt werden, obwohl die Intention des Gesetzgebers im Jahre 2014 darin lag, die Vergabeverfahren insgesamt zu vereinfachen. Akteure beklagten, so die Auswertung, die mangelnde Anpassung relevanter Rechtsbegriffe in den Mitgliedsstaaten. So bestehe eine unterschiedliche Definition von Begriffen wie „zentrale Regierungsbehörde“, „Einrichtung öffentlichen Rechts“ aber auch bereits der Tatbestand eines „öffentlichen Auftrags“.

Ein weiteres Problem erkennt die Kommission zudem in dem sog. *Gold-Plating*-Effekt: Mitgliedstaaten steht es frei, in der Umsetzung Europäischer Richtlinien über die Anforderungen und Vorgaben der Richtlinien hinauszugehen. So gehen etwa die Eignungsnachweise, die Bieter nach der deutschen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) zu erbringen haben, über den Rahmen hinaus, den die EU-Vergabegerichtlinien vorsehen.

Außerdem besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten, wenn es um die Ausschreibung umweltorientierter Vergabekriterien geht. Von 14 berichtenden Mitgliedsstaaten meldeten nur 25%, solche Kriterien tatsächlich zum Gegenstand der Auftragsvergabe zu machen.

Positiv bewertet die Kommission jedoch die Entwicklungen hinsichtlich des Zugangs von KMU zu öffentlichen Aufträgen. Lag der diesbezügliche Anteil 2014 noch bei 55%, wurden im Jahre 2024 71% der Aufträge an KMU vergeben. Dies ist überraschend, wenn man bedenkt, dass die Zahl der durchschnittlichen Lose von 5,4 (2006-2010) auf 3,4 (2017-2024) gesunken ist, wie die Kommission ebenfalls feststellt. Auf der anderen Seite hat sich aber auch die Zahl der Angebote über

dem vergaberechtlich relevanten Schwellenwert seit 2014 verdoppelt.

Effizienz, Kohärenz und Relevanz

Die Verfahrenskosten machen im Schnitt 1% des Auftragswertes aus, was einen leichten Anstieg seit 2014 bedeutet. Andererseits konnte der durchschnittliche Aufwand für eine Beteiligung an Vergabeverfahren für Akteure von 16 auf 11 Personentage reduziert werden.

Was die Kohärenz betrifft, bemängeln einige Mitgliedsstaaten selbst Unsicherheiten in der Auslegung der Europäischen Vorgaben: Ungewiss sei nämlich, inwieweit umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Standards als bindende Kriterien durchgesetzt werden dürfen, ohne als ausschreibende Stelle selbst gegen tragende Prinzipien des Vergaberechts zu verstößen (Transparenz, Gleichbehandlungsgrundsatz...) Insoweit wünschen sich auch die Mitgliedsstaaten mehr Verbindlichkeit der entsprechenden Standards in den Europäischen Vorgaben.

Letztlich bewertet die Kommission, welche Aspekte in der kommenden Revision des Vergaberechts besonders relevant sein werden. Das ursprüngliche Ziel, nämlich die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, soll beibehalten werden, wobei die Themen Nachhaltigkeit, Resilienz, Digitalisierung und strategische Autonomie eine tragende Rolle spielen sollen. Die Beschaffung nachhaltiger Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen sei im derzeitigen geopolitischen Kontext von absoluter Relevanz.

Konsultationsverfahren zur Revision des Vergaberechts

Die Konsultation zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Revision des Vergaberechts wurde am 03. November 2025 geöffnet und geht bis zum 26. Januar 2026. Die Möglichkeit zur Beteiligung besteht hier: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/15492-EU-public-procurement-rules-revision_en.

In Anbetracht der erfolgten Auswertung betont die Kommission, dass für strategisch wichtige Sektoren

besondere Standards festgelegt werden sollen. Im Zentrum der Konsultation steht auch eine Einschätzung der Stakeholder zur Einführung des sogenannten *European preference* Kriteriums (*buy european*).

Unternehmen, Verbände, aber auch Behörden sind aufgerufen, Erfahrungen zu teilen und Einschätzungen abzugeben, insbesondere was Komplexität, Mehrwert strategische Auswirkungen und auch Transparenz der geltenden Richtlinien betrifft. Auch der BDE wird sich hier beteiligen und stützt sich dabei auf folgende

Bewertung

Der BDE begrüßt die Intention der Europäischen Kommission, das Vergaberecht zur Förderung strategisch wichtiger und nachhaltiger Sektoren neu auszurichten. Das Volumen von 15%, mit denen das Vergabewesen zum Europäischen BIP beiträgt, zeigt, dass hier ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von CO2 und auch zur Ressourcenschonung besteht. Auch und gerade vor dem Hintergrund des kommenden Circular Economy Acts spricht sich der Verband dafür aus, Mindestrezyklateinsatzquoten und Vorgaben hinsichtlich der Recyclingfähigkeit der zu beschaffenden Produkten für die öffentliche Beschaffung von Produkten festzulegen. Dies ist nicht zuletzt deswegen notwendig, um den Unternehmen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft die Sicherheit zu bieten, dass auch die entsprechende Nachfrage an Rezyklaten auf lange Sicht bestehen wird, und ihnen so Anreize zu bieten, in hochwertige Recyclinganlagen zu investieren.

Dadurch würde auch die Verfügbarkeit der zur Erfüllung der Rezyklateinsatzquoten von den Herstellern benötigten Rezyklate gewährleistet. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Verband auch die geplante Einführung eines „*buy European*“ Kriteriums, denn es sind gerade unlautere beziehungsweise intransparente Wettbewerbspraktiken aus Drittstaaten, die die Nachfrage an Europäischen Rohstoffen und Rezyklaten beeinträchtigen. Zudem ist es auch in vielen Drittstaaten gängige Praxis, eigene Unternehmen bei staatlichen Einkäufen zu bevorzugen, während öffentliche Ausschreibungen auf dem Europäischen Markt für sämtliche Bieter weltweit offenstehen.

Aus diesem Grund wäre ein solches Kriterium nach der Ansicht des Verbandes auch vereinbar mit WTO-Recht, bzw. gerechtfertigt und jedenfalls notwendig, um tatsächlich auch die heimische Recyclingwirtschaft zu stützen und zu fördern.

Äußerst problematisch ist aus Sicht des BDE allerdings der Ruf des Europäischen Parlamentes nach einer weitgehenden Ausnahme öffentlich-öffentlicher Kooperationen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts. Wenn es das Verständnis der Europäischen Institutionen, auch des Parlamentes, ist, dass das Vergaberecht als wichtiger Motor zur Transformation der EU-Wirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft dient, steht dies in klarem Widerspruch zur Ausnahme von Kooperationen öffentlicher Dienstleister aus dem Vergaberecht. Denn im Falle der Ausnahme würden die Vorgaben für eine strategische und "grüne" Beschaffung für Beschaffungsvorgänge, die im Wege einer öffentlich-öffentlichen "Kooperation" getätigten werden, nicht greifen.

Die Ausweitung der Möglichkeiten für vergabefreie öffentlich-öffentlichen Kooperationen begegnet darüber hinaus noch in mehrfacher Hinsicht weiteren erheblichen Bedenken:

Sie würde einer Rekommunalisierung im Entsorgungsbereich Vorschub leisten, da öffentliche Auftraggeber aus Bequemlichkeit die Entsorgung der Haushaltsabfälle einem anderen öffentlichen Auftraggeber (Kommune, Landkreis) durch einfachen Vertragsschluss übertragen könnten, statt die Leistung auszuschreiben. Im Bereich der Sammlung von Restmüll in Deutschland ist der Marktanteil der Gemeinden und Kreise bzw. der öffentlich-rechtlich organisierten Entsorgungsunternehmen bereits von 38,7% im Jahr 2006 auf 49,7% im Jahr 2021 gestiegen, was einer Steigerung um ca. 30% entspricht.

In einzelnen Bundesländern liegt die Steigerung noch erheblich höher, so ist in Sachsen-Anhalt ist der Marktanteil der Kommunen bei der Sammlung des Restmülls von 52,5% im Jahr 2003 auf 77% im Jahr 2022 gestiegen, d.h. um 59,75%.

Die Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts würde wieder zu mehr Rechtsunsicherheit – auch und vor allem für die öffentlichen Auftraggeber und kooperierenden Stellen – führen. Denn in diesem Fall wären die Kooperationen unmittelbar an den Grundfreiheiten des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu messen, d.h. an der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie am Diskriminierungsverbot und der Transparenzpflicht. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, dass öffentliche Auftraggeber auch außerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs der vergaberechtlichen Richtlinien gemeinschaftsrechtlichen Bindungen unterliegen und die Grundregeln des EG-Vertrags (jetzt: AEUV), das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die daraus folgende Transparenzpflicht beachten müssen (EuGH, Urteile C-458/03, "Parking Brixen"; C-231/03 „Coname“; C-324/07, "Coditel Brabant").

Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung über die Jahre die Voraussetzungen entwickelt, die vorliegen müssen, damit öffentlich-öffentliche Kooperationen diesen Vorgaben entsprechen; diese Rechtsprechung hat der EU-Gesetzgeber in den geltenden Richtlinien umgesetzt.

Eine pauschale Ausnahme öffentlich-öffentlicher Kooperationen könnte auch einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln des AEUV (Art. 101 ff., 106 AEUV) darstellen. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften können als Unternehmen handeln, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Abfallverwertung, Energieversorgung, IT-Leistungen); eine gesetzliche Ausnahme, die nur öffentlichen Einrichtungen exklusive Vorteile verschafft – wie z. B. vergabefreie Beauftragung untereinander –, verzerrt den Wettbewerb gegenüber privaten Marktteuren. Art. 106 Abs. 1 AEUV verbietet es jedoch den Mitgliedstaaten, Sonderrechte zu gewähren, die das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV verletzen könnten.

Die Ausnahme öffentlich-öffentlicher Kooperationen würde den Sinn und Zweck des Vergaberechts

untergraben: Vergabeverfahren dienen nicht nur dem Wettbewerb, sondern auch der Effizienz und der Kontrolle öffentlicher Mittel. Kooperationen ohne Ausschreibung bergen das Risiko, dass Kostenstrukturen intransparent und Leistungen ineffizient bleiben.

Wenn dem Markt Aufträge entzogen werden, fehlt es an dem notwendigen Wettbewerb um Innovationen und nachhaltige Lösungen. Volkswirtschaftlich gesehen wäre eine entsprechende Regelung ohnehin nicht förderlich, da ein gewisser Preiswettbewerb der Bieter auch zur Einsparung der Kosten für die öffentliche

Hand dient. Insofern wäre die Möglichkeit von öffentlich-öffentlichen Kooperationen jedenfalls zu begrenzen.

In Betracht käme etwa eine Verpflichtung von Behörden, eine „Vorprüfung“ durchzuführen, dahingehend, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine Dienstleistung genügend Bieter auf dem Markt zu Verfügung ständen. Erst, wenn feststeht, dass eine bestimmte Quantität an Angeboten nicht überschritten wird, dürfe die Behörde einen Auftrag „direkt“ von einem öffentlichen Dienstleister durchführen lassen.

Landfill BREF

Kommission startet den Prozess zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Deponien

Gemäß Art. 13 der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU sind Grenzwerte für Industrieanlagen in einem formalisierten Austausch zwischen Kommission, Mitgliedsstaaten und Vertretern der Industrie auszuhandeln und in einem sogenannten BREF – *Best Available Technique Reference Document* – festzuhalten, einem Referenzdokument der Europäischen Union, das die besten verfügbaren Techniken (BVT) für bestimmte Industriezweige beschreibt (Deutsch: BVT-Merkblätter).

Diese Merkblätter gelten unmittelbar für die Zulassung von Anlagen und sind insoweit auch in Genehmigungsverfahren nach dem BImschG relevant. Für Deponieanlagen startete dieser Prozess Anfang Oktober im Rahmen einer Zusammenkunft in Sevilla, Spanien.



© Unsplash.com

Hintergrund

Die beteiligten Stakeholder, darunter Kommissionsvertreter, Repräsentanten der Mitgliedsstaaten (nicht zuletzt des Umweltbundesamtes) sowie der Europäischen Dachverbände – darunter auch die FEAD – trafen sich vom 06. bis zum 09. Oktober 2025 in der Hauptstadt Andalusiens in einem sogenannten *Kick-Off Meeting*. Dabei wurden die zulässigen Grenzwerte für Emissionen aus der Deponierung von Abfällen diskutiert.

Konkret ging um die Grenzwerte für ausgewählte Chemikalien in Deponiegasen und Sickerwasser. Der Prozess befindet sich dabei noch in einer „ersten Phase“:

Inhalt und Zweck des Austauschs war es zunächst, zu bestimmen, welche Chemikalien überhaupt in den Anwendungsbereich des zu entwerfenden BVT-Merkblattes einbezogen werden sollen, sog. *chemical frontloading*.

Einig wurde man sich bereits über den Anwendungsbereich der BVT: Erfasst werden sollen sowohl Deponien gefährlicher als auch nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen, was auch der Definition in Anhang I 5.4 der [Industrieemissionsrichtlinie](#) (IED) entspricht.

Ausgenommen sind Untertagedeponien i.S.v. Anhang I 5.6 der IED mit einer Gesamtkapazität über 50 Tonnen. Gegenstand von Diskussionen in dem Zusammenhang war aber der Anwendungsbereich des Begriffs „*Untertagedeponie*“.

Nach Klarstellung der Kommission umfasse dies nur Deponien, die auf eine permanente Lagerung von Abfällen angelegt sind (Art. 2 f) der EU-Deponierichtlinie 1999/31/EG), sodass im Ergebnis nur zwei Deponien in Griechenland von dieser Ausnahme profitieren würden.

Sonstige unterirdische Deponieanlagen fielen unter die Definition von Anhang I 5.4 der IED und damit in den Anwendungsbereich der BVT, was jedoch aufgrund fehlender Sickerwasser- und Deponiegasemission eine eher theoretische Diskussion darstellt.

Chemikalien bzw. Substanzen in Sickerwässern, die aufgrund ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt als relevant eingestuft wurden (sog. *Key Environmental Issues* – KEI) sind nach Abschluss der ersten Phase nunmehr u.a.

- Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen, „PFAS“ (sog. „Ewigkeitschemikalien“)
- Stickstoff
- Phosphor
- Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Blei, Nickel, Quecksilber und Zink.

Geeinigt hat man sich zudem darüber, dass für Mikroplastik in Sickerwasser, Flammschutzmittel, Bisphenole und diverse Hitzestabilisatoren keine Grenzwerte festgelegt werden sollen.

Streitpunkt biogener Anteil

Unter den Teilnehmenden war strittig, ob für den Anteil biogenen Kohlenstoffs (TOC = *Total Organic Carbon*) in den zu deponierenden Abfällen Grenzwerte festgelegt werden sollen. In einigen Mitgliedsstaaten der Union wird die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle – und damit von Abfällen mit einem erheblichen Anteil an biogenem Material – weitflächig praktiziert, sodass entsprechende Grenzwerte

spürbare Auswirkungen für die jeweiligen Deponie-Betreiber hätten. Die Kommission ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, entsprechende TOC-Standards zu regeln.

Entsprechend sollen auch Methangrenzwerte für Luftemissionen festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen entgegen den Protesten einiger Mitgliedsstaaten auch verbindliche Verfahrensstandards für die Vorsorge und Nachsorgephase bereits stillgelegter Deponien festgelegt werden (sog. *after-care Phase*).

Weiteres Verfahren

Die „erste Phase“ des BREF-Prozesses ist damit abgeschlossen. Man hat sich auf die relevanten Parameter und Substanzen geeinigt. Zur Festlegung der relevanten Grenzwerte sollen nun weitere Konsultationen folgen.

Die Kommission wird entsprechende Fragebögen vorbereiten und im März und Juni 2026 zur Verfügung stellen.

Der erste Entwurf eines BVT-Merkblatts (BREF) soll dann im vierten Quartal 2027 folgen. Die finale Veröffentlichung kann bis in das Jahr 2029 dauern.

Bewertung

Der BDE erkennt die Notwendigkeit einheitlicher EU-Standards für die Grenzwerte in Deponiegasen und Sickerwasser und begrüßt insoweit auch die Ergebnisse des *frontloading* Prozesses.

Dabei ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass Grenzwerte für den Anteil biogenen Kohlenstoffs und Methan in den Anwendungsbereich des BVT-Merkblattes fallen sollen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Reduzierung der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle, trägt zu einer effizienten Kreislaufwirtschaft in der gesamten EU bei und entspricht letztlich der logischen und konsequenten Umsetzung der Abfallhierarchie. Allerdings ist dazu die Festlegung eines möglichst geringen zulässigen biogenen Anteils in den Deponieabfällen notwendig.

REACH

Revision erneut verschoben – aber Fortschritte bei PFAS-Restriktionen

Die Revision der REACH-Verordnung (*Registration, Evaluation, Authorisation & Restriction of Chemicals*) wurde wegen Kritik am Folgenabschätzungsverfahren der Kommission durch das *Regulatory Scrutiny Board* (RSB) - der Ausschuss für Regulierungskontrolle, nochmals verschoben.



© Unsplash / Ryan Zazueta

Hintergrund

Die Revision der REACH-Verordnung (*Registration, Evaluation, Authorisation & Restriction of Chemicals*) wurde ursprünglich 2020 im Rahmen der *Chemical strategy for sustainability* angekündigt. Der Legislativvorschlag sollte Ende 2022 vorgelegt werden.

Die Kommission verschob den Termin dann zunächst auf das Ende 2023. Allerdings wurde der Vorschlag auch hier nicht vorgelegt und abermals um zwei Jahre, ins vierte Quartal 2025 verschoben.

Auch in diesem Jahr wird der Gesetzesvorschlag jedoch nicht von der Kommission vorgelegt werden. Grund dafür ist, dass das *Regulatory Scrutiny Board* (RSB), der Ausschuss für Regulierungskontrolle, das Folgenabschätzungsverfahren der Kommission als unzulänglich kritisiert hat. Das RSB ist ein unabhängiges Gremium innerhalb der Kommission, das die zentrale Qualitätskontrolle für Gesetzesvorschläge ausübt und die Kommission bei Folgenabschätzungen und Bewertungen in

frühen Phasen des Gesetzgebungsprozesses unterstützt.

Der Ausschuss prüft alle Entwürfe der Kommission für Folgenabschätzungen, Eignungsprüfungen und wichtige Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften und gibt dazu Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Darüber hinaus berät er das Generalsekretariat der Kommission bereichsübergreifend in Fragen der besseren Rechtsetzung.

Der Gesetzesentwurf muss nach dem negativen Votum des RSB nun nochmals überarbeitet und anschließend erneut dem RSB vorgelegt werden.

Laut inoffiziellen Aussagen der Kommission soll die Revision der REACH-Verordnung allerdings noch im 1. Quartal 2026 vorgelegt werden, sofern das RSB seine Zustimmung für den neuen Vorschlag erteilt. Durch die benötigte positive Einschätzung des RSB sind Verzögerungen immer noch möglich, der baldige Beschluss des Kommissionsvorschlags ist aber wahrscheinlich.

Wesentliche Inhalte

Die REACH-Verordnung dient der Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie. Grundsätzlich umfasst die Verordnung dabei alle chemischen Stoffe. I

Im Rahmen von REACH müssen Unternehmen die Risiken, die mit den von ihnen in der EU produzierten und in Verkehr gebrachten Stoffen verbunden sind, identifizieren und eine sichere Verwendung gewährleisten. Längerfristig sollen so die gefährlichsten Stoffe durch weniger risikobehaftete Alternativen ersetzt werden. Deshalb beinhaltet die Verordnung u.a. auch Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung von PFAS.

Bereits Anfang 2023 wurde der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in diesem Kontext ein Vorschlag für ein vollständiges Verbot von PFAS durch Behörden aus Deutschland, Dänemark, Schweden, den Niederlanden und Norwegen vorgelegt. Daraus resultierte eine kontroverse öffentliche Debatte und es wurde eine Stakeholder-Konsultation veranlasst.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen wissenschaftlichen und technischen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation, veröffentlichte die ECHA am 20. August 2025 einen neuen Beschränkungsvorschlag, welcher von den Behörden der Länder, die den ursprünglichen Vorschlag lieferten, stammt. Hierbei wurde festgestellt, dass eine vollständige Beschränkung wirtschaftlich möglicherweise nicht durchführbar ist.

Weiterhin werden alternative Beschränkungsoptionen geprüft, welche darauf abzielen, Bedingungen für die kontrollierte Verwendung von PFAS in bestimmten Anwendungen oder Sektoren festzulegen. Betrachtet werden dabei v.a. PFAS-Herstellung, Transport,

Elektronik, Energie, Dichtungen, Maschinenbau und technische Textilien.

Generell sollen dabei einige grundsätzliche Ausnahmen u.a. für Papier- und Kartonerzeugnisse, Textilprodukte sowie Kunststofferzeugnisse, die recyceltes Material enthalten, mit Rückausnahme für Materialien mit Lebensmittelkontakt und Spielzeug, gelten.

Aktuelle Entwicklungen

Derzeit arbeitet das sozio-ökonomische Komitee der ECHA (*Committee for Socio-Economic Analysis – SEAC*) an einer vorläufigen Stellungnahme zum Vorschlag der EU-weiten Restriktionen von PFAS, welche bei der nächsten Sitzung des SEAC (angesetzt für 1. Hälfte März 2026) vorgestellt werden soll. Dabei steht die Evaluation sozio-ökonomischer Aspekte, wie die Verfügbarkeit alternativer Substanzen und Technologien, im Fokus.

Im Anschluss daran soll eine öffentliche Konsultation eingeleitet werden, wobei der Zeitraum für Rückmeldungen auf 60 Tage angesetzt ist. Inhaltlich soll die Umfrage dabei die potenziellen Auswirkungen einer eingeschränkten Nutzung von PFAS in verschiedenen Sektoren beleuchten und spezifische Informationen über die Verfügbar- und Durchführbarkeit von PFAS-Alternativen liefern.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen dann in die finale Stellungnahme des SEAC miteinfließen, welche für Ende 2026 zu erwarten ist und den Evaluationsprozess der ECHA zum Vorschlag vom 20. August 2025 abschließt.

Das finale Dokument wird dann an die Kommission weitergeleitet, die daraufhin in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten über die Maßnahme entscheidet und ggf. einen Änderungsvorschlag zur Einschränkung nicht wesentlicher Verwendungen von PFAS im Rahmen der REACH-Verordnung beschließt (Durchführungsrechtsakt).

Emissionseinsparungspotenzial der Kreislaufwirtschaft für energieintensive Industrien

Bericht des Joint Research Centers (JRC) der EU-Kommission

Der [Report des JRC](#) analysiert das Potenzial der Kreislaufwirtschaft zur Einsparung von Treibhausgasemissionen bis 2050 in den Industriesektoren Stahl, Aluminium, Zement & Beton und Kunststoffe, die zusammen für rund 44 % der industriellen Emissionen der EU verantwortlich sind, und formuliert Handlungsempfehlungen.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Das Joint Research Centre (JRC) ist der wissenschaftliche Dienst der EU-Kommission und unterfüttert in dieser Funktion europäische Gesetzesvorhaben regelmäßig mit fundierten und unabhängigen Analysen. Der Bericht zum Emissionseinsparungspotenzial der Kreislaufwirtschaft dient als Teil der wissenschaftlichen Grundlage des Clean Industrial Deals.

Er analysiert ökologische und sozioökonomische Auswirkungen der Kreislaufwirtschaft anhand von vier Szenarien: dem Status Quo, einem Baseline-Szenario, das die erwarteten Entwicklungen der globalen Energiewende berücksichtigt sowie zwei Szenarien mit zunehmendem Ambitionsniveau ("Konformität" mit bestehenden Kreislaufwirtschaftszielen und "Ambition", das zusätzliche Maßnahmen und Hebel berücksichtigt).

Die Studie kombiniert dafür detaillierte Methoden, wie etwa Materialfluss- und Lebenszyklus(kosten)-analysen mit stärker aggregierten Ansätzen wie der

umweltbezogenen Input-Output-Analyse und makroökonomischer Modellierung. Damit quantifiziert das JRC erstmals gemeinsam die klima-, ressourcen- und handelspolitischen Auswirkungen zirkulärer Strategien.

Wesentliche Inhalte

Der Bericht stellt fest, dass die effektive Umsetzung ambitionierter Maßnahmen zur Steigerung der Zirkularität die Emissionseinsparungen der Industrie nahezu verdoppeln kann. So können im Jahr 2050 insgesamt rund 250 Megatonnen (Mt) CO₂-Äquivalente eingespart werden. Davon entfallen 64 - 81 Mt auf den Stahlsektor, 38 - 52 Mt auf Zement und Beton, 12 - 14 Mt auf Aluminium und 75 - 84 Mt auf den Kunststoffsektor¹.

Der Einsatz von Sekundärrohstoffen und die mit ihrer Produktion einhergehenden Energiekosteneinsparungen im Vergleich zu Primärrohstoffen tragen außerdem zur Unabhängigkeit Europas bei. Allein der Bedarf an fossilen Energieträgern im Kunststoffsektor kann so

¹ Die sektoralen Einsparwerte sind nicht additiv, aufgrund von Wechselwirkungen zw. den Sektoren (siehe Berichtsmethode)

um bis zu 258 Terrawattstunden (TWh) gesenkt werden, wovon derzeit 80 % importiert werden müssen.

Auch im Rohstoffbereich können Importabhängigkeiten vermindert werden, z. B. bei Eisenerz im Stahlsektor (- 22 %) und Bauxit im Aluminiumsektor (- 11 %).

Die geringeren Rohstoffimporte im Rahmen des ambitionierten Szenarios tragen zusätzlich dazu bei, dass die EU-Handelsbilanz im Jahr 2050 um mehr als 30 Mrd. € gesteigert werden kann. Für die einzelnen Sektoren bedeutet dies konkret: 7 Mrd. € im Stahlsektor; 3,6 Mrd. € im Aluminiumsektor; 6,1 Mrd. € im Zement- & Betonsektor und 18 Mrd. € im Kunststoffsektor.

Auch sozioökonomische Effekte werden betrachtet. Zwar wird ein leichter Rückgang des BIP (bis maximal - 0,5 %) und der Beschäftigungsrate prognostiziert, dennoch zeigen die Ergebnisse eine starke Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Emissionen: Die Reduktion der Treibhausgase übersteigt den Rückgang der Bruttowertschöpfung um das 9- bis 26-Fache (je nach Sektor).

Maßnahmen zur Hebelung dieser Potenziale müssten dem Bericht zufolge einen Lebenszyklusansatz verfolgen, der Produktion, Nutzung und Entsorgung bzw. Wiederaufbereitung beinhaltet. In allen Phasen müssten jeweils die Prinzipien einer ressourceneffizienten Wirtschaft – *Reduce, Reuse, Recover* – berücksichtigt werden, um den notwendigen Input an Materialien zu minimieren, die Lebensdauer der Produkte zu maximieren und Rohstoffe bestmöglich im Kreislauf zu erhalten.

Handlungsempfehlungen

Das JRC präsentiert sieben Optionen für preisbasierte, leistungsbasierte, oder informierende Maßnahmen, um das Potenzial der Kreislaufwirtschaft effektiv zu nutzen.

1. Preisbasierte ökonomische Anreize

Ökonomische Anreize können Rezyklat-preise durch Eingriffe wie Abgaben, Subventionen und Steuerbegünstigungen konkurrenzfähiger machen.

Auch marktbaserte Instrumente sind möglich, wie beispielsweise das Europäische Emissionshandelssystem (ETS), das hier als zentrales Klimaschutzinstrument der EU bereits ansetzt. Indem die Energiekosten in der Rohstoffproduktion durch die CO₂-Bepreisung steigen, entsteht ein Vorteil für weniger energieintensive Rezyklate. Nichtsdestotrotz ist die Verwendung von Sekundärrohstoffen weiterhin mit höheren Kosten verbunden. Dies weist darauf hin, dass der Preis für Emissionszertifikate nicht ausreicht, um eine echte Lenkungswirkung zu entfalten, oder dass der vorhandene regulatorische Mix dieses Preissignal abschwächt und weitere Hindernisse fortbestehen (z. B. die andauernde Subventionierung fossiler Industrien).

Um dem entgegenzuwirken, sind nach Auffassung des JRC zusätzliche Instrumente wie zum Beispiel Steuervergünstigungen für den Einsatz recycelter Materialien in Schlüsselbranchen wie der Automobilherstellung förderlich.

Auch eine Abgabe für die Verwendung von Materialien, die Recyclingprozesse erschweren, oder eine Gebühr für die Gewinnung von Primärrohstoffen in Verbindung mit einer Querfinanzierung für Recyclingtechnologien sei denkbar.

2. *Green Public Procurement* mit verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien

Mithilfe der öffentlichen Beschaffung, die einen substantiellen Teil des Marktes darstellt, kann eine höhere Nachfrage für Rezyklate geschaffen werden, was zu Investitionssicherheit, steigenden Produktionskapazitäten und schließlich Kostenparität zwischen Rezyklaten und Primärrohstoffen beitragen kann. Ein entschlossenes Vorangehen der öffentlichen Hand durch verpflichtende Nachhaltigkeitskriterien und die Zuteilung von Pluspunkten für Bewerber mit zirkulären Produkteigenschaften – etwa die Nutzung von Zement mit geringerem Klinkeranteil, Sekundärmaterialien oder Recyclinganteilen in Fahrzeugen, Möbeln und Bauprodukten – sei laut Bericht dementsprechend notwendig.

3. Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Fördermittel müssten die Entwicklung und den Ausbau von Technologien fließen, die die Materialeffizienz und Zirkularität entlang der gesamten Wertschöpfungskette verbessern. Dazu zählen Investitionen in verbesserte Werkstofftechnologien, beispielsweise hochleistungsfähigen Stahl zur Reduzierung des Primärmaterialbedarfs, oder in die Entwicklung fortschrittlicher Materialien mit höherer Kreislauffähigkeit.

Auch Investitionen in Technologien zur Verbesserung der Materialeffizienz in der Herstellungsphase, insbesondere im Aluminiumsektor, sowie in fortschrittliche Sortier-Technologien und bestehende Recyclingverfahren in Bereichen mit dem größten Emissionsreduktionspotenzial (etwa bei Zement und Beton) werden empfohlen.

Des Weiteren sollten systematische Ansätze, wie die Schaffung regionaler *Recycling hubs* in öffentlich-privater Zusammenarbeit, die Förderung zirkulärer Geschäftsmodelle und intelligente Transportsysteme unterstützt werden.

4. Ökodesign- & Produktpass-Regelungen

Die bestehende EU-Ökodesign-Verordnung und ihre Sekundärrechtsakte bieten dem JRC zufolge die Grundlage, Zirkularität bei Produkten mit hohem Stahl- & Aluminiumanteil zu fördern, die Bauprodukteverordnung stellt das Pendant für den Bausektor bereit. Insbesondere der digitale Produktpass kann als Transparenztool eine bessere Informationsgrundlage für die Wiederverwendung und für das Recycling darstellen, indem Materialzusammensetzung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen leichter einzusehen sind.

5. Erweiterte Herstellerverantwortung

Der Bericht rät, die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) auf zusätzliche Produktgruppen wie Möbel, Werkzeuge, Agrarfolien und Fenster auszuweiten. Dabei sei eine stärkere Differenzierung der Gebühren nach Qualität und Rezyklierbarkeit der eingesetzten Materialien vorzusehen (Ökomodulation).

6. Anpassung von Leistungsstandards

Standards können dafür sorgen, dass neue Technologien, wie Klinker-Alternativen, funktional und sicher eingesetzt und ihr Markthochlauf erleichtert wird. Dabei kann das European Technical Assessment (ETA) Hilfestellung bieten.

7. Öffentlichkeitsarbeit & Lieferkettenpartnerschaften

Durch gezielte Informations- und Aufklärungsarbeit kann das Verbraucher-verhalten positiv beeinflusst werden, etwa im Hinblick auf korrekte Mülltrennung. In der Industrie gilt es, Wissen über und Vertrauen in Recyclingtechnologien, -produkte und -verfahren zu stärken. Darüber hinaus können Partnerschaften entlang der Lieferkette, insbesondere zwischen Materialrecyclern und Herstellern, gefördert werden, um die Transparenz über die Zusammensetzung und Qualität von Rezyklaten zu erhöhen und deren Akzeptanz im Markt zu verbessern.

Bewertung

Der BDE begrüßt den Bericht, der klar aufzeigt, dass die Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Union nicht nur ein Weg ist, um die Klimaziele zu erreichen und die Resilienz der heimischen Industrie zu stärken, sondern dafür geradezu unerlässlich ist. Viele der Handlungsempfehlungen decken sich mit den Positionen des BDE und verleihen den Anliegen der Recycling- und Entsorgungsbranche weiteren Nachdruck.

Industrial Decarbonisation Accelerator Act

Deutschland, Frankreich, Italien und Polen stellen Forderungen an den kommenden Rechtsakt.

Deutschland, Frankreich und Italien haben Ende September ein gemeinsames informelles Dokument veröffentlicht, das Ambitionen und Kernforderungen für den *Industrial Decarbonisation Accelerator Act* (IDAA) darlegt. Polen verschriftlichte im Dezember zentrale Anliegen an das angekündigte Gesetz in einem separaten Arbeitspapier. Der IDAA müsse ein zentrales Instrument werden, um die industrielle Transformation zu fördern, Planungsprozesse zu beschleunigen und gleichzeitig ein stabiles, vorhersehbares Investitionsumfeld zu schaffen.



© Unsplash / Martin Adams

Hintergrund

Die Kommission bereitet derzeit den Vorschlag für ein Gesetz zur Beschleunigung der industriellen Dekarbonisierung (*Industrial Decarbonisation Accelerator Act*) vor, der Teil des ressortübergreifenden Clean Industrial Deal ist und am 28. Januar vorgestellt werden soll. Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität energieintensiver Industrien, die Beschleunigung administrativer Prozesse und die Förderung von Investitionen in die Transformation.

Während sich die [gemeinsame informelle Positionierung Deutschlands, Frankreichs und Italiens](#) vor allem auf Investitionsanreize, Nachfrageförderung und wettbewerbsfähige Energiepreise konzentriert, legt das [polnische Non-Paper](#) zusätzlichen Fokus auf die Wahrung technologischer Neutralität und eine faire geografische Balance in der Architektur der Finanzierungsinstrumente. Die beiden Arbeitsdokumente legen die Erwartungen der vier Länder an den IDAA dar und sollen gleichzeitig Input für die vorbereitende Arbeit der Kommission liefern.

Ein Non-Paper Deutschlands, Frankreichs und Italiens

Konkret fordern die drei größten Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Italien die Aufnahme von **5 zentralen Elementen**:

1. Rahmenwerk zur Anregung von Investitionen

Das Gesetz soll ein Rahmenwerk für Investitionsanreize in klimafreundliche Technologien und Produkte schaffen. Das Papier sieht den EU ETS als zentrales klimapolitisches Instrument, betont aber gleichzeitig die Notwendigkeit, diesen in einen effektiven Policy-Mix einzubetten, um das volle Potential ausschöpfen zu können.

Das beinhaltet beispielsweise Maßnahmen zur Schaffung von Leitmärkten, beginnend mit Grundstoffen wie klimafreundlichem Stahl und Zement, Förderprogramme zur Finanzierung der industriellen Dekarbonisierung und die Wahrung der Stabilität und Planbarkeit des CO2-Preises. Investitionen in die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung sollen außerdem zentraler Bestandteil eines modernisierten mehrjährigen Finanzrahmens der EU sein und öffentliche sowie private Gelder sollen verstärkt und zielgerichtet mobilisiert werden.

Das Prinzip der Schadensvermeidung (Do No Significant Harm) müsse vereinfacht werden, um Investitionen in emissionsarme Technologien zu erleichtern.

Darüber hinaus soll das Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) den Mitgliedstaaten ausreichenden Spielraum bieten, um ehrgeizige Industrie- und Dekarbonisierungsprojekte zu unterstützen. Für die Modernisierung von Produktionskapazitäten mit besonderem Gewicht für die europäische Wettbewerbsfähigkeit (genannt werden der Automobil- und Stahlsektor) sollen zweckgebundene Beihilferegelungen entwickelt werden.

2. Sicherstellung ausreichender Nachfrage

Ergänzend zur Investitionsförderung müsse die Nachfrage nach ressourceneffizienten, klimafreundlichen und in der EU produzierten Grundstoffen bzw.

Produkten gestärkt werden. Dafür sollen Leitmärkte etabliert und Anreize für das Marktwachstum neuer kohlenstoffärmer Kapazitäten geschaffen werden. Wichtig sei es dabei, die richtige Balance zwischen Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz zu finden. Konkret fordern die drei Länder die Einführung einheitlicher EU-weiter methodischer Leitlinien zur Bewertung von CO2-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette.

Dadurch sollen Greenwashing und Wettbewerbsverzerrungen durch Importe aus Drittstaaten verhindert werden. Auch die Verwendung freiwilliger und von der EU validierter Produktkennzeichnungen zum CO2-Fußabdruck werden begrüßt, um die Marktakzeptanz klimafreundlicher Produkte zu erhöhen. Insbesondere wird die strategische Nutzung öffentlicher Vergabeverfahren zur Unterstützung der Leitmärkte gefordert.

Dabei wird die Kommission dazu aufgefordert, auf zielgerichtete EU-Präferenzregelungen für die Beschaffung hinzuarbeiten. Diese Bestimmungen müssen kohärent mit der angekündigten Vergaberechtsreform nächstes Jahr verknüpft werden.

3. Effektiver Schutz vor Carbon Leakage

Um Schlupflöcher zu schließen, Ressourcenverlagerungen zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen europäischen Produzenten und Importeuren sicherzustellen, wird eine weitere Reform des Carbon Border Adjustment Mechanisms (CBAM) gefordert. Die Ausweitung des CO2-Grenzausgleichsmechanismus auf Downstream Produkte wurde von der Kommission bereits angekündigt.

4. Wettbewerbsfähige Energiepreise

Ein weiterer Schwerpunkt des Papiers ist die Forderung nach Verwirklichung international wettbewerbsfähiger Energie- und Strompreise in der EU. Dazu seien kurzfristige Maßnahmen erforderlich, um insbesondere die Preise für saubere Energien auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu senken. Die drei Regierungen sprechen sich für die Fortführung der Kompensation indirekter CO2-Kosten im Rahmen der EU ETS Beihilfeleitlinien bis mindestens 2030 aus, verbunden mit einer Ausweitung auf weitere energieintensive Sektoren.

Ebenso sollen bestehende Netzentgeltreduktionen für industrielle Verbraucher beibehalten und differenzierte Netzentgelte ermöglicht werden, um Unternehmen mit stabilen oder gegenzyklischen Verbrauchsprofilen zu entlasten. Darüber hinaus werden Instrumente wie Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements, PPAs) und Preisstabilisierungsmechanismen als zentrale Hebel genannt, um Investitionssicherheit in stromintensiven Branchen zu schaffen.

Im Papier werden weiterhin Forderungen nach beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Investitionen in erneuerbare Energie sowie Erleichterungen im EU-Vergaberecht angeführt. Generell sei die Verbesserung der europäischen Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung des Aufbaus strategischer Infrastrukturen für die Dekarbonisierung anzustreben.

5. Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für europäische Industrien

Die aktuellen geopolitischen Entwicklungen und die angespannte Lage der Handelspolitik erfordern effektive Reaktionen, um absehbare negative Effekte weltweiter Überproduktionen auszugleichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen herzustellen. Diesbezüglich fordern Deutschland, Frankreich und Italien einen klaren Zeitplan und gezielte Maßnahmen wie beispielsweise die Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund nicht marktkonformer Praktiken, den Einsatz und ggf. die Anpassung bestehender handelspolitischer Schutzinstrumente zur Bekämpfung unlauterer Praktiken (insbesondere im Stahl- und Chemiektor) sowie die Eindämmung von Cybersicherheitsrisiken.

Polnisches Non-Paper

Polen schließt sich dem Aufruf an, durch den IDAA vor allem die bislang unzureichende Nachfrage nach klimaneutralen Produkten zu adressieren. Dafür sollen Instrumente wie Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung, grüne Labels und sogenannte „grüne Prämien“ zur Verbesserung der Preiskompetitivität sowie staatliche Abnahmegarantien zur Risikominderung eingesetzt werden.

Im Hinblick auf den noch ausstehenden delegierten Rechtsakt zur Berechnung des CO₂-Fußabdrucks von Batterien für Elektrofahrzeuge wird gefordert, den tatsächlichen Energiemix der jeweiligen Produktionsstätte zugrunde zu legen, statt den nationalen Durchschnittswert des Stromnetzes zu verwenden.

Hinsichtlich einer potenziellen Made-in-Europe-Anforderung und EU-Präferenz-Schemata wird die Notwendigkeit eingehender Folgenabschätzungen betont, die sowohl messbare Vorteile als auch Kosten für alle Mitgliedstaaten berücksichtigen. Die Einbeziehung dieser Kriterien sollte die Integration aller Mitgliedstaaten in Wertschöpfungsketten fördern und das Risiko vermeiden, Beschaffung nur auf Länder mit fortgeschrittener Energiewende zu konzentrieren.

Ergänzt wird die Diskussion um weitere Schwerpunktsetzungen, die insbesondere technologische Neutralität, europäische Solidarität und geografische Balance innerhalb der EU betonen. Finanzinstrumente sollen diese Prinzipien jederzeit respektieren. Die Stärkung des Innovationsfonds oder die Entwicklung einer *Industrial Decarbonisation* Bank dürfe demnach nicht auf Kosten des Modernisierungsfonds oder der Versteigerungserlöse für Mitgliedstaaten gehen. Dies garantiere allen Mitgliedstaaten gleiche Chancen, verhindere die Marginalisierung der Industrie in Mitgliedstaaten, die auf ältere Technologien angewiesen sind und sei Voraussetzung für eine realistische, kosteneffektive und faire grüne Transformation.

Außerdem fordert das Arbeitsdokument Maßnahmen zur Dekarbonisierung strategischer Sektoren, wobei die globale Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz dieser Industrien sichergestellt werden müsse. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Automobil-, Chemie-, Pharma-, Stahl-, Zement-, und Lebensmittelindustrie sowie dem Elektromobilitätssektor gewidmet werden. Auch die Verteidigungsindustrie erfordere sektorale Unterstützungsmechanismen zur Deckung der Kosten aus der Einbeziehung in das EU ETS.

Der IDAA sollte zudem die industrielle Nutzung von CO₂ im Rahmen von CCUS-Technologie und die Nutzung von Wasserstoff fördern sowie regionale

Industriecluster unterstützen, die gemeinsam in Dekarbonisierungsinfrastruktur investieren.

Das polnische Papier unterstreicht zuletzt, dass ausländische Investitionen objektiven Kriterien unterliegen und die europäische Wirtschaft stärken müssten, ohne deren Sicherheit zu untergraben. Zum Schutz der Stahlindustrie fordert Polen explizit die Überwachung von Schrottexporten, die Modernisierung der Verordnung zur Ermöglichung von Exportbeschränkungen und die Aufnahme von Schrott in die Liste strategisch wichtiger Sekundärrohstoffe.

BDE-Bewertung

Der BDE begrüßt die initiativen Positionierungen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Polens, da sie wichtige Impulse für den angekündigten IDAA setzt und zentrale industrie- und klimapolitische Herausforderungen adressiert. Die Schwerpunktsetzung auf die Etablierung von Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe ist sinnvoll und wünschenswert. Die Aufbereitung von Abfallströmen bietet hierbei die Chance, kohlenstoffarme Alternativen zu herkömmlichen Primärmaterialien bereitzustellen und die Resilienz der europäischen Wirtschaft zu stärken, indem Abhängigkeiten von Importen reduziert werden.

Dazu muss jedoch die notwendige Marktnachfrage sichergestellt werden. Die Arbeitspapiere sind zu begrüßen, insofern die nachhaltige öffentliche Beschaffung als zentraler Hebel für die Etablierung von Leitmärkten erkannt wird. Der BDE unterstützt diese Einschätzung ausdrücklich und betont, dass insbesondere EU-Präferenzregeln ein wichtiges Instrument sein können, um die heimische Produktion von Rezyklaten zu stärken.

Auch die Forderung nach einer einheitlichen Kalkulation von CO2-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette und einem damit einhergehenden *Product Carbon Footprint* wird befürwortet. Dieser kann die Vergleichbarkeit von Materialien verbessern und Anreize für die Verwendung von Rezyklaten setzen, da diese in der Regel eine bessere CO2-Bilanz aufweisen als Primärstoffe und -produkte.

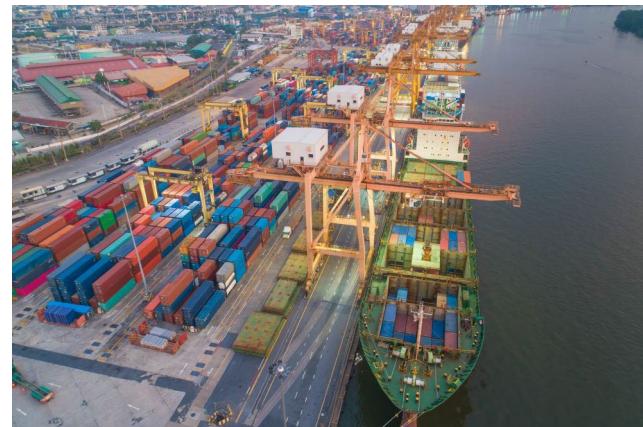
Die angestrebte Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie gegenüber der Konkurrenz aus Drittstaaten ist richtig und notwendig angesichts hoher Energiepreise und Importen großer Mengen falsch deklarerter Rezyklate, die nicht den gleichen Umweltstandards entsprechen. Auch die erwähnte Ausweitung der EU ETS Beihilfeleitlinien ist positiv zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Einbeziehung von Recyclingprozessen.

Insgesamt wäre eine ausdrücklichere Priorisierung der Kreislaufwirtschaft im Zuge der Dekarbonisierung wünschenswert gewesen. Die verbesserte Verfügbarkeit sauberer Energien kann nur einen Teil der Transformation darstellen, während die Förderung zirkulärer Maßnahmen und Materialien die notwendige Ergänzung darstellt, um eine resiliente und zukunftsorientierte Europäische Union zu fördern.

EU-Abfallverbringungsverordnung

Updates zu Digitalisierung, Erweiterung der Grünen Liste, Anlagen-Auditierung in Drittstaaten und Länderliste für Nicht-OECD-Drittstaaten.

Die EU-Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 (Waste Shipment Regulation – WSR) modernisiert das Abfallverbringungsrecht grundlegend. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, Exporte zu kontrollieren, den Binnenmarkt für Abfälle zu stärken und alle Prozesse zu digitalisieren.



© Europäische Union

Hintergrund)

Das zentrale Element der Digitalisierung ist der Online-Dienst *Digital Waste Shipment System* (DIWASS), dessen Nutzung ab dem 21. Mai 2026 für Behörden und Unternehmen verpflichtend sein wird. Außerdem plant die Kommission die Ausweitung der Grünen Liste durch einen delegierten Rechtsakt. Parallel kommen Regeln der neuen EU-Abfallverbringungsverordnung für die Auditierung von Behandlungsanlagen in Drittstaaten in Anwendung. Zudem arbeitet die Kommission wie von der Abfallverbringungsverordnung vorgesehen an der Drittstaatenländer-Liste, die künftig die Verbringung in Nicht-OECD-Länder ermöglicht.

Wesentliche Inhalte

1. Digitalisierung der Abfallverbringung innerhalb der EU: DIWASS

Die EU-Kommission entwickelt ein zentrales, EU-weites System für die elektronische Einreichung und den Austausch von Dokumenten, das direkt von den

zuständigen Behörden und den Wirtschaftsakteuren verwendet wird. Das System besteht aus einer graphischen Benutzeroberfläche (*Graphical User Interface – GUI*), also einer Internetseite, die über einen Browser genutzt werden kann, sowie einem zentralen Datenhub, der den Informationsaustausch zwischen lokalen Systemen und DIWASS ermöglicht. Auch lokale Systeme und kommerzielle Software können über eine Anwendungs-Programmierschnittstelle (*Application Programming Interface – API*) eingebunden werden.

Damit Dokumente und Informationen ordnungsgemäß über den Online-Dienst ausgetauscht werden können, müssen lokale Systeme sowie kommerzielle Software bestimmte Anforderungen erfüllen, die sicherstellen, dass diese Systeme interoperabel sind. Die Durchführungsverordnung der Kommission auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 5 der neuen Abfallverbringungsverordnung (WSR) legt diese technischen und organisatorischen Anforderungen fest.

Es ist zu beachten, dass die Durchführungsverordnung zu DIWASS folgende Aspekte **nicht regelt bzw. dazu keine Vorgaben enthält**:

- wie DIWASS Daten anzeigt und wie die GUI im Detail funktioniert;
- welche Daten genau eingegeben werden müssen und zu welchem Zeitpunkt im Verfahren (dies regelt die WSR);
- wie Abfalltransporteure und Behörden in DIWASS arbeiten.

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten müssen aber sicherstellen, dass Wirtschaftsakteure mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat sich mit allen Fragen zur Nutzung der Systeme oder Software an sie wenden können – unter anderem durch die Einrichtung einer Helpdesk-Funktion sowie durch Schulungsangebote zur Nutzung des Systems.

Bis Anfang 2026 müssen die zuständigen Behörden die Kommission und die Wirtschaftsakteure in ihrem Zuständigkeitsbereich darüber informieren, auf welche Weise sie DIWASS nutzen werden (über GUI oder über ein lokales System via API).

Die Nutzung von DIWASS wird ab dem 21. Mai 2026 für alle EU-Mitgliedstaaten und Wirtschaftsakteure verpflichtend.

Artikel 27(1) der WSR schreibt vor, dass Informationen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die WSR legt die Verfahrensschritte für die Einreichung und Entscheidung von Anmeldungen fest (Artikel 8 und 9, ggf. Artikel 14) sowie die Anforderungen während des Transports (Artikel 15 und 16). Artikel 18 und Anhang VII regeln die Verbringung von grün gelisteten Abfällen. Zum Beispiel können Akteure Anhang-VII-Dokumente direkt über DIWASS erstellen oder aus externen Systemen hochladen, soweit diese über APIs verbunden sind. Das System verlangt im Wesentlichen nicht mehr Daten als bisher, ergänzt aber etwa HS-Codes (*Harmonized System Code*) für Exporte und Importe.

Die Kommission plant, Handbücher noch bis Ende 2025 bereitzustellen, den API-Test im vierten Quartal 2025

durchzuführen und die GUI im ersten Quartal 2026 zu testen. Eine Registrierung für Beförderer vor der verpflichtenden Nutzung soll möglich sein, DIWASS soll hierfür vor dem 21. Mai 2026 verfügbar sein.

Bewertung

Um Abfallverbringungen zu erleichtern, ist ein gut funktionierendes digitalisiertes System, das interoperabel und EU-weit harmonisiert ist, von entscheidender Bedeutung. Der BDE unterstützt deshalb eine funktionsfähige und EU-weit harmonisierte elektronische Einreichung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Abfallverbringung sowie einen Informationsaustausch. Gleichzeitig ist zu betonen, dass die praktische Umsetzung eines solchen Systems viel Zeit und Aufwand erfordert. Voraussetzung für ein Funktionieren ist deshalb auch, dass bis zum 21. Mai 2026 ein interoperables und harmonisiertes System zur Verfügung steht, das die Industrie praktikabel umsetzen kann. Aus Sicht des BDE ist angesichts der technischen Herausforderungen eine Testphase für die private Wirtschaft, um die Funktionalität vor der verpflichtenden Nutzung prüfen und üben zu können, unbedingt erforderlich.

2. Regeln für Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE) und Konsultation zur Ausweitung der Grünen Liste speziell für WEEE sowie allgemein

Seit Anfang 2025 unterliegen alle grenzüberschreitenden Verbringungen von Elektroabfällen entsprechend dem Basler Übereinkommen neuen Regeln. Die Änderungen zu Elektroabfall wurden durch zwei delegierte Verordnungen in EU-Recht umgesetzt. Die erste Verordnung änderte die noch geltende alte Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006. Die zweite Verordnung änderte die neue Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157.

Exporte von WEEE aus EU-Mitgliedstaaten in Nicht-OECD-Länder sind demnach nun vollständig verboten. Entsprechende Exporte in OECD-Länder sind nur noch im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zulässig. Ebenso müssen alle Importe von Elektroabfällen aus Drittstaaten in die Europäischen Union dem Notifizierungsverfahren folgen.

Für Verbringungen zwischen EU-Mitgliedstaaten gelten ebenfalls neue Vorgaben bzgl. WEEE. Bislang unterliegen gefährliche Elektroabfälle dem Notifizierungsverfahren. Nicht gefährliche Elektroabfälle, die unter die Codes GC010 oder GC020 fallen und zur Verwertung bestimmt sind, können im Einklang mit Artikel 18 der WSR als grün-gelistet transportiert werden. Diese Regeln gelten bis zum 31. Dezember 2026, dann werden grundsätzlich die neuen Regeln für WEEE auch innerhalb der EU greifen und eine allgemeine Notifizierungspflicht eingeführt.

Die Kommission zieht aber die Beibehaltung bzw. die Einführung des vereinfachten Verfahrens in Betracht, wenn zuverlässig dargelegt wird, dass eine solche Einstufung den EU-Umweltschutz nicht gefährden würde. Dies gilt für WEEE aber auch für jeden anderen Abfallstrom. Denn die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Abfallströme in die Anhänge der WSR aufzunehmen. Diese Befugnisse beziehen sich einerseits auf nicht gefährliche Abfälle, die in umweltverträglicher Weise innerhalb der EU behandelt werden können, und andererseits auf Abfallgemische, deren Zusammensetzung und Behandlung eine umweltgerechte Bewirtschaftung gewährleistet.

Im Zuge einer [öffentlichen Konsultation](#) im Herbst 2025 hat die Kommission diesbezüglich eine Stakeholder-Befragung durchgeführt, an der der BDE über die FEAD und Recycling Europe teilgenommen hat. Bei der Konsultation ging es auch darum, Kriterien vorzuschlagen – einschließlich möglicher Grenzwerte für Verunreinigungen –, die grün-gelistete Abfälle von solchen unterscheiden, die der Notifizierung unterliegen.

Bewertung

Der BDE fordert schnelle und kosteneffiziente Abfalltransporte innerhalb der EU, da eine funktionierende Kreislaufwirtschaft von einem Binnenmarkt für Abfälle und recycelte Stoffe abhängt, wofür wiederum der freie Warenverkehr für Abfälle und recycelte Stoffe Grundvoraussetzung ist.

Insbesondere fordert der BDE beschleunigte Notifizierungsverfahren und weniger Beschränkungen für Exporte in Drittstaaten (insbesondere für nicht

gefährliche Abfälle), die Erweiterung der stillschweigenden Zustimmung in Bezug auf Notifizierungen auf alle beteiligten Behörden (nicht nur Durchführungsbehörden), die Änderung von Art. 18 Abs. 5 dahingehend, dass das Anhang VII-Dokument wie bislang am Tag des Versandes ausgefüllt werden darf und nicht bereits zwei Tage im Voraus ausgefüllt werden muss; dies steht einer effizienten und umweltschonenden Logistik im Wege, da Logistik oft auf Stundenplanung beruht und Touren oft nicht bereits zwei Tage im Voraus feststehen oder planbar sind. Durch eine Lockerung der Zweitagesfrist wären mehr spontane Abfalltransporte möglich, durch die Leerfahrten vermieden werden könnten. Digitalisierung muss Prozesse vereinfachen und nicht verkomplizieren, die Vorteile der Digitalisierung dürfen nicht durch praxisferne Fristenregelungen konterkariert werden.

Die geplante Ausweitung der Grünen Liste wird vom BDE ausdrücklich begrüßt. Sie schafft Rechtssicherheit, reduziert Bürokratie, ermöglicht die optimale Nutzung vorhandener Recyclingkapazitäten und stärkt die Kreislaufwirtschaft.

Aus Sicht des BDE und der FEAD sollten u. a. folgende **Abfallströme** grün gelistet werden:

- Sämtlicher nicht gefährlicher WEEE (z. B. Motoren, Kabel, Transformatorenstationen nach Entnahme gefährlicher Bestandteile). Alle nicht gefährlichen WEEE-Fraktionen sollten auch ab 2027 grün-gelistet bleiben, weil sie leicht zerlegbar sind und elementar für das Recycling kritischer Rohstoffe. Eine pauschale Notifizierungspflicht würde Kapazitätsengpässe vergrößern, Innovation hemmen, Infrastrukturkosten erhöhen sowie die EU im Wettbewerb schwächen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Mitgliedstaaten keine eigenen Recyclingkapazitäten für bestimmte WEEE haben; daher sind EU-weite Transporte unverzichtbar. Außerdem verfügt die EU über sehr hohe Umweltstandards (WEEE-Richtlinie, Batterie-Verordnung, Industrieemissionsrichtlinie etc.). Im Binnenmarkt sollte deshalb ein anderes,

- erleichtertes Regime gelten als für Exporte in Drittländer. Die Digitalisierung (DIWASS) wird die Kontrollmöglichkeiten zudem weiter erhöhen.
- Textilabfälle und Textilmischungen (mehrere EWC-Codes genannt)
 - Verpackungsglas, Flachglas und weiteres Glas
 - Mischungen aus mineralischer Wolle und Glaswolle
 - Windkraftflügel und PV-Module
 - Edelstähle (B1050)
 - *End-of-Life*-Reifen-Abfälle, d. h. Reifenschnitzel, Reifen-Chips
 - Textilfraktion aus Reifenrecycling
 - Gemischte Kunststoff- und Metallabfälle
 - Kunststofffilme aus Industrie und Landwirtschaft
 - Horticulture-Produkte (z. B. verschmutzte Blumentöpfe)
 - Beschichtete Glasprodukte aus unterschiedlichen Sektoren (HORECA, Automotive, Bau).

Diese Abfälle sind nicht gefährlich, leicht zerlegbar, leicht sortierbar und weit verbreitet recycelbar. Eine Notifizierung führt zu Verzögerungen, Kosten und Hemmnissen für die Kreislaufwirtschaft.

Für grün zu listende Abfallströme schlägt die FEAD folgende **Kontaminationsgrenzwerte** vor:

- Textilien: z. B. maximal 2 % Feuchtigkeit.
- Verpackungsglas:
 - bis zu 10 % nicht verbundene Kontaminationen
 - unter 5 % verbundene Kontaminationen (Labels, Verschlüsse)
- Flachglas:
 - 4 % nicht verbundene Kontamination
 - bis zu 8 % verbundene Kontamination
- PV-Module:
 - bis zu 20 % verbundene Materialien (Rahmen, Kabel, Folien etc.)

- Metallfraktionen aus Reifenrecycling:
- höhere Fremdstofftoleranzen, da Gummi fest am Metall haftet (6 % oder mehr notwendig)

Kontaminationsgrenzwerte sind notwendig, da realistische und einheitliche Kriterien Streitfälle und unterschiedliche Auslegungen zwischen Behörden minimieren und überstrenge Grenzwerte Recyclinginvestitionen und die Kreislaufwirtschaft behindern.

3. Auditpflichten für Anlagen in Drittstaaten

Die neue Abfallverbringungsverordnung sieht eine verpflichtende Auditierung von Behandlungsanlagen in Nicht-EU-Staaten (OECD und Nicht-OECD-Länder) vor, bevor Abfälle dorthin exportiert werden dürfen. Ziel der Audits ist die Überprüfung der umweltgerechten Bewirtschaftung der Abfälle (Art. 46, Anhang X Teil B). Gemeint ist damit, dass die Abfälle während der gesamten Dauer der Verbringung und während der Verwertung und Beseitigung der Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden (Art. 59 Abs. 1). Dies soll nach der Abfallverbringungsverordnung dadurch nachgewiesen werden, dass die Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den Anforderungen aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie internationaler Leitlinien (Anhang IX Teil 1 und 2) erfolgen, wobei die Anforderungen nicht vollständig eingehalten werden, aber „gleichwertig“ sein müssen. Es bedarf eines „ähnlichen Schutzniveaus“ (Art. 59 Abs. 2).

Bewertung

Die Auditpflichten für Anlagen in Drittstaaten hält der BDE für sinnvoll, jedoch lassen die Regeln den Auditoren einen großen Beurteilungsspielraum, was zu Unsicherheiten in der Praxis führen kann. Der BDE fordert deshalb zusammen mit der FEAD und Recycling Europe die Verabschiedung von Leitlinien durch die EU-Kommission, die die praktische Umsetzung der Auditpflichten vereinheitlichen und für mehr Rechtssicherheit sorgen sollen.

4. Umsetzung der neuen Regeln bzgl. des Exports in Nicht-OECD-Drittstaaten

Was die Umsetzung der Vorgaben über den Export von Abfällen aus der EU betrifft, ist zu erinnern, dass der Export gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in Nicht-OECD-Länder nach der neuen Abfallverbringungsverordnung grundsätzlich verboten ist. Der Export grün-gelisteter Abfälle zur Verwertung ist ausschließlich in solche Nicht-OECD-Länder erlaubt, die der Europäischen Kommission offiziell mitteilen, dass sie entsprechende Abfälle importieren möchten und dass sie über die Kapazitäten verfügen, diese in umweltgerechter Weise zu behandeln (Länderliste). Diese Regeln gelten ab dem 21. Mai 2027. Die Kommission wird bis zum 21. November 2026 einen delegierten Rechtsakt annehmen, der eine erste Liste von Ländern festlegt, in die bestimmte Abfälle exportiert werden dürfen. Länder, die in diese Liste aufgenommen werden möchten, mussten ihre Anträge bis zum 21. Februar 2025 einreichen. Für Kunststoffabfälle gilt die

Besonderheit, dass der Export sämtlicher Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Länder ab dem 21. November 2026 verboten wird; Ausnahmen sind erst ab dem 21. Mai 2029 möglich, wenn ein Nicht-OECD-Land ausdrücklich einen Antrag auf Erhalt von Kunststoffabfällen stellt.

Bewertung

Die Einführung der Länderliste zur Verbringung grün-gelisteter Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten sowie das Exportverbot grün-gelisteter Kunststoffabfälle führen zu weit. Sie sind aus Umweltschutzgründen nicht erforderlich, da bei der Verbringung insbesondere werthaltiger grün-gelisteter Abfälle die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Anlagenüberprüfungen bereits eine umweltgerechte Verwertung gewährleisten.

Regeln zur Inverkehrbringung von Produkten

Initiativreport des Parlaments zum New Legislative Framework verabschiedet und Konsultation zur Revision durch die EU-Kommission eröffnet

Am 21. Oktober billigte das Parlament einen Initiativbericht mit Empfehlungen zur bevorstehenden Überarbeitung des *New Legislative Framework* (NLF) für das Produktrecht der EU. Dieser Rechtsrahmen wurde 2008 mit dem Ziel verabschiedet, die Bedingungen aus 30 EU-Produktgesetzen für das Inverkehrbringen von Produkten in der EU zu harmonisieren, die Marktüberwachung zu stärken und damit den Binnenmarkt für Waren zu verbessern. Im kommenden Jahr ist eine Revision des NLF vorgesehen, die Konsultation startete im November.



© Unsplash / Jorge Fernández Salas

Hintergrund

Der Rahmen besteht aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Beschluss Nr. 768/2008/EG. Die Verordnung legt dabei die Prozess-, Überwachungs- und Akkreditierungsregeln fest, beispielsweise Anforderungen an Notifizierungsstellen und Marktüberwachungsverfahren. Der Beschluss fungiert als horizontaler Referenzrahmen für Definitionen (so legt er zum Beispiel Begriffsbestimmungen für „Inverkehrbringer“, „Wirtschaftsakteur“ etc. fest) und als Schablone für sektorspezifische Produkthaarmonisierungsgesetze,

beispielsweise die Verpackungs- oder Düngeprodukteverordnung.

Im Jahr 2022 wurde durch die Kommission eine Bewertung des NLF durchgeführt, die zu dem Schluss kam, dass es sich um ein wirksames und effizientes Regulierungsinstrument handelt, das Unterschiede in der EU-Produktgesetzgebung verringert und sicherstellt, dass nur konforme Produkte auf den Markt gebracht werden. Es wurde jedoch auch festgestellt, dass eine Aktualisierung erforderlich ist, um seine Rolle als allgemeiner Rahmen zu wahren und den neuesten

Marktentwicklungen sowie den Zielen der Kreislaufwirtschaft und der Digitalisierung gerecht zu werden. So sehen die jüngsten Rechtsvorschriften für bestimmte Produkte (z. B. Vorschriften für Batterien und Spielzeuge) vor, dass der digitale Produktpass Konformitätsinformationen enthalten soll – ohne Aktualisierungen des NLF zur digitalen Konformität können indes Diskrepanzen und Unstimmigkeiten auftreten.

Die Kommission bestätigte in ihrem am 21. Oktober vorgestellten Arbeitsprogramm für 2026, dass sie im dritten Quartal des nächsten Jahres einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung veröffentlichen wird. Dies wird parallel zur Aktualisierung der Vorschriften zur Marktüberwachung und Konformität von Produkten sowie der Vorschriften zur Normung im Rahmen eines *European Product Acts* geschehen.

Die öffentlichen Konsultationen zu diesen Vorhaben wurden Mitte November gestartet und laufen bis Februar 2026. Vorab nutzten die Europaabgeordneten die Möglichkeit, in einem Initiativbericht die aus ihrer Sicht zentralen Aspekte für die kommende Überarbeitung darzulegen.

Position des Europäischen Parlaments

Grundsätzlich stimmt das Parlament mit den Ergebnissen der Evaluation aus 2022 überein und betont, dass das NLF in den letzten siebzehn Jahren wesentlich zur Harmonisierung des europäischen Produktrechts beigetragen habe. Die anstehende Revision sei jedoch notwendig und dringlich, um den Rechtsrahmen an die Anforderungen des technologischen Fortschritts und der Nachhaltigkeit anzupassen. Der Bericht erkennt dabei die Modernisierung des NLF als wichtigen Hebel an, um die ökologische und digitale Transformation besser zu verknüpfen, die europäische Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation zu stärken und Bürokratiehindernisse durch vereinfachte Konformitätsprüfungen abzubauen, ohne dabei Verbraucherschutzstandards zu senken.

Eine zentrale Rolle wird dem Digitalen Produktpass (DPP) zugesprochen. Dieser soll unter anderem Informationen zu Produktsicherheit, Nachhaltigkeit, Wiederverwendbarkeit und -verwertbarkeit sowie

Materialzusammensetzung enthalten und damit als horizontales und sektorübergreifendes Instrument für mehr Transparenz und Nachverfolgbarkeit sorgen. Das ist den Abgeordneten zu Folge nicht nur ein Zugewinn für Verbraucher, sondern insbesondere für die Arbeit der Marktüberwachungs- und Zollbehörden, wobei die Interoperabilität mit bereits vorhandenen Datenbanken sichergestellt werden müsse.

Außerdem stößt der Report die Idee an, durch im DPP enthaltene Indikatoren die Prinzipien der Abfallhierarchie digital zu verankern und höhere Verwertungsstufen zu priorisieren. Die Parlamentarier fordern die Kommission weiterhin dazu auf, die Einführung des DPP auch für Secondhand-Waren und aufbereitete Produkte einzuführen. Schließlich könnte er herkömmliche Konformitätserklärungen ersetzen und den Bürokratieaufwand verringern, wie die Spielzeugrichtlinie zeige.

Die Marktüberwachungsverordnung ist zwar kein Bestandteil des NLF, entfaltet ihre Wirkung aber eng damit verknüpft und soll ebenfalls im kommenden Jahr evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden. Der Bericht des Parlaments bezeichnet die Verordnung als tragende Säule und Durchsetzungsarm des NLF und fordert eine verbesserte finanzielle und personelle Ausstattung von Überwachungsbehörden, um neuen Herausforderungen adäquat begegnen zu können.

Insbesondere der Onlinehandel kann dem Parlament zu Folge neben seinen vielfältigen Vorteilen auch Risiken für die Wahrung der Verbraucherschutzregeln darstellen und den Wettbewerb zwischen ansässigen und aus Drittstaaten agierenden Unternehmen verzerren. Damit Verbraucher ihre Rechte im Ernstfall wirksam durchsetzen können, soll die Benennung eines autorisierten Vertreters für alle nicht in der EU ansässigen Unternehmen, die etwa über Onlineplattformen in den Binnenmarkt liefern, verpflichtend und produktübergreifend gelten. Dieser Vertreter soll harmonisierten Anforderungen hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung entsprechen, um die notwendigen Aufgaben effektiv erfüllen zu können.

Zuletzt empfiehlt das Parlament in seinem Initiativbericht die Einführung von EU-weiten Definitionen für die Wirtschaftsmodelle „Instandsetzer“, „Wiederaufbereiter“ und „Reparateur“ um ihre spezifischen Aufgabenbereiche klarer abzugrenzen und sie vor einer fälschlichen Einstufung als Hersteller oder Importeur zu bewahren. Um das Vertrauen der Verbraucherinnen zu stärken, könnten zusätzlich EU-einheitliche Zertifizierungen für solche Akteure etabliert werden.

BDE-Bewertung

Die Revision des New Legislative Framework zur Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und die Notwendigkeit einer verbesserten Kreislauffähigkeit von Produkten begrüßt der BDE ausdrücklich.

Die verpflichtende Bereitstellung diverser Produktinformationen durch die breite Einführung des DPP kann einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislauffähigkeit leisten. Auch das Potenzial des Produktpasses zur vereinfachten und verbesserten Nachverfolgung des Ursprungs sowie der Materialzusammensetzung durch Marktüberwachungsbehörden ist vielversprechend. Wichtig wird jedoch vor allem die Praktikabilität des Instruments: Der Produktpass muss effizient, skalierbar und somit industriell anwendbar sein, ohne unverhältnismäßige Anforderungen an die Aufrüstung der Informationstechnologie in Abfallbehandlungsanlagen zu stellen.

Eine besonders große Herausforderung stellt der Strom nicht konformer Produkte aus Drittstaaten in die EU dar, der die Integrität des Binnenmarktes untergräbt und den Wettbewerb verzerrt. Es besteht die Gefahr, dass importierte Produkte Schadstoffe enthalten, die eine Kreislaufführung vereiteln, insofern sie sich in den recycelten Stoffen wiederfinden und deren Verwendbarkeit zur Herstellung neuer Produkte in der EU nach den geltenden Standards beeinträchtigen.

Ebenso können die Vorgaben an die Verwendung recycelter Stoffe bei der Herstellung der Produkte und die Recyclebarkeit der Produkte (Ökodesign, *Design for Recycling*) unterlaufen werden.

Hinzu kommt das Problem, dass in Europa durch hochwertige und entsprechend teurere Recyclingverfahren aufbereitete Rohstoffe durch den geringeren Preis der im Ausland hergestellten und anschließend fälschlich umdeklarierten oder von vornherein nicht den Sicherheitsstandards entsprechenden Importen verdrängt werden.

Aus diesen Gründen ist eine kohärente, einheitlich umgesetzte und handlungsfähige Marktüberwachung aus Sicht des BDE für einen erfolgreichen Wandel der EU-Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft unerlässlich.

Stahlsektor: Schutz vor Billigimporten infolge globaler Überkapazitäten

Kommission plant hohe Zollsätze für Stahl ab Mitte 2026

Angesichts anhaltender weltweiter Überkapazitäten auf dem Stahlsektor und protektionistischer Wirtschaftspolitiken bedeutender Akteure wie China und den USA sowie dem damit verbundenen Importdruck hat die Europäische Kommission am 7. Oktober 2025 einen umfassenden Vorschlag für eine neue Verordnung zum Schutz des EU-Stahlmarktes vorgelegt. Zentrale Regelung ist dabei ein Zollsatz von 50% auf Stahlimporte ab Juli 2026. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Stahlsektors als strategisch wichtige Industrie zu sichern.



© Unsplash / Morteza Mohammadi

Hintergrund

Die Stahlindustrie in der EU sieht sich laut Kommission mit "ernsthaften Herausforderungen" konfrontiert, die ihre Rentabilität gefährden. Während 2024 auf dem weltweiten Stahlmarkt ein Produktionsüberschuss von 600 Mio. Tonnen gemessen wurde, lag die Auslastung der Europäischen Produktion nur bei 67%. Seit dem Jahre 2018 erlitt der Stahlsektor in der EU einen Kapazitätsverlust von 30 Mio. Tonnen und einen Verlust von 100.000 Arbeitsplätzen. Die Branche ist jedoch mit rund 300.000 direkten und schätzungsweise 2,5 Millionen indirekten und induzierten Arbeitsplätzen nach wie vor ein wichtiger sozioökonomischer Pfeiler in vielen EU-Regionen.

Außerdem sieht sich die Union mit einem echten Wettbewerbsnachteil auf dem Weltmarkt konfrontiert: Während die USA mittlerweile Zölle in Höhe von 50% auf den Import von Stahl und Stahlprodukten, mit Ausnahme von Schrott, erheben, können auf der anderen Seite Stahl und Stahlprodukte relativ frei aus den USA in die EU exportiert werden. Ähnliches gilt für China, wo die Importzölle zwischen 18% und 100% schwanken, sich im Durchschnitt aber auch in einem Bereich von 50% bewegen. Aus diesem Grund hat die Kommission am 07. Oktober einen Gesetzesvorschlag veröffentlicht, der Regelungen zu entsprechenden "Gegenzöllen" enthält.

Wesentlicher Inhalt

Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union zielt darauf ab, die negativen Effekte des globalen Produktionsüberschusses auf den EU-Markt einzudämmen und soll die derzeitigen, im Juni 2026 auslaufenden, Schutzmaßnahmen ablösen. Die geplanten Kernregelungen sind:

- **Drastische Reduzierung der (frei-) Kontingente:** Die zollfreien Einfuhrmengen ausgewählter Warenkategorien sollen auf jährlich 18,3 Millionen Tonnen begrenzt werden. Dies entspricht einer Reduzierung um rund 47 Prozent im Vergleich zu den Kontingenzen des Jahres 2024. Zollfrei eingeführt werden können pro Quartal etwa noch 1,2 Mio. Tonnen Bleche mit metallischem Überzug, 840 Tonnen für Betonstabstahl oder 220 Tonnen Gasleitungen. Eine erste Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Kontingente soll nach dem Gesetzesvorschlag nach zwei Jahren stattfinden.
- **Erhöhung des Zollsatzes:** Für Einfuhren, die nicht von den Kontingenzen erfasst sind bzw. diese überschreiten, ist ein Zollsatz von 50% vorgesehen. Dies stellt eine Verdopplung des aktuell geltenden Satzes dar.
- Stärkung der Rückverfolgbarkeit: Damit Drittstaaten die Einfuhrbeschränkungen nicht umgehen, soll eine sog. *melted-and-poured* Klausel eingeführt werden. Staaten, in denen der Stahl ursprünglich gegossen bzw. "hergestellt" wurde, können das aktuelle Regelungssystem umgehen, indem sie den Stahl über kleine Bearbeitungen in einem "Zwischenstaat" (mit niedrigen Zollsätzen) anpassen lassen und von dort in die EU einführen. Gemäß den neuen Schutzmaßnahmen, soll daher nicht mehr der Staat, in dem der Stahl bearbeitet oder auch bloß weiterverarbeitet wurde, als Ursprungsland gelten, sondern der Drittstaat, indem der

Stahl tatsächlich auch geschmolzen und gegossen wurde (*melted and poured*).

Ausgenommen von den Maßnahmen sind dem Kommissionsentwurf zu Folge Norwegen, Island und Liechtenstein. Weitere Länder können durch entsprechende Freihandelsabkommen folgen – diese abzuschließen wird ein wichtiger Bestandteil der Europäischen Handels- und Außenpolitik der nächsten Jahre. Referenzjahr für Freikontingente soll dann das Jahr 2013 als "Stichjahr" sein – hier lagen die weltweite Produktion und Nachfrage an Stahl nach Einschätzung der Kommission noch im Gleichgewicht. Eine erste Anpassung der Zollkontingente ist frühstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen vorgesehen. Eine Überprüfung bzw. mögliche Revision der Verordnung soll am 01. Juli 2031 und im Anschluss alle fünf Jahre stattfinden.

Die Kommission betont, dass die vorgeschlagene Maßnahme WTO-konform sei und gleichzeitig die langfristige Lebensfähigkeit der Stahlindustrie sichern könne. Aktuell läuft noch ein offener *Call for Evidence*, in dem Stakeholder ihre Einschätzungen zu den Folgen dieses strikten Regelungssystems abgeben können. Im Anschluss muss der Verordnungsentwurf im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von Rat und Parlament angenommen werden.

Bewertung

Der BDE unterstützt die steigenden Zollsätze als wichtige Reaktion auf zunehmende globale Überkapazitäten im Stahlsektor und eine aggressive Handelspolitik Chinas und der USA. Die politische Lage zeigt deutlich, wie wichtig ein effizientes und hochwertiges Recycling von Schrotten innerhalb der EU für eine effiziente Rohstoffversorgung der EU-Wirtschaft ist. Gerade im Stahlbereich bietet Recycling erhebliche Vorteile: Es reduziert die Importabhängigkeit, senkt Energieverbrauch und CO₂-Emissionen signifikant und stärkt die industrielle Basis innerhalb der EU. In einer Phase, in der der Zugang zu internationalen Märkten zunehmend eingeschränkt und verteuert wird, kommt dem europäischen Binnenmarkt und dem Kreislauf für Metalle eine noch größere strategische Bedeutung zu. Daher ist auch positiv hervorzuheben, dass Schrotte aus Eisen

und Stahl (HS-Code 7204) vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgenommen sind und insoweit als zentraler Bestandteil der Europäischen Recyclingwirtschaft frei gehandelt werden können.

Begrüßen würde der Verband aber, den Zeitraum der Überprüfung bestehender Zollkontingente auf ein Jahr, statt wie vorgesehen zwei Jahre, festzulegen, um auf Marktverzerrungen bzw. strukturelle Veränderungen reagieren zu können.

Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz

Einigung in Rat und Parlament angenommen

Die Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz vorgelegt, um erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen zum Schutz dieser nicht erneuerbaren Ressource zu schaffen. Damit soll die in der Bodenstrategie formulierte Absicht, bis 2050 flächendeckend gesunde Böden in der EU zu schaffen, umgesetzt und ein wichtiger Beitrag zum Null-Schadstoff-Ziel der Union geleistet werden. Das Gesetz wurde nun, nachdem der Rat einer im Trilog erzielten Einigung bereits zugestimmt hat, im Europäischen Parlament final verabschiedet.



© Unsplash / Glen Carrie

Nach mehrfach gescheiterten Trilog-Runden wurde die im April nach einjähriger Verhandlung erzielte [Einigung am 29. September im Rat mit Gegenstimme Deutschlands und Enthaltung Österreichs angenommen](#). Am 23. Oktober verabschiedete auch das Europäische Parlament die Richtlinie final, nachdem ein von der EVP initierter Antrag zur Ablehnung keine Mehrheit fand. Der Kommissionsvorschlag wurde dabei weitgehend abgeschwächt, sodass die vorliegende Richtlinie den Fokus auf harmonisierte Überwachungs- und Bewertungsansätze legt, anstatt verbindliche Ziele und Handlungsvorgaben zu setzen. Mitgliedstaaten haben nun

drei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Der Rechtsakt widmet sich drei Teilbereichen: der Überwachung der Bodengesundheit, der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung einschließlich Bestimmungen zur Minderung von Flächenversiegelung und der Sanierung kontaminiert Standorte.

Kommissionsvorschlag

Wie bereits im [Europaspiegel 02/24](#) berichtet, sah der Kommissionsvorschlag zur Überwachung der Bodengesundheit eine Bewertung anhand von in Anhang I

festgelegten Bodendeskriptoren vor, die beispielsweise den Grad der Versalzung, die Bodenerosionsrate und den Anteil an organischem Kohlenstoff messen sollten. Diese Feststellung sollte alle fünf Jahre durchgeführt werden. Die Bewertungsmethodik beruht dabei auf einer binären Unterscheidung zwischen gesunden und nicht gesunden Böden. Nach dem *one-out-all-out*-Prinzip gelten Böden nur dann als gesund, wenn alle Kriterien erfüllt werden. Bereits die Nichterfüllung eines einzigen Kriteriums sorgt demnach dafür, dass ein Boden als ungesund kategorisiert wird.

Außerdem waren im ursprünglichen Entwurf verbindliche Regelungen zur Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken festgeschrieben. Mitgliedstaaten sollten solche demnach spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie bestimmen und dabei die in Anhang III aufgeführten Grundsätze verpflichtend einhalten müssen. Dazu gehörte beispielsweise die Bevorzugung kreislauffähiger und an den Pflanzenbedarf angepasster Lösungen für Düngungen oder die Schaffung und Erhaltung einer Vegetationsdecke.

Positionierung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament forderte in [seiner Positionierung](#) die Herausnahme der verpflichtenden Einhaltung der in Anhang III vorgegebenen Grundsätze für nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken. Ziel war es, zu verhindern, dass Landwirte durch solche Vorschriften und ohne angemessenen Ausgleich stärker belastet werden. Vorgeschlagen wurde stattdessen eine von der Kommission erstellte Auswahl an Instrumenten (*Toolbox*) aus in Mitgliedstaaten erprobten Praktiken zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung. Den Mitgliedstaaten wird anschließend freigestellt, sich in ihrer Festlegung daran zu orientieren.

Außerdem sah die Positionierung des Parlaments ein differenzierteres System zur Bodenbewertung vor, bei dem verpflichtend fünf Stufen der Bodengesundheit eingeführt werden – von gutem ökologischem Status bis hin zu stark degradierten Böden. Dabei sollen die Kriterien im Anhang I des Rechtsaktes weiterhin verpflichtend sein, jedoch durch länderspezifische Schwellenwerte operationalisiert werden können. Dafür

wiederum sieht der Vorschlag die Erarbeitung eines delegierten Rechtsakts der Kommission zur Festlegung einheitlicher Berechnungsmethoden vor.

Position des Rates und Trilogergebnis

Der Rat legte in seiner Allgemeinen Ausrichtung eine restriktivere Haltung an den Tag, die den Charakter der Richtlinie von verpflichtenden Elementen hin zu freiwilligen verschiebt und einen Fokus auf Monitoring legt. [Der im Trilog erzielte Kompromiss](#) orientiert sich stark am Ratsvorschlag.

Die Mitgliedstaaten werden dabei verpflichtet, innerhalb ihrer Territorien Bodeneinheiten abzugrenzen, innerhalb derer die Berichterstattung über die Bodengesundheit erfolgt (Art. 4 Abs. 2). Als Bewertungsgrundlage dienen die im Anhang I aufgeführten Bodengesundheitskriterien.

Diese Kriterien stellen unverbindliche Zielwerte dar, für die Mitgliedstaaten jeweils operative Auslösewerte definieren müssen, die den Grad der Bodendegeneration widerspiegeln (Art. 7 (2)). Mitgliedstaaten wird dabei weitgehende Flexibilität bezüglich der Nutzung ihrer bereits bestehenden Bodenüberwachungssysteme eingeräumt (Art. 6 (6b)). Die Bewertung soll alle sechs Jahre erfolgen, anstelle der im Kommissionsvorschlag enthaltenen fünf Jahre (Art. 9 (1)).

Im Bereich der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung sieht die Einigung vor, dass Mitgliedstaaten Methoden festlegen, die nach Überschreitung eines Auslösewertes während der vorausgegangenen Bewertung notwendig werden. Die in Anhang III aufgeführten Praktiken sollen dabei Berücksichtigung finden, sind jedoch nicht verpflichtend (Art. 9 (4)).

Kontaminierte Standorte müssen in einem öffentlichen Register erfasst werden (Art. 16). Während die Kommission innerhalb von 18 Monaten eine unverbindliche Beobachtungsliste für Bodenkontaminanten erstellt, legen Mitgliedstaaten jeweils potenziell kontaminierende Tätigkeiten in nationalen Listen fest (Art. 14 (2)). Auf Grundlage der oben beschriebenen Bewertungen stellen Mitgliedstaaten anschließend sicher, dass im Falle kontaminiertener Standorte

Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden (Art. 15). Der Anhang V enthält hierzu Vorschläge.

Bewertung

Der BDE befürwortet das Ziel der Verbesserung der Bodengesundheit innerhalb der EU und die Verabschiebung eines Gesetzes zu diesem Zweck ausdrücklich. Eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, zu denen unsere Böden gehören, ist für die Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der EU unerlässlich. Die Entsorgungsbranche trägt bereits jetzt einen großen Teil dazu bei, indem durch sie durch die Bioabfallbehandlung – hier insbesondere die Kompostierung – und durch die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen – insbesondere durch thermische Behandlung – wertvolle natürliche Düngemittel bereitstellt, die maßgeblich zu einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Bodengesundheit beitragen.

Es ist begrüßenswert, dass den Mitgliedstaaten angesichts standort-spezifisch unterschiedlicher Bodenverhältnisse ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Kriterien zur Bodengesundheit eingeräumt wird und die in Anhang I aufgeführten Kriterien zur Bewertung der Bodengesundheit nicht verpflichtend sind. Der Verzicht auf die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Bewertung des Bodenzustandes nach dem *one-out-all-out*-Prinzip ist angemessen, da

die Kategorisierung der Bodengesundheit anhand eines einzelnen Kriteriums nicht sachgemäß ist.

Auch die Ablehnung des in der Parlamentsposition enthaltenen mehrstufigen Bewertungssystems ist erfreulich, da der für die Mitgliedstaaten notwendige Freiraum in der Festlegung der Bodenbewertungskriterien hier ebenfalls nicht gegeben war. Die Fristverlängerung zur Bodenbewertung von fünf auf sechs Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie erscheint angemessen angesichts des hohen technischen und bürokratischen Aufwandes.

Kritisch zu bewerten ist hingegen, dass keine verpflichtenden Vorgaben zu Bodenbewirtschaftungspraktiken enthalten sind, insbesondere zum Einsatz organischer Düngemittel. Eine stärkere Verpflichtung beziehungsweise Anreizsetzung zur Verwendung von Kompost oder des aus Klärschlamm zurückgewonnenen Phosphors hätte positive Auswirkungen wie eine langsamere und langanhaltende Düngewirkung, eine verbesserte Kohlenstoffbindung und die Verminderung von CO2-Emissionen, die bei der Herstellung synthetischen Düngers anfallen, zur Folge gehabt. Das Potenzial dieser Düngemittel für Ressourcen- und Klimaschutz wird so nicht umfassend genutzt. Hier sollte die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zusätzliche Anreize setzen und auch im Bereich der Landwirtschaft eine Kreislaufwirtschaft implementieren.

Europäische Bioökonomie-Strategie

Vision für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige biobasierte Wirtschaft bis 2040

Die Kommission veröffentlichte am 25. November ihre neue Bioökonomiestrategie, die eine Aktualisierung und Neuausrichtung der ersten Version aus dem Jahr 2012 darstellt. Ziel ist es, einen umfassenden Rahmen für die Weiterentwicklung des Zukunftssektors Bioökonomie bis 2040 zu setzen. Die Verwendung biobasierter Materialien darf jedoch weder den Einsatz von Rezyklaten verdrängen noch die Funktionsfähigkeit bestehender Behandlungs- und Recyclinginfrastrukturen beeinträchtigen.



© Getty Images / mikkelwilliam

Hintergrund

Bioökonomie, definiert als wirtschaftliche Aktivität, die auf der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen basiert, wurde von der EU-Kommission bereits zu Beginn der neuen Legislatur im Wettbewerbskompass und dem Deal für eine saubere Industrie (*Clean Industrial Deal*) als Triebkraft an der Schnittstelle von grünem Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz identifiziert. Mit einer Wertschöpfung von 863 Milliarden macht der Wirtschaftszweig derzeit knapp 5 % des europäischen BIP aus und stellt rund 8 % der Arbeitsplätze in der Union bereit. Zugleich bestehen hohe ungenutzte Potenziale, die durch Investitionslücken,

regulatorische Komplexität und knappe nachhaltige Biomasse begrenzt werden.

Wesentliche Inhalte der Bioökonomiestrategie

Innovation und Investition stärken, Marktbarrieren abbauen

Ein zentrales Element der Strategie ist die **Skalierung von Innovationen und Investitionen**. Die EU plant mit den kommenden *Biotech Acts* die Vereinfachung regulatorischer Rahmenbedingungen, um den Marktzugang biobasierter Materialien zu erleichtern. Neue Verfahren sollen Klassifizierungsprobleme lösen, Genehmigungen beschleunigen und die

Zulassungsanforderungen für innovative Produkte insbesondere für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) kalkulierbarer machen. Ab 2026 ist ein *European Bioeconomy Regulators and Innovators' Forum* vorgesehen, das den Austausch zwischen Behörden und Unternehmen, die innovative Produkte herstellen, strukturiert und Doppelprüfungen reduziert. Außerdem sollen harmonisierte Standards – etwa für biobasierte Baumaterialien – sowie Reallabore und ein *Early-Advice-System* eingeführt werden, um KMUs in der Entwicklung innovativer biobasierter Produkte zu unterstützen. Da viele biobasierte Technologien in ihrer Entwicklung und Skalierung kapitalintensiv sind, legt die EU besonderes Gewicht auf Finanzierungsinstrumente. Geplant sind eine europäische *Bioeconomy Investment Deployment Group* (2026–2028), eine Ausweitung der Finanzierung über den *European Competitiveness Fund, Horizon Europe, InvestEU* und Instrumente der Europäischen Investitionsbank, die Prüfung von IPCEI-Projekten und die strategische Einbindung biobasierter Aktivitäten in die EU-Taxonomie.

Entwicklung von Leitmärkten für Materialien und Technologien

Den umfangreichsten Teil der Strategie nimmt die Entwicklung **europäischer Leitmärkte** für biobasierte Materialien und Technologien ein, die stabile Nachfrage, sinkende Produktionskosten und Marktdurchdringung ermöglichen sollen. Leitmärkte werden dort geschaffen, wo Biomasse besonders effizient genutzt und fossile Wertschöpfungsketten am stärksten substituiert werden können.

Als zentrales Element zur Ermöglichung und Beschleunigung der Entwicklung dieser Leitmärkte nennt die Strategie die **öffentliche Beschaffung**. In der für das 2. Quartal 2026 angekündigten Revision der EU-Vergabерichtlinien soll beispielsweise „soweit anwendbar“ der biobasierte Anteil von Chemikalien, Baustoffen und Düngemitteln in zu beschaffenden Produkten als Kriterium in die Auftragsvergabe einbezogen werden können. Zur übergreifenden Marktentwicklung richtet die EU zudem eine **Bio-based Europe Alliance** ein, die ab 2026 Abnahmegarantien für biobasierte

Produkte und Stoffe in Höhe von 10 Mrd. EUR generieren soll.

Die zu schaffenden Leitmärkte betreffen biobasierte Kunststoffe, Textilien, Chemikalien, Baustoffe sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die Anerkennung und Akzeptanz von **biobasierten Kunststoffen** soll durch die Einführung von Kriterien im Rahmen der *Packaging and Packaging Waste Regulation* bis 2027 gestärkt und ihre Vergleichbarkeit über verbesserte *Product-Environmental-Footprint*-Methoden sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang werden auch eine EU-weite Definition sowie Zielvorgaben für die anteilige Verwendung von biobasierten Materialien – „komplementär zu Rezyklateinsatzquoten“ – diskutiert. Für **biobasierte Textilien** sollen 2027 *Ecodesign*-Anforderungen zu Haltbarkeit, Mikrofaseraustrag und Zirkularität eingeführt werden, um natürliche Fasern zu fördern. Biobasierte Chemikalien werden über die *Biotech Acts* und die mögliche Einführung biobasierter Mindestanteile in bestimmten Produktgruppen unterstützt. **Biobasierte Baustoffe** erhalten besondere Aufmerksamkeit. Diesbezüglich sollen in der überarbeiteten Baustoffproduktverordnung ab 2026 harmonisierte Standards, nachvollziehbare Leistungsbewertungen und brandschutzbezogene Prüfmethoden eingeführt werden.

Ergänzend sollen modulare Bauweisen mit biobasierten Materialien, Demonstrationsprojekte innerhalb der New European Bauhaus Initiative, die die Ziele des Green Deals durch die Gestaltung nachhaltiger Lebensräume greifbar machen soll, sowie die Einführung einer Lebenszyklusanalyse in der Gebäuderichtlinie und eine Zertifizierung für langfristige Kohlenstoffspeicherung den Markthochlauf erleichtern. **Biobasierte Düngemittel und Pflanzenschutzmittel** sollen stärker in den Markt integriert werden, unter anderem durch vereinfachte mikrobiologische Bewertungsverfahren (angekündigter Chemie-Omnibus), eine Überprüfung der EU-Düngeprodukteverordnung (vorgesehen für Juli 2026), einen delegierten Rechtsakt zu RENURE-Regeln (*Recovered Nitrogen from Manure*, also die Rückgewinnung und Nutzung von Stickstoff aus Gülle und Gärresten) und Optionen zur Nutzung von

Aquakulturschlamm ab 2028 unter der Verordnung für tierische Nebenprodukte.

Dazu definiert die Strategie noch „**Leitmärkte für bio-basierte Technologien**“, die für die künftige industrielle Basis der EU entscheidend sind. Hierzu zählen insbesondere Bioraffinerien, fortgeschrittene Fermentationstechnologien sowie Technologien zur permanenten Speicherung und Nutzung biogenen Kohlenstoffs.

Bioraffinerien gelten als zentrales Rückgrat einer modernen Bioökonomie, da sie landwirtschaftliche Reststoffe, Bioabfälle, lignozellulösische Materialien und industrielle Nebenströme in zahlreiche Produkte wie Biochemikalien, Biokunststoffe, Kraftstoffe, Lebens- und Futtermittelzutaten oder Plattformmoleküle umwandeln können. Aufgrund ihres hohen Kapitalbedarfs und komplexer Rohstofflogistik plant die EU eine gezielte Förderung erster großskaliger Anlagen, eine bessere Risikoteilung über öffentliche und private Finanzierungsinstrumente sowie den Ausbau regionaler *Industrial Symbiosis Valleys*, in denen Stoffströme zwischen Sektoren effizient gekoppelt werden.

Fortgeschrittene Fermentation wird in der Strategie als besonders vielversprechend hervorgehoben, da Mikroorganismen und Enzyme zunehmend effiziente Produktionswege für hochwertige Moleküle eröffnen – von Spezialchemikalien über Textilfasern bis hin zu Agrarinputs. Die Kommission plant deshalb eine bessere Koordinierung von Zulassungsverfahren, den Ausbau von Pilot- und Demonstrationsanlagen für KMU sowie eine engere Verzahnung mit innovativen regulatorischen Instrumenten im Rahmen der *Biotech Acts*.

Darüber hinaus misst die Strategie Technologien zur **permanenten Speicherung biogenen CO₂** hohe Bedeutung bei, sowohl als Ergänzung zu biobasierten Materialwertschöpfungsketten als auch zur Bereitstellung von CO₂ als Rohstoff für industrielle Prozesse. Die EU will diese Technologien über den Innovationsfonds, den ETS-Rahmen sowie gezielte Anreize zur Entwicklung dauerhafter geologischer Speicher und biogener CO₂-Nutzungspfade unterstützen. Parallel läuft außerdem eine öffentliche Konsultation für einen neuen

Rechtsakt zur Stärkung von CO₂-Märkten und ihrer Infrastruktur.

Stärkere Sekundärrohstoffnutzung und Kaskadenprinzip

Ein weiterer Schwerpunkt der Bioökonomiestrategie der Kommission ist die **nachhaltige Biomasseversorgung**, einschließlich der Energieerzeugung aus Biomasse. Da die EU derzeit 90 % ihrer Biomasse selbst erzeugt, aber nachhaltige Potenziale aufgrund von Klimawandel, Ökosystembelastung und konkurrierenden Nutzungen begrenzt sind, setzt die Strategie auf sekundäre Biomasseströme: Nebenprodukte, Reststoffe, Bioabfälle, Holz- und Papierkreisläufe sowie Prozessrückstände sollen stärker genutzt werden.

Die **gesonderte Bioabfallsammlung** soll durch Regelungen im Circular Economy Act, der im kommenden Jahr erwartet wird, unterstützt werden. Auch der Nährstoffkreislauf soll stärker in den Fokus rücken, beispielsweise durch eine intensivierte zirkuläre Nutzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern wie Gülle oder Gärresten oder durch die Einführung von **Recycling- und Wiederverwendungszielen für Phosphor** aus Abwasser und Klärschlamm, worauf die Kommission ebenfalls hinarbeiten möchte.

Die Nutzung von Bioabfällen für Biogas und Biomethan sollen ab 2026 durch dreiseitige Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten, energieintensiven Industrien sowie Energieproduzenten gefördert werden (*Tripartite Agreements*). Während die Strategie anerkennt, dass Energie aus Biomasse weiterhin Teil des EU-Energiesystems bleibt, wird die höherwertige, stoffliche Verwendung von Biomasse priorisiert. So soll die energetische Nutzung primär auf Reststoffströme beschränkt bleiben. Die **Evaluierung des Artikels 3 (3) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie** im Jahr 2027 wird die Auswirkungen nationaler Biomasseförderregime auf Biodiversität, Marktverzerrungen und die Verfügbarkeit hochwertiger Materialien prüfen und eine mögliche Neuausrichtung der Biomassenutzung berücksichtigen.

BDE-Bewertung

Die strategische Ausrichtung der Europäischen Bioökonomie durch eine langfristige Vision ist ein wichtiger und notwendiger Schritt. Der BDE begrüßt die Entwicklung biobasierter Materialien, sofern auch aus einer Lebenszyklusanalyse ein ökologischer und ressourcenschonender Zugewinn durch ihre Verwendung festgestellt werden kann. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die geförderten Materialien Charakteristika aufweisen, die ihre Wiederaufbereitung und Erhaltung im Stoffkreislauf mit den vorhandenen Techniken und Aufbereitungsanlagen ermöglichen.

Derzeit ergeben sich in der Abfall- und Recyclingwirtschaft durch Biomaterialien noch Risiken für bestehende Anlagen und Prozesse. Insbesondere im Bereich der biobasierten Kunststoffe werden sowohl die Verfahren des Plastikrecyclings als auch der Behandlung organischer Abfälle, insbesondere die Kompostierung, durch das Vorhandensein von Bioplastik gestört. Da dieses oft weder herkömmlich als Kunststoff aufzubereiten noch unter industriellen Bedingungen organisch abbaubar ist, werden Plastik- und Bio-Abfallströme kontaminiert und schlimmstenfalls unnutzbar gemacht. Aus diesem Grund sollten sogenannte *Drop-In*-Kunststoffe präferiert werden, die chemisch identisch zu konventionellen Polymeren sind und dementsprechend in der existierenden Recyclinginfrastruktur für Kunststoffe problemlos behandelt werden können.

Die Einführung von Verwendungszielen für biobasierte Kunststoffe muss ausdrücklich separat bzw. komplementär zu Mindestrezyklateinsatzquoten geschehen – die Anrechnung auf ein gemeinsames Ziel riskiert die dringend notwendigen Investitionsanreizte in die Herstellung von Rezyklaten zu unterminieren und ist deshalb abzulehnen. Biobasierte Kunststoffe folgen einem linearen Modell (vom Anbau zur Nutzung), während Rezyklate echte Kreislaufwirtschaft ermöglichen. Beide haben ihre Berechtigung, dürfen aber nicht in Konkurrenz zueinander gesetzt werden.

Die Etablierung von dreiseitigen Vereinbarungen zur Förderung der Verwendung von aus Bioabfällen gewonnenem Biogas begrüßt der BDE als wichtigen Schritt, um die Marktentwicklung im Bereich der Biokraftstoffe in enger Zusammenarbeit mit Produzenten und Abnehmern zu begleiten. Auch Recycling- und Wiederverwendungsziele für Phosphor aus der Abwasserbehandlung sind essenziell, um Nachfrage und Investitionssicherheit zu schaffen und die Abhängigkeit von importierten mineralischen Düngern zu reduzieren. Damit einher geht die Notwendigkeit, die Abfallende-Eigenschaft für Phosphor zu definieren, um Qualitätskriterien festzulegen und die Vermarktbarkeit – auch im Hinblick auf die öffentliche Beschaffung – zu fördern. Zuletzt unterstreicht der BDE die Bedeutung der vermehrten und konsequenten Getrenntsammlung von Bioabfällen, um die Ressourcen für daraus entstehende Verwendungszwecke sicherzustellen.

Umweltomnibus

EU-Kommission hat Gesetzesvorschläge zum Bürokratieabbau im Umweltbereich vorgelegt

Am 10. Dezember präsentierte die Kommission den sogenannten Umweltomnibus, ein Maßnahmenpaket zur Entbürokratisierung des Umweltrechts mit Fokus auf Industrieemissionen, Zirkularität und Umweltverträglichkeitsprüfungen.



© Getty Images / Anadolu

Hintergrund

Die Kommission verfolgt das Ziel, die europäische Gesetzgebung zu vereinfachen, um die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, grüne Transition und strategische Autonomie der Union zu verbessern. Dazu wurde am 10. Dezember das bereits achte Vereinfachungspaket ("Omnibus") vorgestellt, wobei der Fokus dieses Mal auf der Entbürokratisierung des Umweltrechts liegt. Dadurch sollen der Verwaltungsaufwand verringert, Umsetzungskosten für die Unternehmen gesenkt und gleichzeitig die bestehenden Umweltziele und -standards beibehalten werden.

Das Maßnahmenpaket besteht aus mehreren Gesetzesinitiativen zur Änderung bestehender Umweltgesetze, insbesondere die Richtlinie über Industrieemissionen, die Abfallrahmenrichtlinie und die Batterieverordnung. Die Kommissionsvorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bearbeitet. Eine öffentliche Stakeholderkonsultation hat noch nicht begonnen.

Wesentliche Inhalte

Konkret umfasst das Paket drei Richtlinien sowie drei Verordnungen, welche u.a. folgende Änderungen vorschlagen:

1. Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Im Rahmen des Omnidusses sollen die Umweltmanagementsysteme (UMS) vereinfacht werden, indem innerhalb eines Mitgliedstaates die Verpflichtung nun nur noch auf Unternehmensebene besteht, statt wie bisher pro Anlage. Zudem soll die UMS-Umsetzungsfrist von 2027 um 3 Jahre auf Juli 2030 verlängert werden.

Um den Aufwand für Unternehmen weiter zu reduzieren, werden außerdem die Pflichten zur unabhängigen Auditierung der UMS, zur Erstellung von Klimatransformationsplänen sowie zur Erstellung eines Chemikalieninventars und zur Durchführung von Risikoanalysen gefährlicher Stoffe gestrichen. Statt wie bisher ab Juli 2026 vorgesehen, gilt die Anwendungspflicht der aus der IED-Novelle 2024 entstandenen neuen Pflichten

nun erst bei der ohnehin fälligen Genehmigungsprüfung.

2. Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Im Bereich der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) betreffen die Entbürokratisierungsmaßnahmen allen voran die Pflichten zur Ernennung autorisierter Vertreter. Für in der EU-ansässige Hersteller von Batterien, Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten und Textilien soll die entsprechende Pflicht bis Januar 2035 ausgesetzt werden. Unternehmen, die bereits solche Vertreter benannt haben, können ihre bestehende Struktur allerdings beibehalten.

Für Hersteller aus Drittstaaten soll die Pflicht grundsätzlich bestehen bleiben, jedoch dürfen die Mitgliedstaaten wählen, ob anstelle eines autorisierten Vertreters andere Nachverfolgungs- und Durchsetzungsinstrumente genutzt werden. Dementsprechend sollen die Batterieverordnung, die Verpackungsverordnung, die Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie (WEEE) und die Abfallrahmenrichtlinie geändert werden.

3. SCIP-Datenbank

Bisher erweist sich die Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen (*Substances of Concern In Products – SCIP*) als ineffektiv und stellt einen hohen administrativen Aufwand für die Unternehmen dar. Deswegen sieht der Umweltonnibus eine Aufhebung der Meldepflicht für SCIP-Daten vor.

Um die Funktionen der Datenbank aufrechtzuerhalten, werden künftig die EU-Chemikaliengesetzgebung und der digitaler Produktpass an ihre Stelle treten. Insbesondere die SVHC-Daten (*Substance of Very High Concern – besonders besorgniserregende Stoffe*) sollen im digitalen Produktpass berücksichtigt werden.

Dafür soll die Abfallrahmenrichtlinie geändert werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

Ein weiterer Verordnungsvorschlag dient der Beschleunigung von Umweltprüfungen, die in den Anwendungsbereich der Wasserrahmen-, Einwegkunststoff- und UVP-Richtlinie fallen. Erreicht werden soll dies u.a. durch die Einrichtung einer nationalen zentralen Anlaufstelle für Umweltprüfungen (*Single Point of Contract*). Außerdem sollen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Verfahren für UVP einrichten, die unter zwei oder mehr geltende Rechtsvorschriften fallen und eine digitale Antragstellung muss generell ermöglicht werden.

Neue Fristen für UVP mit Verlängerungsmöglichkeiten für Ausnahmefälle sollen den Prozess zusätzlich erleichtern. Des Weiteren sieht der Omnibus eine „Toolbox für strategische Sektoren“, zu denen auch die Kreislaufwirtschaft gezählt wird, vor, welche ein optional anwendbares Bündel von Beschleunigungs- und Koordinierungsinstrumenten beinhaltet. Um den Kostenaufwand für KMUs zusätzlich zu reduzieren, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert für diese auf Verwaltungsgebühren und Entgelte im Zusammenhang mit UVPs zu verzichten.

5. Batterieverordnung

Im Rahmen der Batterieverordnung sieht der Omnibus-Entwurf Nachbesserungen hinsichtlich des Begriffs „Hersteller“ mit Blick auf Fernverkäufe vor. Für Hersteller, die nicht in dem Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem sie Batterien verkaufen, erfasst die Verordnung (EU) 2023/1542 derzeit ausschließlich Hersteller, die Fernabsatzverträge nutzen. Der Kommissionsvorschlag stellt sicher, dass alle Wirtschaftsbeteiligten unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik von der Herstellerdefinition der Verordnung (EU) 2023/1542 erfasst werden. Der Vorschlag stellt daher klar, dass ein Hersteller, Importeur oder Händler oder eine andere natürliche oder juristische Person, die Batterien in einem Mitgliedstaat verkauft und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist, unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik – einschließlich des Verkaufs mittels Fernabsatzverträgen – als Hersteller gilt.

Bewertung

Generell begrüßt der BDE die Bestrebungen der Kommission zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands. Vor dem Hintergrund der bestehenden Recyclingkrise und den schwierigen wirtschaftlichen Gegebenheiten sind Maßnahmen, die die Bürokratie reduzieren und so Kosteneinsparungen und die Beseitigung von Handelshemmnissen sowie von Beschränkungen des Einsatzes von Rezyklaten ermöglichen, aus Sicht des BDE dringend notwendig. Die Abschaffung von Berichterstattungspflichten ist kritisch abzuwägen, da eine Kreislaufwirtschaft nur funktionieren kann, wenn die Einhaltung der Pflichten der Wirtschaftsakteure verifiziert und nachverfolgt werden kann.

Die geplanten Entlastungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie ist positiv hervorzuheben, da dadurch schnellere Genehmigungen für Industrieanlagen möglich werden und auch ausdrücklich Projekte der Kreislaufwirtschaft von der Kommission als Vorhaben genannt werden, die hiervon profitieren sollen. Das schafft Planungssicherheit und kann dazu beitragen, lange Verfahrensdauern zu verkürzen, welche bislang den Ausbau dringend benötigter Recyclingkapazitäten verzögert haben.

Die Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Bestellung eines Bevollmächtigten für die EPR betrachtet der BDE mit besonderer Sorge, denn die bisherige Verpflichtung ist ein tragender Pfeiler der EPR-Durchsetzung. Die bisherige Verpflichtung ist ein tragender Pfeiler der EPR-Durchsetzung. Der Verband hat diese Position bereits in seiner Stellungnahme zum Konsultationsverfahren bekräftigt und sieht den nun vorgelegten Schritt als Rückfall hinter bewährte europäische Praxis. Ohne einheitliche Pflicht zur Benennung eines solchen Repräsentanten entstehen erhebliche Vollzugsdefizite. Bspw. fehlten so für EPR-Organisationen und Entsorgungsunternehmen jeweils die konkreten Ansprechpartner, um Stoffstrommengen zu melden, Gebührenzahlungen zu überwachen oder die Nachvollziehbarkeit von Recyclingströmen sicherzustellen. Für Online-Händler würde ein (ungerechter) Wettbewerbsvorteil ggü. lokalen

Unternehmen entstehen, wenn sie ohne Benennung eines EPR-Repräsentanten ihre EPR-Pflichten umgehen können. Auch nationale Unterschiede in der Umsetzung wären wahrscheinlich, da die Mitgliedstaaten eigene Ersatzmechanismen definieren müssten. Die Kommission legt hierfür keine belastbaren Vorgaben vor und verweist auf zukünftige Reformen im Rahmen des Circular Economy Act 2026. Ein solches Vorgehen schafft Unsicherheit in einer Phase, in der verlässliche Rahmenbedingungen benötigt werden.

Zudem gab es für diesen sehr spezifischen Vorschlag kein vollumfängliches *Impact Assessment*, was bedeutet, dass keine detaillierte Folgenabschätzung im Hinblick auf die Bedürfnisse der Organisationen der EPR und der Entsorgungsunternehmen (z.B. bezüglich Abhollogistik, Finanzierungssicherheit und Compliance-Prüfverfahren) stattgefunden hat.

Positiver zu bewerten ist, dass die Kommission erkannt hat, dass die Aussetzung nicht für Produkte aus Drittländern gelten soll und Mitgliedstaaten Mechanismen zur Nachverfolgbarkeit und Durchsetzung (traceability und enforcement) vorsehen oder weiterhin Vertreter vor Ort verlangen. Allerdings werden die Interessen von Entsorgungsakteuren dadurch nur teilweise adressiert, da die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt und keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

Die Kommission hat angekündigt, das Thema im Rahmen der großangelegten EPR-Reform (2026) weiter zu behandeln und „Austauschformate mit Mitgliedstaaten“ zu prüfen. Einerseits ist dies positiv zu bewerten, da es eine künftig vertiefte Berücksichtigung der operativen Belange (z.B. Anforderungen an EPR-Organisationen) in Aussicht stellt. Eine detaillierte Regelung liegt aktuell allerdings noch nicht vor, was in Kombination mit der Aussage, dass die Maßnahme ausdrücklich nur vorläufig gilt und sich die Anforderungen nochmals deutlich ändern können, sobald die angekündigte umfassende Reform (Circular Economy Act 2026) vorliegt, die mittelfristige Planbarkeit erschwert und Kosten verursacht.

Ein weiteres Risiko sieht der BDE bezüglich des entstehenden Spielraums, da Mitgliedstaaten bei Drittland-Herstellern die Wahl zwischen dem Erfordernis eines Vertreters oder alternativer Mittel haben. Dabei droht eine heterogene Anwendung, was den Binnenmarkt beeinträchtigen und die Arbeit grenzüberschreitender EPR-Organisationen erschweren könnte.

Die vollständige Abschaffung der SCIP-Datenbank bewertet der BDE negativ. Ohne eine funktionierende Alternative, die das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in End-of-life Produkten kommuniziert, besteht ein Risiko für gewisse Recyclingvorgänge, da Recyclingbetriebe auf verlässliche Stoffinformationen angewiesen sind, um Materialien sicher und hochwertig verwerten zu können. Stattdessen liegt die Lösung in einer Vereinfachung der Informationsanforderungen und einer Verbesserung der Datenzugänglichkeit durch den digitalen Produktpass. Durch den Umweltonnibus droht hier eine „Übergangslücke“ bis zur Einführung des digitalen Produktpass zu entstehen, weshalb der Verband eine schrittweise Überführung der SCIP-Datenbank in den Produktpass ohne Vollzugsdefizite fordert.

Die verschlankten Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie die angekündigte Möglichkeit für strategische Sektoren weitere Beschleunigungs- und Koordinierungsinstrumente zu ermöglichen sind nach Einschätzung des BDE ein positiver Schritt. Auch die Anpassungen hinsichtlich des Herstellerbegriffs von Batterien sind mit Blick auf die Ermöglichung der Aufnahme in EPR-Systeme begrüßenswert.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026

Am 21. Oktober 2025 präsentierte die Kommission ihr Arbeitsprogramm mit dem Titel “Der Moment der Unabhängigkeit Europas” für das kommende Jahr. Dabei stehen neben dem *Circular Economy Act* auch weitere relevante Themen für die Branche im Fokus der Agenda.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Die Kommission verabschiedet jedes Jahr ein [Arbeitsprogramm](#), das die wichtigsten neuen politischen und legislativen Initiativen für das kommende Jahr festlegt.

Dieses Arbeitsprogramm ist ein zentrales Instrument, um die Verpflichtungen aus den politischen Leitlinien sowie aus den von dem oder der jeweiligen Kommissionspräsidenten bzw. -präsidentin an die Kommissionsmitglieder gerichteten Mandatsschreiben zu erfüllen.

Nach seiner Annahme durch das Kollegium der Kommissare wird das Arbeitsprogramm zunächst dem Plenum des Europäischen Parlaments und anschließend dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vorgelegt.

Auf Grundlage dieses Arbeitsprogramms und der von den anderen Institutionen festgelegten Prioritäten geben die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat eine gemeinsame Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten der EU für das betreffende Jahr – in diesem Fall 2026 – ab und verabschieden gemeinsame Schlussfolgerungen zu den Prioritäten für die gesamte Mandatsperiode.

Wesentlicher Inhalt

Für die Kreislaufwirtschaft ergibt sich aus dem Arbeitsprogramm folgender wesentlicher Zeitplan:

2026	Vorhaben
Q2	Public Procurement Act
Q2	Critical Raw Materials Centre
Q2	Energie-Omnibus
Q3	Circular Economy Act
Q3	Energy Union package for the decade ahead
Q4	Advanced Materials Act

Die zentralen Themen für das Jahr 2026 stehen damit weiterhin unter der Überschrift des *Green Deal* und des *Clean Industrial Deal*: Kreislaufwirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Bürokratieabbau.

Ziel ist es, das volle Potential des Binnenmarktes bis 2028 freizusetzen. Zusätzlich wird der Abbau von Importabhängigkeiten zum Ausbau der wirtschaftlichen und strategischen Unabhängigkeit der Union prioritisiert.

Insgesamt umfasst die Agenda 38 neue Gesetzesinitiativen, sowie 20 Evaluationen und *Fitness-Checks* bestehender Regelungen. Zudem sollen 111 noch ausstehende Vorhaben weiterverfolgt und 25 Gesetze zurückgezogen werden.

Der ursprünglich für das vierte Quartal 2026 angekündigte Entwurf zum *Circular Economy Act* wurde nunmehr auf das dritte Quartal vorgezogen. Dieser soll wesentlich dazu beitragen, die Schaffung von Angebot und Nachfrage zirkulärer Produkte, die Reduktion von Abhängigkeiten bezüglich kritischer Rohstoffe und die Fortsetzung der Beschleunigung der Implementierung und Investitionen im Rahmen des *Clean Industrial Deals* zu erreichen.

Das Ziel, die allgemeine Bürokratie bzw. Berichtspflichten um 25 % zu reduzieren, soll auch zu Vereinfachungen und Entlastungen im Energiesektor führen. Dazu soll im 2. Quartal ein Energie-Omnibus vorgestellt werden. Zudem soll im 3. Quartal ein *Energy Union package for the decade ahead* vorgelegt werden.

Die geplante Revision des Vergaberechts soll im 2. Quartal 2026 mit dem *Public Procurement Act* erfolgen. Dabei wird im Fokus stehen, eine europaweit einheitliche Beschaffung nach "grünen" bzw. nachhaltigen Kriterien zu etablieren und öffentliche Ausschreibungen nicht nur ausschließlich an dem Kriterium des günstigsten Preises auszurichten. Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit eine Bevorzugung europäischer Produkte und Dienstleistungen möglich ist (*buy european*).

Ergänzend zum *Circular Economy Act* soll im vierten Quartal dann noch der Entwurf zum *Advanced*

Materials Act präsentiert werden. *Advanced Materials*, also fortschrittliche Werkstoffe, sind solche-, die besonders nachhaltig sind, etwa weil sie sich besonders gut recyceln und wiederverwerten lassen. Der Rechtsakt soll die Forschung zu solchen Werkstoffen fördern, jedoch auch die Verfahren zur Herstellung u. Verwertung dieser Werkstoffe unterstützen.

Zudem soll ein sog. *Critical Raw Materials Center*, ein Gremium aus Vertretern der EU-Kommission, der Mitgliedsstaaten und der Wirtschaft, den besseren Zugang der EU-Wirtschaft zu kritischen Rohstoffen organisieren bzw. unterstützen. Ein ähnliches Gremium hat es Anfang 2022 während der Energiekrise gegeben, die *EU-Energy Platform*

Unter den 111 noch ausstehenden Gesetzesvorhaben, die im kommenden Jahr weiterverfolgt werden sollen, finden sich beispielsweise die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich negativer handelsbezogener Effekte der globalen Überkapazität auf den Stahlmarkt der Union, sowie die Revision der REACH-Verordnung.

Außerdem soll das Gesetzgebungsverfahren zur Verordnung über ein kreislaufwirtschaftliches Design und den Umgang mit Altfahrzeugen (*end-of-life vehicles directive*) abgeschlossen werden, deren Veröffentlichung sich voraussichtlich in den März 2026 zieht. In dem Zusammenhang soll auch ein Änderungsgesetz zur EU-Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden.

Zurückgezogen werden soll hingegen der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems (ETS), des CO2-Grenzausgleichsmechanismus' (CBAM) und neu zugewiesener Gewinne sowie über Maßnahmen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs.

EU-Haushalt

Vorschlag der Kommission für den kommenden Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 - Ein ambitionierter Haushalt für ein stärkeres Europa

Die Kommission veröffentlichte am 16. Juli 2025 ihren Vorschlag für das langfristige Budget für die Jahre 2028-2034. Der Gesetzesentwurf trägt den Titel „Ein ambitionierter Haushalt für ein stärkeres Europa“ und soll nicht zuletzt Investitionen in strategisch wichtige Sektoren unterstützen.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Der mehrjährige [Finanzrahmen](#) 2028 bis 2034 ist mit 1,8 Billionen EUR größer als sämtliche bisherigen- und soll den Bedürfnissen und Ambitionen der EU v.a. im Hinblick auf die aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung tragen. Zudem ist der Haushalt strategischer ausgerichtet als seine Vorgänger und nimmt die Priorisierung Europäischer Projekte stärker in den Fokus. Im Zentrum steht dabei die Stärkung der europäischen Unabhängigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Resilienz. So sollen beispielsweise mindestens 35% des Budgets in Projekte mit Klima- & Umweltbezug fließen, die Ausschüttung von Fördergeldern soll stärker an die Einhaltung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips gebunden werden.

Wesentliche Inhalte

Thematisch untergliedert sich der Haushaltsplan dabei in **vier zentrale Rubriken**:

1. Förderung von Wohlstand, Nachhaltigkeit und Sicherheit

Insgesamt sollen für zielgerichtete Investition in öffentliche Partnerschaftsprojekte 865 Mrd. EUR bereitgestellt werden. In dem Zusammenhang werden Fördermittel, die ansonsten einzeln beantragt würden, gebündelt und gezielt zur Förderung strategischer Sektoren eingesetzt. Sogenannte nationale und regionale Partnerschaftspläne (NRPP) sollen dazu dienen, Kooperationen u.a. in den Bereichen Landwirtschaft und sozialer Wohnungsbau zu unterstützen und den Wirtschaftsstandort Europa dadurch resilenter gegen Wettbewerb zu machen.

2. Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit

Ein neuer Fond für Wettbewerbsfähigkeit, welcher auch das weitere Forschungs- und Innovationsprogramm Horizon Europe stützt, soll mit einem Betrag von 409 Mrd. EUR Start-Ups und Forschungsprojekte in Zukunftstechnologien wie KI fördern aber auch

Projekte zur Förderung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen.

Konkret sollen etwa 67,4 Mrd. EUR zur Forschung im Bereich der Energiewende und zur Dekarbonisierung bereitgestellt werden, 130,7 Mrd. EUR für Verteidigung und Weltraum. Der größte Betrag soll mit 175 Mrd. EUR aber dem 2021 eingeführten Forschungs- und Innovationsprogramm Horizon Europe zugutekommen, aus dem weiterhin Projekte in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität sowie auch Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

3. Europa in der Welt

200 Mrd. EUR sollen insgesamt zu Verfügung stehen für entwicklungspolitische und diplomatische Partnerschaften sowie der Förderung von Krisenregionen, wobei 100 Mrd. EUR explizit für die Unterstützung der Ukraine bereitgestellt werden. Generell soll das Budget der finanziellen Unterstützung potenzieller Beitrittskandidaten zur EU dienen. 15 Mrd. EUR sind als "Krisenbudget" etwa zur Reaktion auf Naturkatastrophen vorgesehen.

4. Verwaltung

6% des Gesamtbudgets und damit 104,5 Mrd. EUR dienen letztlich zur Finanzierung der europäischen Verwaltungsinfrastruktur selbst.

Einnahmequellen

Da der Haushaltsplan maßgeblich zur nachhaltigen Transformation der europäischen Wirtschaft beitragen soll, sollen die finanziellen Mittel aus den bestehenden Dekarbonisierungsinstrumenten der EU, wie etwa dem ETS (1 und 2) und dem CO2 - Grenzausgleichmechanismus CBAM geschöpft werden.

Zudem rechnet die Kommission Strafzahlungen der Mitgliedsstaaten für die Verfehlung von Sammelquoten für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Waste Electric and Electronic Equipment – WEEE), die aktuell bei 65% liegen, ein.

Der Vorschlag der Kommission sieht zur effizienten Gestaltung der Dekarbonisierung eine grundlegende Neugestaltung des EU-Haushalts vor, um diesen straffer, flexibler und wirkungsvoller ausgestalten zu können. Besonders hervorzuheben ist folgender Fokus in der Ausgestaltung des MFR:

Mehr Flexibilität

Durch das höhere und flexiblere Budget sollen Kapazitäten geschaffen werden, um schnell agieren und auf sich verändernde geopolitische Umstände reagieren zu können. Außerdem soll es dadurch einfacher werden, Mittel umzuschichten. Mehr Flexibilität soll auch dadurch ermöglicht werden, dass ein erheblicher Teil der Mittel nicht vorab auf bestimmte Programme oder Mitgliedstaaten verteilt wird, so dass ein Spielraum für zusätzlich benötigte, aber nicht eingeplante Mittel im Falle unvorhersehbarer Umstände zur Verfügung steht.

Einfachere, optimierte und harmonisierte EU-Finanzierungsprogramme

Das Design des Budgets wurde dahingehend verändert, dass nunmehr weniger und zugleich einfachere und optimierte EU-Finanzierungsprogramme vorgesehen sind, wodurch der Zugang zu den Fördermöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vereinfacht werden soll. Hierfür werden die 52 Programme des aktuellen MFR auf 16 reduziert und die Vorschriften harmonisiert. Zum Zweck der Vereinfachung soll ein zentrales Portal geschaffen werden, das als einzige Anlaufstelle für EU-Förderungen dienen soll, was gleichzeitig auf die Vereinheitlichung der Förderfähigkeitsregeln und des Antragsprozesses abzielt.

Nationale und Regionale Partnerschaftspläne

Das Fundament für die flexibleren nationalen und regionalen Partnerschaften liefern sektorspezifische Verordnungen im Bereich der Gemeinsamen Agrar- & Fischereipolitik, des Europäischen Sozialfonds, der Kohäsionspolitik und des Inneren sowie der Verbrauchsteuer auf Tabak. Zudem soll ein jährlicher, pauschaler Unternehmensbeitrag eingeführt werden, der sich an Unternehmen mit einem jährlichen Mindest-

Nettoumsatz von 100 Mio. EUR richtet. Dabei wird angenommen, dass auf diese Weise insgesamt 58,5 Mrd. EUR pro Jahr generiert werden können.

Der Entwurf wird nunmehr im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwischen Kommission, Rat und Parlament verhandelt. Erste Verhandlungen im Rat fanden Ende November statt. Inkrafttreten wird das Gesetz dann pünktlich zum 01. Januar 2028.

Bewertung

Der BDE begrüßt die Ausrichtung des kommenden EU-Haushaltes und unterstützt die Intention der Kommission, in nachhaltige Technologien und die Dekarbonisierung der Industrie zu investieren. Die Recyclingwirtschaft leistet hier aufgrund ihrer positiven CO2-Bilanz gegenüber Primärrohstoffen einen wesentlichen Beitrag. Wichtig ist aber auch und gerade in Bezug auf den EU-ETS, dass die Einnahmen, die hier generiert werden, auch in die Dekarbonisierung der entsprechenden Sektoren „zurückfließen“. Das bedeutet, dass – sollte die Abfallbehandlung und insbesondere die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen in das EU ETS aufgenommen werden – die Einnahmen, die aus der

Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung in den ETS-Haushalt fließen auch spiegelbildlich für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung der CO2-Emissionen der thermischen Abfallbehandlungsanlagen, etwa CCS-Technologien, verwendet werden müssen.

Kritisch sieht der Verband allerdings die Einbeziehung von Strafzahlungen aufgrund verfehlter Sammelquoten nach der WEEE-Richtlinie. Da nur 3 der 27 Mitgliedsstaaten die entsprechenden Quoten erfüllen, ist zu bezweifeln, ob diese Quoten überhaupt erreichbar sind, sodass Sanktionen gegen die Mitgliedsstaaten nicht die richtigen Anreize zur Investition in die notwendige Sammelingrastruktur bieten. Eine solche Funktion als Anreiz zur Verhaltensänderung sollte der (alleinige) Grund für Strafzahlungen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen EU-Vorgaben sein, nicht aber die Generierung von Einnahmen für die EU.

Kurznachrichten

Altfahrzeugverordnung: Parlament und Rat erzielen vorläufige Einigung im Trilog

Das Europäische Parlament und der Rat der EU konnten am 11. Dezember 2025 eine Einigung im Gesetzgebungsverfahren zur Europäischen Verordnung über kreislauforientierte Anforderungen an das Design und das Management von Altfahrzeugen („EU-Altfahrzeugverordnung“) erzielen. Die Verordnung wird die aktuell geltende EU-Richtlinie für Altfahrzeuge ablösen und nicht zuletzt verbindliche Quoten über den Rezyklateinsatz in Fahrzeugen enthalten.

Im vergangenen Europaspiegel aus diesem [Juli](#) haben wir bereits ausführlich über die jeweiligen Positionen von [Rat](#) und [Parlament](#) zu diesem sowohl für die Automobilindustrie als auch die gesamte Kreislaufwirtschaft wichtigen Gesetzgebungsverfahren berichtet. Der Text der Einigung zwischen Rat und Parlament lag bis zum Redaktionsschluss des Europaspiegels noch nicht vor. Über den Inhalt der nunmehr erfolgten Einigung zwischen beiden Institutionen berichten jedoch beide Institutionen in einer [Pressemitteilung](#).

Kritisch an beiden Positionen war aus Sicht des BDE, dass erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des [Kommissionsentwurfes](#) zur Mindestrezyklateinsatzquote vorgesehen waren. So sah Art. 6 des Kommissionsentwurfs einen Mindestrezyklateinsatz in Höhe von 25% 6 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vor, wobei die Rezyklate aus Verbraucherabfällen (*post consumer waste*) zurückgewonnen werden sollten.

Der Ratsentwurf sah eine „stufenweise“ Einführung dieser Quoten vor, bei der nach 6 Jahren ein Einsatz von 15%, nach 8 Jahren 20% und zuletzt nach 10 Jahren 25% vorgesehen wäre. Die Position des Parlamentes sah eine Quote von 20% vor, wobei hier eine hälftige Anrechnung von Rezyklaten aus Industrieabfällen (*pre-consumer-waste*) möglich sein sollte.

Zwischen beiden Institutionen hat sich nunmehr die Position des Rates durchgesetzt; es ist jeweils ein Rezyklateinsatz für Kunststoffe von 15% nach 6 Jahren und dann 25% nach 10 Jahren vorgesehen, wobei nur Rezyklate, die aus Verbraucher-Abfällen gewonnen

werden, in den Anwendungsbereich fallen sollen. Jeweils 20% des eingesetzten Materials müssen dabei aus der Verwertung verschrotteter Altfahrzeuge stammen (sog. *closed-loop*). Der Kommissionsentwurf sah eine entsprechende *closed-loop* Regelung von 25% vor.

Ebenso soll auch im Rahmen der noch durchzuführenden Machbarkeitsstudie über den Rezyklateinsatz für Stahl, Aluminium, Magnesium und kritische Rohstoffe nur Material aus Verbraucherabfällen berücksichtigt werden. Auch hier sollte nach dem Parlamentsentwurf die Anrechnung von Industrieabfällen möglich sein.

Im Bereich der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) bleibt es nach ersten Erkenntnissen in der Einigung dabei, dass die entsprechenden EPR-Systeme den gesamten Lebenszyklus der Fahrzeuge erfassen sollen, also sowohl die Sammlung als auch die Behandlung von Altfahrzeugen.

Um den Verbleib von Altfahrzeugen in der EU sicherzustellen bzw. eine Verbringung in Drittstaaten zu verhindern, sind nach der Einigung weiterhin klare Kriterien geregelt, ab wann ein Fahrzeug als „Gebrauchtfahrzeug“, das weiterhin exportiert werden darf, und wann als „Altfahrzeug“ gilt – bei letzterem ist die Verwertung in einer Europäischen Anlage zwingend. Jedoch gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge ein Exportverbot, wenn diese nicht mehr als verkehrstauglich gelten. Gleichzeitig werden Eigentumsübertragungen – insbesondere bei Totalschäden und Online-Verkäufen – strenger kontrolliert.

Kurznachrichten

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des BDE, dass die kommende Verordnung nur den Einsatz von Rezyklaten aus Verbraucherabfällen für die entsprechenden Quoten anrechnet, sowohl für Kunststoffe als auch Stahl und Aluminium sowie kritische Rohstoffe. Dies ist notwendig, um Investitionen in effiziente Recyclinganlagen zu fördern und kann angesichts der abweichen den Position des Parlaments insoweit als Lobbyerfolg betrachtet werden, auch wenn eine Beibehaltung der ursprünglichen Einsatzquote von 25% nach dem Kommissionsentwurf wünschenswert gewesen wäre. Diese wurde schließlich nicht nach beliebigem Ermessen der Kommission festgesetzt, sondern beruht auf einer zu vor durchgeföhrten umfassenden Machbarkeitsstudie.

Außerdem positiv zu bewerten waren aus Sicht des BDE in beiden Verhandlungspositionen, dass die Beiträge, welche Hersteller im Rahmen der EPR-Systeme zu leisten hatten, sich an der Ökomodulation der Fahrzeuge, also nicht zuletzt dem recyclingfreundlichen Design, orientieren sollten, was ebenfalls eine deutliche Unterstützung der Branche bedeutet.

Die vorläufige Einigung muss jetzt noch formal von den Institutionen angenommen werden, also Parlament, Rat und auch der Kommission. Mit einer Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt der EU wird dann voraußichtlich im April oder Mai 2026 zu rechnen sein.

Kurznachrichten

EU-Abfallrahmenrichtlinie: Revision in Kraft getreten

Am 9. September 2025 wurde die in den Bereichen Textil- und Lebensmittelabfälle partiell überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie im Parlament verabschiedet; sie wurde am 26.09.2025 im Amtsblatt veröffentlicht und trat damit am 16. Oktober 2025 in Kraft.

Aktuelle Entwicklungen

Die Revision der Abfallrahmenrichtlinie, die im Juli 2023 von der Kommission initiiert wurde ([siehe Europaspiegel Februar 2025](#)), trat am 16. Oktober 2025 in Kraft und muss bis Mitte Juni 2027 in nationales Recht umgesetzt werden.

Kern der Revision ist die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (*Extended Producer Responsibility – EPR*) für Textilien in den Produktgruppen Kleidung, Accessoires, Schuhe, Gardinen sowie Bett- und Küchenwäsche. Die Operationalisierung der EPR-Systeme muss bis April 2028 geschehen; die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Mitgliedstaaten, die jedoch dazu ermutigt werden, eine wettbewerbliche Ausgestaltung zu bevorzugen. Dabei steht Ihnen die Einführung einer Ökomodulation frei, wobei die EPR-Gebühren nach Umweltleistung und Kreislauffähigkeit der Produkte gestaffelt werden können, um besonders nachhaltige Produkte messbar zu begünstigen.

Die Kriterien dafür sollen sich an den in einem noch ausstehenden delegierten Rechtsakt zur Ökodesign-Verordnung definierten Anforderungen orientieren. Kleinstunternehmen, d.h. Unternehmen mit maximal 2 Mio. EUR Jahresumsatz und 10 Mitarbeitern, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich; Ihnen wird jedoch eine um 12 Monate längere Frist zur Umsetzung gewährt. Auch (durch die Überarbeitung neu definierte) Sozialunternehmen werden in die EPR-Systeme einbezogen, unterliegen jedoch nur vereinfachten Berichtspflichten und können auch davon durch die Mitgliedstaaten weitgehend ausgenommen werden.

Der zweite Schwerpunkt liegt im Lebensmittelbereich, wo verbindliche Ziele zur Verringerung von

Lebensmittelabfällen bis Ende 2030 festgelegt wurden. Vorgesehen sind eine Reduktion um 10 % in der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung sowie eine Reduktion pro Kopf um 30 % im Einzelhandel, in der Gastronomie, bei Lebensmitteldienstleistungen sowie in privaten Haushalten. Diese Ziele werden im Vergleich zur zwischen 2021 und 2023 durchschnittlich pro Jahr anfallenden Menge berechnet.

Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, die Spende unverkäuflicher, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel zu erleichtern, und müssen ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bis zum 17. Oktober 2027 an die Richtlinie anpassen. Zur Überwachung der Fortschritte soll bis 2027 eine umfassende Überprüfung durch die Kommission erfolgen, wobei die Zielvorgaben bis 2030 evaluiert und wenn notwendig angepasst werden können. Vorgesehen ist auch eine Studie zu den Ursachen von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen in der Primärproduktion.

Im Textilbereich ergibt sich durch die Revision angesichts erwartbar steigender Alttextilaufkommen großer Bedarf an hochwertigen Sortier- und Recyclingkapazitäten. Langfristig werden damit auch die Weichen für Investitionen und Verbesserungen in der Faser-zu-Faser-Wiederaufbereitung gestellt.

Der nationale Umsetzungsprozess muss nun die Einführung eines praxisnahen, bürokratiearmen und effizienten EPR-Systems sicherstellen. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Kommission den Mitgliedstaaten nahelegt wettbewerbliche Systeme zu etablieren.

Der BDE heißt außerdem die Zielsetzungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen willkommen und erwartet eine ambitionierte Umsetzung im Einklang mit bestehenden Maßnahmen der Nationalen Strategie

Kurznachrichten

zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Parallel dazu ist die verbesserte Getrenntsammlung von

Lebensmittelabfällen im Hinblick auf ihre Kreislaufführung entscheidend.

Kurznachrichten

Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten in Kraft getreten

Die am 26. November im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung sieht eine Verpflichtung der Unternehmen zur Erstellung von Risikobewertungsplänen vor, die den Verlust von Kunststoffgranulaten reduzieren sollen.

Aktuelle Entwicklungen

Der Kompromissvorschlag, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament am 09. April einigen konnten (siehe Europaspiegel Juli 2025), wurde im Zuge der zweiten Lesung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren am 22. September offiziell vom Rat und am 23. Oktober vom Europäischen Parlament angenommen. Am 12. November wurde das finale Dokument unterschrieben, womit das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Der [Gesetzestext](#) wurde am 26. November im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 16. Dezember in Kraft.

Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich gilt die Verordnung für Wirtschaftsakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die jährlich eine Menge von über fünf Tonnen Kunststoffgranulat handhaben sowie für Frachtführer aus Drittländern, die Granulate in der EU befördern.

Kern der Verordnung ist eine Verpflichtung von Unternehmen zur Erstellung sogenannter Risikobewertungspläne, die den Verlust von Kunststoffgranulaten reduzieren bzw. eindämmen sollen (ausführlicher Artikel dazu im [Europaspiegel Juli 2025](#)). Die Pläne sehen dabei sowohl verpflichtende als auch nur "in Erwägung zu

ziehende" Maßnahmen vor. Um die Einhaltung der Risikobewertungspläne zu überprüfen, müssen größere Unternehmen und KMU, die über 1.500 Tonnen Granulat pro Jahr handhaben, eine jährliche internes Risikobewertung durchführen. Alle anderen Unternehmen müssen ihre Pläne alle fünf Jahre überprüfen und ggf. erneuern.

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten, also ab dem 16. Dezember 2027, sind die Regelungen anzuwenden und es gilt die Zertifizierungspflicht der effektiven Umsetzung der Maßnahmen durch die zuständige Behörde. Die zuständige Zertifizierungsstelle wird von Mitgliedstaaten selbst festgesetzt. Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 werden aktuell von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH in Berlin ausgestellt. Die Frist für die Zertifizierungspflicht richtet sich dabei nach der Größe der Unternehmen:

- Mehr als 250 Mitarbeitende: 24 Monate nach Inkrafttreten; dann alle drei Jahre
- 51 bis 249 Mitarbeitende: nach 36 Monaten; dann alle vier Jahre
- 50 oder weniger Mitarbeitende: nach 60 Monaten; keine Erneuerung, aber regelmäßiger Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde.

Kurznachrichten

Aktuelle Entwicklungen bei den EU-Maßnahmen zur Ver- ringerung der CO₂-Emissionen: ETS, CBAM und Carbon Cap- ture

Die Vereinfachung des europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist bereits beschlossen und ein Vorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereiches liegt derzeit vor. Für das kommende Jahr sind zudem Initiativen zur Revision des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) einschließlich der potenziellen Miteinbeziehung der thermischen Abfallbehandlung geplant. Darüber hinaus wurde ein neuer Rechtsakt angekündigt, der Regeln für die entstehenden CO₂-Märkte aus Carbon-Capture-Prozessen und die hierfür erforderliche Transportinfrastruktur festlegen soll.

Europäischer Emissionshandel

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) ist das zentrale Klimaschutzinstrument der EU. Das Grundprinzip des marktbasierter Mechanismus besteht darin, eine Obergrenze für den Ausstoß von Treibhausgasen festzulegen und handelbare Emissionszertifikate zu auktionieren bzw. derzeit teilweise noch kostenlos zuzuteilen. Unternehmen können durch Emissionseinsparungen Kosten senken oder sogar durch den Verkauf überschüssiger Zertifikate Einnahmen erzielen. Während der EU-ETS I seit 2005 operativ ist und einen Emissionsmarkt für die Sektoren Energieerzeugung, energieintensive Industrien sowie Luft- und Schifffahrt umfasst, soll der EU-ETS II künftig die Emissionen der bisher national durch die Lastenteilungsverordnung abgedeckten Bereiche Verkehr und Gebäude bepreisen.

EU-ETS I

Bei der letzten Überarbeitung der EU-ETS-Richtlinie (siehe [Europaspiegel 10/2023](#)) wurde eine erneute Evaluierung für das Jahr 2026 festgelegt. Artikel 30 Absatz 7 schreibt zudem vor, dass die Kommission bis zum 31. Juli 2026 einen Bericht über die mögliche Aufnahme der thermischen Abfallbehandlung (TAB) in den EU-ETS ab 2028 vorlegen muss. Seit dem 1. Januar

2024 sind Müllverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 20 Megawatt bereits unter der Monitoring-Verordnung im ETS I berichtspflichtig – zum Erwerb von Emissions-berechtigungen („Zertifikaten“) sind sie jedoch nicht verpflichtet.

Im Rahmen der anstehenden Überprüfung der ETS-Richtlinie im kommenden Jahr führte die EU - Kommission eine öffentliche Konsultation durch, die auch Fragen zur Einbeziehung der TAB in den Emissionshandel beinhaltete (siehe [Europaspiegel 02/2025](#)). Der zusammenfassende [Ergebnisbericht](#) wurde im September vorgelegt. Demnach sprachen sich 51 % der Konsultationsteilnehmer für die Aufnahme von Emissionen aus Anlagen der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen in den EU-ETS aus, während 30 % dieser Option klar oder tendenziell ablehnend gegenüberstanden.

Die Einbeziehung der Verbrennung gefährlicher Abfälle sahen nur 34 % (eher) positiv, während 37 % die Frage (eher) ablehnend beantworteten. Diese Ergebnisse und öffentlich getroffene Aussagen von Vertretern der Generaldirektion Klimapolitik der EU-Kommission im November deuten deutlich darauf hin, dass die Kommission in ihrem anstehenden Bericht die Einbeziehung der TAB in den EU-ETS empfehlen wird.

Kurznachrichten

BDE-Bewertung

Der BDE befürwortet grundsätzlich die Integration der thermischen Verbrennung von Siedlungsabfällen in den europäischen Emissionshandel. Deutsche Anlagen unterliegen bereits dem nationalen Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) und sind dort zahlungspflichtig, sodass eine europäische Lösung zu einem EU-weit einheitlichen Wettbewerbsrahmen beitragen würde. Dabei müssen die spezifischen Rahmenbedingungen jedoch die Besonderheiten und Strukturen auf dem Markt der Siedlungsabfallbehandlung berücksichtigen.

Zentrales Anliegen des BDE wird daher unter anderem die Gewährleistung einer Vorhersehbarkeit der durch das EU-ETS entstehenden Kosten für die Anlagenbetreiber sein und auch – bei schwankenden Preisen – die Möglichkeit, diese angemessen an die Abfallerzeuger bzw. an die für die Siedlungsabfallentsorgung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterzugeben. Bei der Zusammenarbeit mit Kommunen werden Entsorgungsverträge über mehrere Jahre bis hin zu einer Dekade geschlossen.

Diese Verträge enthalten oft nur begrenzte Preisanpassungsklauseln, was sich mit einem marktisierten, variierenden Kostenfaktor aus dem Emissionshandel für Betreiber von Müllverbrennungsanlagen wirtschaftlich nur schwer vereinbaren lässt. Auch die Kommunen stellt ein variabler Preis vor Probleme, da sie ihre Gebühren nicht so kurzfristig an sich durch die ETS-Kosten veränderte Verbrennungspreise anpassen können.

Außerdem wird es unerlässlich sein, in diesem Zuge auch die Emissionen aus der Deponierung von Abfällen zu adressieren. Allein die thermische Verwertung durch einen CO₂-Preis zu verteuern, riskiert die Verlagerung von Abfallströmen zu einer im Sinne der Abfallhierarchie niederwertigeren Verwertungsstufe wie der Deponierung oder dem Export in Drittstaaten – das muss unbedingt verhindert werden.

EU-ETS II

Der Beschluss des europäischen 2040- Klimaziels ging mit langwierigen politischen Verhandlungen der EU-

Umweltminister im Rat einher. Der finale Kompromiss beinhaltet auch die Verschiebung des Emissionshandels-systems für Gebäude und Verkehr (ETS II) auf 2028 – statt ursprünglich 2027. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage und hoher Energiepreise zeigten sich viele Mitgliedstaaten bereits seit geraumer Zeit kritisch gegenüber einer neuen finanziellen Belastung durch den CO₂-Preis auf Brennstoffe.

Der verschobene Start des EU-ETS II wird von einer Initiative der Kommission zur Anpassung der Marktstabilitätsreserve (MSR) begleitet. Dieser Mechanismus ist als Steuerungsinstrument konzipiert, das durch Herausnehmen und Hinzufügen von Zertifikaten aus dem Handel strukturelle Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage ausgleichen und damit Preisverzerrungen vermeiden kann. Am 27. November schlug die Kommission eine Änderung der MSR in drei Punkten vor.

Erstens sollen die Zertifikate in der Reserve (zu Beginn bestückt mit 600 Mio. Emissionsberechtigungen) länger verfügbar sein: Zertifikate, die bis Ende 2030 nicht aus der Reserve freigegeben werden, sollen **nicht mehr automatisch ungültig werden**.

Zweitens wird der Mechanismus zur **Freigabe von Zertifikaten aus der Reserve bei Knappheit** angepasst, sodass die Herausgabe zusätzlicher Emissionsberechtigungen schrittweise erfolgen und somit besser auf Bedarfe reagiert werden kann.

Drittens will die Kommission den **Preisstabilisierungsmechanismus bei sehr hohen Preisen** verstärken. Im Fall einer Auslösung (wenn der Preis in zwei aufeinanderfolgenden Monaten höher als 45 EUR/t ist) können **20 Millionen zusätzliche Zertifikate** aus der MSR in den Markt gegeben werden.

Weiterhin wird über ein *Frontloading* der Zertifikate nachgedacht, also den Verkauf von Emissionsberechtigungen vor dem Inkrafttreten des ETS II. Dadurch soll eine Marktliquidität aufgebaut und Investitionen in saubere Technologien bereits vor Start des Emissionshandels ermöglicht werden. Der dazugehörige Vorschlag für einen sekundären Rechtsakt soll im ersten Quartal 2026 angenommen werden.

Kurznachrichten

Die Kommission ist sichtlich bemüht, durch die beschriebenen Änderungen Signale der Beruhigung an Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer zu senden und für Akzeptanz zu werben. Nichtsdestotrotz werden bei einigen Mitgliedstaaten derzeit Forderungen laut, den Start des ETS II sogar noch weiter hinauszögern. So äußerte Polen in einem kürzlich veröffentlichten [informellen Papier](#) die Forderung, das Inkrafttreten des ETS II bis 2030 zu verschieben. Ein aktuell zirkulierender Briefentwurf von Zypern und weiteren zentral- und osteuropäischen Mitgliedstaaten an die Kommission unterstützt diese Position.

CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) – Vereinfachung & Ausweitung

Eng verknüpft mit dem EU-ETS ist der europäische CO₂-Grenzausgleichs-mechanismus (*Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM*). Der CBAM soll die bisherige kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im EU-Emissionshandel schrittweise ersetzen und sicherstellen, dass importierte CO₂-intensive Güter einen vergleichbaren CO₂-Preis wie in der EU erzeugte Produkte zahlen. Damit wird das Risiko von *Carbon Leakage*, d.h. die Abwanderung der Produktion CO₂-intensiver Güter in Drittstaaten, verringert und es werden Anreize für emissionsärmere Produktion in Drittstaaten geschaffen.

Das am 10. September 2025 vom Europäischen Parlament beschlossene Omnibuspaket vereinfacht den CBAM. Zentrale Neuerung ist eine massenbasierte Bagatellgrenze: Importeure mit weniger als 50 Tonnen CBAM-relevanten Waren pro Jahr sind von den Verpflichtungen ausgenommen, was rund 90 Prozent der Importeure entlastet, während etwa 99 Prozent der Emissionen weiterhin erfasst werden.

Der Start des Verkaufs von CBAM-Zertifikaten wird auf den 1. Februar 2027 verschoben, wobei die Zahlungsverpflichtung rückwirkend für Importe des Jahres 2026 gilt. Zudem wird die Emissionsberechnung vereinfacht, indem bei fehlenden Daten Standardwerte verwendet werden. Die Anrechnung bereits gezahlter CO₂-Preise bleibt möglich, und Unternehmen können einen

CBAM-Vertreter benennen, um Meldepflichten zu delegieren.

Ziel ist es, KMU zu entlasten, ohne die ökologische Wirksamkeit des CBAM zu beeinträchtigen. Parallel dazu bereitet die Europäische Kommission eine gezielte inhaltliche Weiterentwicklung des CBAM vor, die den Anwendungsbereich auf ausgewählte nachgelagerte Produkte aus Stahl und Aluminium ausweiten soll. Ziel ist es, eine bloße Verlagerung von Emissionen durch minimale Weiterverarbeitung außerhalb der EU zu verhindern. Der Gesetzesvorschlag wurde am 17. Dezember veröffentlicht.

Die Ausweitung ist bewusst begrenzt angelegt und soll sich auf Downstream-Produkte mit hohem Stahl- oder Aluminiumanteil konzentrieren, bei denen ein erhöhtes Umgehungsrisiko besteht. Insgesamt sollen 180 stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Produkte in den CBAM einbezogen werden. Der überwiegende Teil (94%) betrifft industrielle Lieferkettenprodukte mit hohem Stahl-/Aluminiumanteil (im Durchschnitt 79%), die in schwerem Maschinenbau und spezialisierten Ausrüstungsgegenständen verwendet werden (z. B. Halterungen, Zylinder, industrielle Radiatoren oder Gussmaschinen). Ein kleinerer Anteil (6%) entfällt auf Haushaltsgüter, etwa Waschmaschinen.

Der Entwurf sieht auch vor, *Pre-Consumer-Schrott* als Vorprodukt in die Emissionsberechnung einzubeziehen, um eine missbräuchliche Nutzung schrott-basierter Nullwerte zu vermeiden. *Post-Consumer-Schrott* wird hingegen ausdrücklich ausgenommen, um Anreize für Kreislaufwirtschaft und den Einsatz von Recyclingmaterial nicht zu untergraben. Ergänzend arbeitet die Kommission an spezifischen Anti-Umgehungsregeln, um die Wirksamkeit des Instruments entlang der Wertschöpfungskette zu sichern.

BDE-Bewertung

Der BDE begrüßt die Einbeziehung stahl- und aluminiumintensiver nachgelagerter Produkte in den CBAM. Dadurch werden importierte Downstream-Produkte mit hohen eingebetteten Emissionen – in der Praxis häufig auf CO₂-intensiven Primärmaterialien aus Drittstaaten beruhend – relativ zu heimischen Produkten

Kurznachrichten

und insbesondere zu Produkten mit Einsatz europäischer Rezyklate teurer.

Auch die Entscheidung in nachgelagerten Produkten aus Drittstaaten enthaltenen *Pre-Consumer* Schrott in den Anwendungsbereich des CBAM einzubeziehen, wird positiv bewertet. Dadurch kann verhindert werden, dass durch die gezielte Nutzung von industriellem Neuschrott – der kein Kreislaufmaterial darstellt, sondern als Nebenprodukt industrieller Prozesse anfällt – emissionsintensive Primärproduktion faktisch von der CO₂-Bepreisung ausgenommen wird.

Flankierend sind aus Sicht des BDE Spiegelklauseln erforderlich, um auch bei Post-Consumer-Rezyklaten aus Drittstaaten gleichwertige Umwelt- und Qualitätsstandards sicherzustellen.

CO₂-Märkte und Infrastruktur

Die *Carbon-Capture-and-Utilisation /Storage*-Technologien (CCU/CCS) werden von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der Klimaneutralität 2050 sein, um unvermeidliche Treibhausgasemissionen – unter anderem aus der thermischen Abfallbehandlung – vor dem Eintritt in die Atmosphäre abzufangen.

Der Net-Zero-Industry-Act legt das rechtsverbindliche Ziel fest, europaweit bis 2030 Kohlenstoffspeicher mit einer jährlichen Injektionskapazität von 50 Mio. Tonnen zu schaffen. Im Rahmen ihrer Carbon-Management-Strategie erkannte die Kommission außerdem die Notwendigkeit neuer Rechtsakte an, um wettbewerbsfähige CO₂-Märkte zu schaffen.

Dazu soll im dritten Quartal des kommenden Jahres ein Gesetzentwurf präsentiert werden, der die Regeln für den Handel und Transport von aus Carbon-Capture-Prozessen resultierenden CO₂-Mengen regelt. Die Kommission erwartet, dass die Initiative einen integrierten und wettbewerblichen EU-weiten CO₂-Markt ermöglicht, Investitionssicherheit schafft, grenzüberschreitende Hemmnisse abbaut und so den schnellen, kosteneffizienten Hochlauf von CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur unterstützt.

Die öffentliche Konsultation im Vorfeld endet am 9. Januar 2026.

BDE-Bewertung

Der BDE begrüßt die Kommissionsinitiative für einen Gesetzesakt zur Regulierung der entstehenden Märkte für Kohlenstoff aus Carbon-Capture-Anwendungen und der dazugehörigen Infrastruktur. Die Bedürfnisse der Abfallverbrennung weichen aufgrund ihrer oft dezentralen Lage und vergleichsweise kleinen Abscheide mengen zum Teil sehr von anderen CCUS-Anlagen der Industrie ab. Zugleich ist die TAB als schwer zu dekarbonisierender Sektor mittel- bis langfristig unbedingt auf die Möglichkeit von CO₂-Abscheidungen angewiesen.

Aus Sicht des BDE ist die ausschlaggebende Rahmenbedingung die Höhe und Verlässlichkeit des CO₂-Preises im Emissionshandelssystem, vorausgesetzt die Abfallverbrennung wird ab 2028 Teil des EU-ETS. Es wird entscheidend sein, dass der CO₂-Preis ein ausreichendes Niveau erreicht, um Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen wirtschaftlich attraktiv zu machen. Nur ein dauerhaft hoher und planbarer Kohlenstoffpreis schafft die notwendigen Investitionsanreize, um die erheblichen Kapital- und Betriebskosten von CO₂-Abscheidungs- und -Speicher-technologien zu decken.

Weiterhin zentral ist die klare Anerkennung und regulatorische Anrechenbarkeit von Negativemissionen aus biogenen Anteilen der Abfallverbrennung, einschließlich verlässlicher Regeln zur Bilanzierung und Vergütung. Da die Erlöse aus dem Emissionshandel in der Hochlaufphase von CCUS voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die erheblichen Investitions- und Betriebskosten zu decken, spricht sich der BDE zudem für ergänzende Instrumente zur Lückenfinanzierung aus.

Stabile, europaweit einheitliche und langfristig verlässliche Regeln für CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur sind dringend erforderlich, während die Ausgestaltung von Geschäfts- und Vertragsmodellen entlang der CCUS-Wertschöpfungskette ausreichend flexibel und weitgehend den Marktteilnehmern überlassen bleiben muss.

Kurznachrichten

Der diskriminierungsfreie und transparente Zugang zu CO₂-Netzen und Speichern, insbesondere auch für kleinere Einspeiser, muss sichergestellt werden. Dabei ist die Entflechtung von Wertschöpfungsstufen in der Markthochlaufphase zugunsten eines schnellen und pragmatischen Ausbaus der CO₂-Infrastruktur (von Abscheidung über Aufbereitung, Transport und Speicherung) noch nicht entscheidend. Mit zunehmender Marktreife werden Regeln zur funktionalen Trennung der Akteursbereiche jedoch erforderlich, um

Marktmacht zu begrenzen und fairen, diskriminierungsfreien Wettbewerb sicherzustellen.

Schließlich darf die Bedeutung eines multimodalen CO₂-Transports, bei dem Pipeline-, Schiffs-, Schienen- und Straßentransport regulatorisch gleichwertig behandelt werden, nicht aus den Augen geraten, um standortgerechte und kosteneffiziente Lösungen für alle potenziellen CCUS-Anwender zu ermöglichen.

Kurznachrichten

Aktuelles zur EU-Verpackungsverordnung

Kommission nimmt bis 12.01.2026 Input zu Nachhaltigkeitskriterien für Rezyklate entgegen und legt Entwurf zur Ausnahme der Mehrwegpflicht für Palettenumhüllungen vor.

Anti-Dumping - Erarbeitung von Nachhaltigkeitskriterien

Der Artikel 7 Abs. 9 verpflichtet die EU-Kommission, bis zum 31. Dezember 2026 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verpackungsverordnung (PPWR) um Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien zu erlassen. Dabei hat sie die verfügbaren Recyclingtechnologien zu bewerten, unter Berücksichtigung

- ihrer wirtschaftlichen Leistung und Umweltverträglichkeit, einschließlich der Qualität des Outputs,
- der Verfügbarkeit der Abfälle,
- des Energiebedarfs
- der Treibhausgasemissionen sowie
- anderer relevanter Umweltauswirkungen.

Das JRC führt dazu aktuell eine Befragung zu nachhaltigen Recyclingmethoden (mechanisch, chemisch, physikalisch) durch, wobei unternehmensspezifische Primärdaten, wie z.B. Input-/Output-Mengen, für jede relevante Verpackungskategorie aus dem Jahr 2024 anhand eines [Fragebogens](#) unter Wahrung der Vertraulichkeit abgefragt werden.

Die Bitte zur Teilnahme richtet sich dabei ausdrücklich an Unternehmen, die Kunststoffverpackungen recyceln und die Möglichkeit zur Teilnahme besteht noch bis zum 12. Januar 2026.

Der ausgefüllte Fragebogen ist an JRC-PACKAGING-RECYCLABILITY@ec.europa.eu zu senden (Ausfüllhilfe und FAQ).

Die Umfrage dient der Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Rezyklate (Art. 7 Abs. 8, 9 PPWR), welche im Rahmen eines delegierten Rechtsakts regeln, wann Kunststoffrecycling als nachhaltig gilt und die entsprechenden Rezyklate für die

Mindestrezyklateinsatzquoten gewertet werden können. Ausschlaggebend ist dies gerade auch hinsichtlich des Gleichwertigkeitserfordernisses für Rezyklate aus Drittstaaten, das als Anti-Dumping-Maßnahme dienen und somit Billigimporte aus Drittstaaten abwehren soll.

Durch diese Anti-Dumping-Maßnahme soll ein zentrales Problem der europäischen Kreislaufwirtschaft angegangen werden. Die Kunststoff-Recyclingindustrie in der EU leidet unter unlauterem Wettbewerb aus Drittstaaten, insbesondere unter dem Druck von Importen billiger Rezyklate aus Asien. Dabei handelt es sich entweder tatsächlich gar nicht um Rezyklate, sondern um günstige Primärstoffe, die fälschlich als Rezyklate deklariert sind, oder die Rezyklate sind aufgrund niedriger Energiekosten und fehlender oder geringerer Umweltstandards in den Herkunftsstaaten wesentlich kostengünstiger herstellbar und dadurch billiger als Rezyklate aus der EU.

Ausnahme der Mehrwegpflicht für Palettenumhüllungen

Hinsichtlich der vielseits geforderten Ausnahmeregel für Palettenumhüllungen von der 100%-Mehrwegpflicht ab 2030 (Artikel 29 Absatz 2 und 3) hat die Kommission nunmehr einen Entwurf veröffentlicht. Artikel 29 Absatz 2 und 3 der PPWR besagen, dass innerhalb der EU Verpackungen, die zwischen eigenen Standorten eines Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen transportiert werden, wiederverwendbar sein müssen. Von diesem Grundsatz werden im Kommissionentwurf Wirtschaftsbeteiligte, die Palettenumhüllungen oder Umreifungen zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten verwenden, ausgenommen. Für entsprechende Verpackungsformate soll die 100%-Wiederverwendungsquote also nicht gelten.

Kurznachrichten

Die diesbezügliche [Konsultation](#) endet am 9. Januar 2026, wobei anschließend ein zeitnäher Beschluss des entsprechenden delegierten Rechtsakts erfolgen soll.

Der Entwurf einer Ausnahmeregelung schließt an die Veröffentlichung einer [Deloitte-Studie](#) an, welche von der Kommission in Auftrag gegeben worden war. Diese war zum Schluss gekommen, dass Ausnahmen von der 100%-Wiederverwendungsquote von Palettenumhüllungen notwendig sind, da wiederverwendbare Umhüllungen und Umreifungsbänder zwar die technischen und Sicherheitsanforderungen erfüllen, aber noch mehr Innovationen nötig sind und derzeit nur wenige Programme im großen Maßstab durchgeführt werden. Insbesondere bei automatisierten Prozessen sei die Nutzung von wiederverwendbaren Materialien noch nicht ausgereift. Zudem sei der Gesamtnutzen für die Umwelt nicht klar abschätzbar, da die von der Kommission gesammelten Daten nicht repräsentativ genug seien. Die Wiederverwendung reduziere zwar den Müll, allerdings steigen die Transportemissionen durch den Benötigten Rücktransport.

Dies entspricht der BDE-Position, der fordert, dass es Vorgaben zum verbindlichen Einsatz wiederverwendbarer Verpackungen nur dort geben sollte, wo eine ökobilanzielle Betrachtung zeigt, dass Mehrweglösungen gegenüber Einwegverpackungen tatsächlich ökologisch vorteilhafter sind. Auf Transportverpackungen, insbesondere Palettenumhüllungen (Transportfolie), trifft dies nicht vollumfänglich zu, da diese oft sehr gut recyclebar sind und die verwendeten Stoffe gut im Kreislauf geführt werden können.

Die Wiederverwendungsquote von 40 % ab 2030 (ab 2040 70%) für Transportverpackungen in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten nach Art. 29 Absatz 1 bleibt aber – auch für Palettenumhüllungen – erhalten.

Kurznachrichten

Klimapolitik: Europäisches 2040 Klimaziel & COP30 in Brasilien

Das letzte Quartal des Jahres hielt mit der Festlegung eines 90%-Emissionsreduktionsziels in der EU bis 2040 und dem jährlichen UN-Klimagipfel klimapolitische Entwicklungen auf europäischer und globaler Ebene bereit. Der BDE appelliert an die verstärkte Integrierung der Kreislaufwirtschaft in europäische und nationale Klimaschutzbemühungen.

Aktuelle Entwicklungen

2040 Klimaziel

Das im europäischen Green Deal verankerte und 2021 beschlossene Klimagesetz schreibt rechtlich das Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050 fest. Auf dem Weg dorthin bestehen Zwischenziele, wie die bis 2030 zu erreichende Reduktion der jährlichen Emissionen im Vergleich zu 1990 um 55%. Nun wurde nach längerem politischem Ringen das Etappenziel für 2040 festgelegt.

Am 9. Dezember einigten sich die Vertreter des Rates (Umwelt) und des Europäischen Parlaments auf einen Kompromiss, der eine Treibhausgasreduktion um 90% bis 2040 vorsieht. Mitgliedstaaten äußerten im Vorfeld große Bedenken vor einem zu ambitionierten Klimaziel angesichts sinkender Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und hoher Energiepreise, die die Wirtschaft belasten.

Daher muss das Ziel nun erstmals nicht ausschließlich innerhalb der EU erreicht werden, sondern sieht vor, dass bis zu 5% der Emissionsminderungen durch internationale Kohlenstoffzertifikate erbracht werden können, also durch die Finanzierung von Dekarbonisierungsprojekten in Drittstaaten. Außerdem ist eine Revisionsklausel vorgesehen, die es erlaubt, das 90%-Ziel alle zwei Jahre neu zu evaluieren. Die Einigung beinhaltet weiterhin die einjährige Verschiebung des ETS II, der Emissionen aus den Bereichen Gebäude und Verkehr befreist, auf das Jahr 2028 (siehe Europaspiegel Artikel zu CO₂-Märkten in dieser Ausgabe)

Der Kompromiss war hart umkämpft und bedurfte Ende Oktober unüblicherweise sogar einer Diskussion der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat. Dort wurden die politischen Leitlinien für eine Einigung der Umweltminister festgelegt, die auch den europäischen Beitrag zur COP30 verhandelten.

COP30

Vom 10.-21. November 2025 fand die 30. Klimakonferenz der Vereinten Nationen (COP30) in Belém, Brasilien, statt. Auf die finale Abschlusserklärung konnten sich die Staaten am 22. November einigen.

In diesem Jahr waren zum dritten Mal Aktualisierungen der *Nationally Determined Contributions* (NDCs) fällig, d.h. der nationalen Reduktionsziele, die von zentraler Bedeutung für die Erreichung des Pariser Abkommens sind. Die europäische Union beschloss eine Woche vor Beginn der Konferenz in letzter Minute einen Reduktionskorridor bis zum Jahr 2035 von 66,25 – 72,5% als NDC.

Die erzielten Ergebnisse der Konferenz insgesamt blieben deutlich hinter den Erwartungen zurück. So konnten sich die Staaten u.a. nicht auf einen Fahrplan zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern einigen, der bereits 2023 angestoßen wurde. Die EU hätte ein solches Vorhaben unterstützt, stieß aber auf eine geeinte Front Erdöl produzierender Länder, allen voran der arabischen und der BRICS-Staaten. Letztendlich konnte man sich jedoch zumindest darauf einigen, künftig weitere Gespräche diesbezüglich zu führen und die Initiative nicht gänzlich zu beenden.

Kurznachrichten

Auch der Entwaldungs-Stopp schaffte es nicht in das finale Dokument. Die brasilianische Präsidentschaft veranlasste daraufhin eine Nebenvereinbarung zur Erstellung von zwei separaten Fahrplänen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und zur Beendigung der Abholzung. Diesbezüglich kündigten die Niederlande und Kolumbien an, im nächsten Jahr einen gemeinsamen Gipfel abzuhalten, um dieses Vorhaben voranzutreiben.

Außerdem wurde erneut die auf der vorangegangenen Klimakonferenz in Baku getroffene Vereinbarung bekräftigt, die internationale Finanzierung von Klimaangepassungsmaßnahmen bis 2035 zu verdreifachen und so die vulnerabelsten Gruppen besser zu unterstützen.

Die Verhandlungen machten erneut deutlich, dass auf globaler Ebene nur ein Minimalkonsens zum Kampf gegen den Klimawandel herrscht und die Geschwindigkeit der Umsetzung der Dringlichkeit der Klimakrise nicht gerecht wird. Folglich bleibt die Lücke zwischen Ambitionen und konkreten Maßnahmen zur Emissionseinsparung weiterhin groß. Nichtsdestotrotz stellt die COP das einzige völkerrechtlich verankerte Forum dar, in dem eine internationale Verständigung über Klimaschutzmaßnahmen erzielt werden kann.

Die nächste UN-Klimakonferenz (COP31) wird in Antalya (Türkei) stattfinden, unter geteiltem türkischem und australischem Vorsitz.

BDE-Bewertung

Der BDE zieht aus dem Abschlusspaket der UN-Klimakonferenz ein gemischtes Fazit. Auch wenn das Format zeigt, dass der Multilateralismus lebt, bleibt die Weltgemeinschaft beim Ausstieg aus den fossilen Energien genauso deutlich hinter dem Notwendigen zurück wie beim Thema Kreislaufwirtschaft. Im offiziellen Belém Political Package findet sich kein Wort dazu, dass die Kreislaufwirtschaft Wachstum vom Ressourcenverbrauch entkoppeln kann. Die fehlende Verankerung der Kreislaufwirtschaft ist eine verpasste Chance, sie muss bei der nächsten Klimakonferenz als zentraler Bestandteil der internationalen Verhandlungen verankert werden.

Das Europäische 2040-Klimaziel begrüßt der BDE und betont gleichzeitig die besondere Rolle der Kreislaufwirtschaft für die Erreichung dieses Ziels. Klimaneutralität bedarf notwendigerweise einer Abkehr vom linearen Wirtschaftssystem hin zur Erhaltung der Rohstoffe im Kreislauf. Nur so können Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch entkoppelt werden, Industrie und Klimaschutz in Einklang kommen und die EU gleichzeitig wichtiger Industriestandort bleiben und das Klima schützen.

Kurznachrichten

Beihilfenpolitik: Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für staatliche Beihilfen

Die Europäische Kommission hat im Sommer 2025 eine Konsultation zur möglichen Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) eingeleitet. Der Zeitraum lief vom 17. Juli bis zum 6. Oktober. Ziel der geplanten Revision ist es, die Beihilferegeln stärker an die aktuellen industrie-, klima- und wettbewerbspolitischen Herausforderungen der Europäischen Union anzupassen und den Mitgliedstaaten mehr Handlungsspielräume bei der Förderung strategisch relevanter Sektoren zu eröffnen.

Aktuelle Entwicklungen

Die AGVO spielt eine zentrale Rolle im EU-Beihilferecht: Sie legt fest, welche staatlichen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten und daher ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden können („*freigestellt sind*“). Damit ist sie ein wesentliches Instrument zur Entbürokratisierung und zur schnelleren Umsetzung nationaler Förderprogramme.

Die derzeit geltende AGVO stammt im Kern dem Jahre 2010 und diente ursprünglich dem praktischen Zweck, dass Europäische Wettbewerbsrecht und auch die Kartellkontrolle zu vereinfachen und mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung zu schaffen. Inzwischen verfolgt die EU über den Clean Industrial Deal und den angekündigten Circular Economy Act (CEA) einen deutlich ökologisch integrierteren Ansatz. Beihilferechtliche Instrumente sollen diese politischen Zielsetzungen künftig stärker flankieren. Zugleich steht die europäische Industrie – und damit auch die Kreislaufwirtschaft – unter zunehmendem Druck durch hohe Energiepreise, volatile Rohstoffmärkte und einen intensiven internationalen Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund soll die AGVO so angepasst werden, dass sie gezielter Investitionen und Marktanreize ermöglicht, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt unangemessen zu verzerren.

Die Kreislaufwirtschaft ist bereits heute in der AGVO berücksichtigt. Freigestellt sind insbesondere Beihilfen

für Investitionen, die den Ressourcenverbrauch senken, den Einsatz von Sekundärrohstoffen fördern, das Abfallaufkommen reduzieren oder die getrennte Sammlung und das Recycling von Abfällen unterstützen, Art. 47 der AGVO.

Dem Gesetzeswortlaut entsprechend zeigt sich in der Praxis jedoch, dass diese Regelungen fast ausschließlich auf Investitionskosten (CAPEX) ausgerichtet sind. Für Recyclingunternehmen stellt dies ein strukturelles Problem dar: Die wirtschaftlichen Herausforderungen liegen nicht nur beim Bau oder der Modernisierung von Anlagen, sondern vor allem im laufenden Betrieb.

Gerade Recyclinganlagen sind in besonderem Maße von hohen laufenden Kosten (OPEX) betroffen – etwa für Energie, Personal, Instandhaltung oder die Aufbereitung komplexer Abfallströme. Diese Kosten können bislang nur sehr eingeschränkt über beihilferechtlich freigestellte Instrumente adressiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig und politisch notwendig, die AGVO um konkrete Beihilfemöglichkeiten zur Abfederung von OPEX-Belastungen im Recycling zu erweitern. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten von Recyclingunternehmen,
- Beihilfen zum Ausgleich von Preisnachteilen von Sekundärrohstoffen gegenüber Primärrohstoffen sowie gegenüber günstigen Rezyklatimporten aus Drittstaaten.

Kurznachrichten

Für den Bereich der erneuerbaren Energien sind entsprechende Betriebsbeihilfen etwa bereits über Art. 42 der AGVO abgedeckt. Eine entsprechende Erweiterung für die Recyclingindustrie wäre nicht nur ein wichtiges Signal an die Mitgliedstaaten, sondern auch eine notwendige Ergänzung bestehender Marktinstrumente. Ohne eine wirtschaftlich tragfähige Betriebsphase laufen Investitionsförderungen ins Leere.

Die zeitliche Perspektive unterstreicht die strategische Relevanz der AGVO-Revision: Die Annahme der überarbeiteten Verordnung ist derzeit für das vierte Quartal 2026 vorgesehen – also in etwa parallel zur Vorlage des Entwurfs für den Circular Economy Act.

Kurznachrichten

Nachhaltigkeitsomnibus verabschiedet

Im Rahmen des ersten Omnibus-Paketes schlug die Kommission Vereinfachungen der Pflichten für Unternehmen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattungs- (CSRD) und der Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD) vor. Im Dezember stimmten Rat und Parlament dem finalen Kompromisstext zu.

Aktuelle Entwicklungen

Die Kommission hat seit Anfang des Jahres acht sogenannte „Omnibus-Pakete“ vorgestellt, um bestehende Gesetze zu vereinfachen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern und die Bürokratielasten für europäische Unternehmen spürbar zu senken – avisiert wird eine Reduktion um 25 Prozent im Allgemeinen und um 35 Prozent für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).

Im Bereich der Nachhaltigkeit wurde dazu im Februar von der EU-Kommission der Omnibus I vorgelegt, der die Überarbeitung der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD) und der Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD) vorsieht (siehe [Europaspiegel Juli 2025](#)).

Am 9. Dezember wurde eine [vorläufige Trilogieeinigung](#) zwischen Rat und Parlament erzielt. Dem Kompromissvorschlag wurde tags darauf durch die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten zugestimmt, die formelle Annahme erfolgte im nächsten Ministerrat. Das Parlament stimmte der Gesetzesänderung final am 16. Dezember zu. Die Änderungen treten am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft, die in der Regel innerhalb einiger Wochen nach Verabschiedung eines Gesetzes erfolgt. Der Omnibus I dürfte somit noch im ersten Quartal 2026 in Kraft treten.

Wesentliche Inhalte

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkret sieht das Maßnahmenpaket im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2027 einen deutlich verkleinerten Anwendungsbereich vor. Derzeit gilt die Richtlinie für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden und 50 Mio. EUR Umsatz, was europaweit ca. 50.000 Unternehmen betrifft. Künftig sind nur noch Unternehmen mit mindestens 1000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio. EUR Umsatz betroffen, wobei börsennotierte KMU ausgenommen sind. Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2024 hätten berichten müssen („Wave 1“), zukünftig aber aus dem Anwendungsbereich fallen, werden durch eine Übergangsausnahme für die Jahre 2025 und 2026 befreit. Zudem sind die Anforderungen an die Berichte künftig vereinfacht und stärker quantitativ ausgerichtet. Neu formuliert wurde eine Revisionsklausel, die die EU-Kommission verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt neben einer erneuten Überprüfung des Anwendungsbereiches auch zu untersuchen, ob die eingeführten Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung angemessen sind oder weiterentwickelt werden sollten.

Lieferkettensorgfaltspflicht

Auch hinsichtlich der Lieferkettensorgfaltspflichten gilt künftig ein neuer Anwendungsbereich, der nur noch Unternehmen erfasst, die mindestens 5000 Mitarbeitende beschäftigen und mehr als 1,5 Mrd. EUR Nettoumsatz erzielen. Die Änderung wird 87 Prozent der Unternehmen von den Pflichten befreien, sodass europaweit nur noch 1500 Unternehmen darunter fallen werden.

Kurznachrichten

Weitere Vereinfachungen betreffen die Vorschriften zur Erstellung von Klimaschutzplänen und die zivilrechtliche Haftung, die beide ersetztlos gestrichen wurden. Die Strafen für Verstöße werden für Unternehmen auf maximal drei Prozent (statt ursprünglich fünf) ihres weltweiten Umsatzes gedeckelt. In den kommenden Monaten wird die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten die dafür erforderlichen Leitlinien erarbeiten.

Außerdem wird die Umsetzungsfrist um zwei Jahre von Mitte 2026 auf Juli 2028 verschoben, wobei die Erfüllung der Pflichten durch die Unternehmen zwölf Monate später, also ab Juli 2029, gilt.

Zudem folgt die Richtlinie nun einem risikobasierten Ansatz, wodurch sich die Sorgfaltmaßnahmen auf die Teile der Lieferkette fokussieren können, die die größten Risiken für Menschenrechts- oder Umweltverletzungen vermuten lassen. Dabei müssen zunächst nur „angemessen verfügbare“ Informationen herangezogen werden. Problematische Lieferanten müssen somit erst nach Identifizierung von Risiken genauer untersucht werden.